

Bauleitplanung

Städtebau | Architektur
Freiraumplanung

Umweltplanung
Landschaftsplanung

Dienstleistung
CAD | GIS



Landeshauptstadt Saarbrücken

Bebauungsplan Nr. 452.11.00

„Zwischen Scheidter Straße und

An der Hennau“

Begründung

Verfahrensstand: Öffentliche Auslegung



Bebauungsplan Nr. 452.11.00 „Zwischen Scheidter Straße und An der Hennau“

Bearbeitet im Auftrag der

Landeshauptstadt Saarbrücken

Bahnhofstraße 31

66111 Saarbrücken

Verfahrensbetreuung:

ARGUS CONCEPT

Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH

Gerberstraße 25

66424 Homburg / Saar

Tel.: 06841 / 95932-70

Fax: 06841 / 95932 - 71

E-Mail: info@argusconcept.com

Internet: www.argusconcept.com

Projektleitung:

Dipl.-Geogr. Thomas Eisenhut

M.Sc. Sara Morreale

Projektbearbeitung:

M.Sc. Sara Morreale

Stand: **25.03.2025**

<u>1</u>	<u>VORBEMERKUNGEN ZUR PLANAUFSTELLUNG</u>	<u>1</u>
1.1	Ziel und Zwecke der Planung	1
1.1.1	Sicherung und Erweiterung eines Versorgungsunternehmens	1
1.1.2	Verhinderung eines städtebaulichen Missstandes	2
1.1.3	Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich der Scheidter Straße	2
<u>2</u>	<u>VERFAHRENSVERLAUF / RECHTSGRUNDLAGEN</u>	<u>2</u>
<u>3</u>	<u>INFORMATIONEN ZUM PLANGEBIET</u>	<u>3</u>
3.1	Lage des Plangebiets, Topographie	3
3.2	Räumlicher Geltungsbereich	3
3.3	Derzeitige Situation und vorhandene Nutzungen / Umgebungsnutzung	4
<u>4</u>	<u>VORGABEN FÜR DIE PLANUNG</u>	<u>5</u>
4.1	Vorgaben der Raumordnung	5
4.1.1	LEP Teilabschnitt „Siedlung“ (Fassung vom 04.07.2006)	5
4.1.2	LEP Teilabschnitt „Umwelt“ (Fassung vom 13.07.2004)	6
4.2	Flächennutzungsplan	6
4.3	Fachbeiträge und Gutachten	7
4.4	Restriktionen für die Planung	7
4.4.1	Immissionsschutz	8
4.4.2	Schutz von Leitungen	8
<u>5</u>	<u>PLANFESTSETZUNGEN</u>	<u>8</u>
5.1	Art der baulichen Nutzung	8
5.1.1	Gewerbegebiete GE1 und GE2 (§ 8 BauNVO)	8
5.1.2	Eingeschränktes Gewerbegebiet GEe (§ 8 BauNVO)	9
5.2	Mass der baulichen Nutzung	11
5.2.1	Höhe der baulichen Anlage (§ 18 Abs. 1 BauNVO)	11
5.2.2	Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO)	12
5.3	Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)	13
5.4	Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)	13
5.5	Verkehr	13
5.5.1	Verkehrliche Konzeption	13
5.5.2	Festsetzungen zur Umsetzung der Verkehrskonzeption / Nebenanlagen	14
5.6	Ver- und Entsorgung	14
5.6.1	Allgemeine Konzeption	14
5.6.2	Wasser-, Strom- und Gasversorgung	14

5.6.3	Abfall- und Abwasserentsorgung	14
5.6.4	Festsetzungen zur Ver- und Entsorgung	16
5.7	Lärmschutz	16
5.7.1	Grundlagen	16
5.7.2	Festsetzungen	17
5.8	Grün- und Landschaftsplanung	18
5.8.1	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)	18
5.8.2	Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB)	20
5.8.3	Zuordnung von Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich (§ 9 Abs. 1 a BauGB i.V.m. § 1 a Abs. 3 BauGB)	22
5.9	Hinweise	25
5.9.1	Denkmalschutz	25
5.9.2	Baumpflanzungen	25
5.9.3	Einhaltung der Grenzabstände	26
5.9.4	Artenschutzrechtliche Belange	26
5.9.5	Solarenergie	26
5.9.6	Versorgungsleitungen	26
5.9.7	Insektenfreundliche Beleuchtung	28
5.9.8	Schädliche Bodenveränderungen	28
6	UMWELTBERICHT	29
6.1	Angaben zum Standort	29
6.1.1	Art des Vorhabens / Umweltrelevante Festsetzungen	29
6.1.2	Bedarf an Grund und Boden	29
6.1.3	Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen	30
6.2	Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile	30
6.2.1	Abgrenzung des Untersuchungsraumes	30
6.2.2	Naturraum	30
6.2.3	Geologie und Böden	30
6.2.4	Klima und Lufthygiene	31
6.2.5	Oberflächengewässer / Grundwasser	32
6.2.6	Arten und Biotope	32
6.2.7	Kultur- und Sachgüter	38
6.3	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	39
6.4	Beschreibung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmassnahmen	39
6.4.1	Festgesetzte Maßnahmen des Bebauungsplans	39
6.5	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	40
6.5.1	Auswirkungen auf die Naturgüter	40

6.5.2	Artenschutzprüfung ASP (Auswirkungen auf streng und besonders geschützte Arten)	42
6.5.3	Umweltschäden gemäß § 19 BNatSchG	60
6.5.4	Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit	60
6.5.5	Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter	60
6.5.6	Wechselwirkungen unter Beachtung der Auswirkungen und Minderungsmaßnahmen	61
6.6	Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung	61
6.7	CEF-Massnahmen und Massnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	64
6.8	Prüfung von Planungsalternativen	67
6.9	Schwierigkeiten oder Lücken bei der Zusammenstellung der Angaben	67
7	ABWÄGUNG / AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	68
7.1	Auswirkungen der Planung	68
7.1.1	Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung	68
7.1.2	Auswirkungen auf die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche	73
7.1.3	Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege	73
7.1.4	Auswirkungen auf die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung	73
7.1.5	Auswirkungen auf die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung	74
7.1.6	Auswirkungen auf die Belange der Versorgung	74
7.1.7	Auswirkungen auf die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung	74
7.1.8	Auswirkungen auf alle sonstigen Belange	74
7.2	Gewichtung des Abwägungsmaterials	74
7.2.1	Argumente für die Verwirklichung des Bebauungsplans	74
7.2.2	Argumente gegen die Verwirklichung des Bebauungsplans	75
7.3	Fazit	75
8	ANHANG	76
8.1	BESTANDSAUFNAHME BIOTOPTYPEN– ARTENLISTE (STAND Juni 2022)	76
8.2	Quellenverzeichnis Umweltbericht	80

1 VORBEMERKUNGEN ZUR PLANAUFSTELLUNG

Der Rat der Landeshauptstadt Saarbrücken hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 452.11.00 „Zwischen Scheidter Straße und An der Hennau“ im Stadtteil Brebach-Fechingen gefasst.

Mit den Planungsarbeiten wurde die ARGUS CONCEPT – Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH, Gerberstraße 25, 66424 Homburg beauftragt.

Mit dem Bebauungsplanes Nr. 452.11.00 „Zwischen Scheidter Straße und An der Hennau“ verfolgt die Landeshauptstadt Saarbrücken folgende Zielvorstellungen:

1.1 ZIEL UND ZWECKE DER PLANUNG

1.1.1 Sicherung und Erweiterung eines Versorgungsunternehmens

Das Unternehmen Enrotec Versorgung GmbH & Co. KG ist ein etablierter Dienstleister mit dem Schwerpunkt erdverlegter Rohrleitungsbau für Gas, Wasser und Fernwärme sowie den Kabelleitungstiefbau mit Sitz in Neunkirchen. Das Unternehmen verfügt hier über alle notwendigen Zulassungen (DVGW GW 301 G1+W1, AGFW FW 601).

Zum Kundenkreis der Enrotec Versorgung zählen überregionale Versorger sowie verschiedene Stadtwerke im Saarland und in Rheinland-Pfalz.

Als Jahresvertragspartner für die Erneuerung und Neuverlegung von Gas-, Wasser- und Fernwärmeleitungen sowie sämtlichen Kabelarbeiten zählen die Stadtwerke Saarbrücken bereits über Jahrzehnte zu einem der größten Kunden der Enrotec Versorgung. Ebenso stellt die Enrotec Versorgung für den Störungs- oder Notfalldienst eine 365/24 – Rufbereitschaft. Zur Bewältigung dieser Aufgaben beschäftigt die Enrotec Versorgung am Standort Saarbrücken dauerhaft ca. 70 Mitarbeiter mit dem dazugehörigen Equipment (Bagger, LKW, Rohrbaubusse etc.)

Bisheriger Standort der Enrotec Versorgung in Saarbrücken mit entsprechenden Lagerflächen und Bürocontainern ist auf einer angemieteten Fläche in der Scheidter Straße im Stadtteil Brebach. Ergänzt wurde dieser Standort mit einer von der Saint-Gobain PAM Deutschland GmbH angemietete Fläche in der Straße „Am Zementwerk“, auf der das dazugehörige Erdmassenmanagement (Massenaufbereitung und -recycling) durchgeführt wurde.

Die im Zuge der Baumaßnahmen anfallenden Erdmassen wurden „Am Zementwerk“ im Sinne eines nachhaltigen Erdmasserecyclings zur Abfallvermeidung und Schonung der Umwelt zentral kontrolliert und selektiert sowie anschließend ausgesiebt und zum Großteil wieder eingebaut. Der nicht einbaufähige Anteil wurde ordnungsgemäß auf einer Deponie entsorgt.

Da die Fläche „Am Zementwerk“ veräußert wurde, musste die Enrotec Versorgung diesen Standort Ende 2021 räumen, womit nun eine dringend benötigte adäquate Fläche im Raum Saarbrücken fehlt, um mit möglichst kurzen Transportwegen, Erdmassen aus Baumaßnahmen für die Stadtwerke Saarbrücken sowie bei Noteinsätzen in der Nacht lagern und aufbereiten zu können.

Um die zukünftigen Bauprojekte abwickeln und die Versorgungssicherheit gewährleisten zu können, plant die Enrotec Versorgung daher in der Scheidter Straße in Saarbrücken-Brebach eine neue Betriebsstätte zu errichten, auf der zentral alle zugehörigen Betriebsteile zusammengeführt werden: Bürogebäude mit Werkstatt, Lagerhallen für Materialvorhaltung sowie ein zentraler Erdmasseaufbereitungsplatz.

Für die Errichtung des Betriebsgebäudes und der Lagerhallen liegt bereits eine Baugenehmigung nach § 34 BauGB vor.

Für die an das Betriebsgebäude und die Lagerhallen östlich angrenzenden Flächen, auf denen das Erdmassenmanagement/- aufbereitung vorgesehen ist, ist ein Bauleitplanverfahren erforderlich.

1.1.2 Verhinderung eines städtebaulichen Missstandes

Die Fläche, auf der die Betriebsstätte der Enrotec errichtet werden soll, wird derzeit fast vollständig von einer größtenteils brachgefallenen Kleingartensiedlung eingenommen. Viele der Lauben sind verfallen und nicht mehr bewohnbar. Die Grundstücke verwildern zunehmend. Im Zuge der Realisierung des o.g. Verfahrens, wird die nicht mehr genutzte Kleingartensiedlung zurückgebaut und der städtebauliche Missstand beseitigt und das Gelände wiedernutzbar gemacht.

1.1.3 Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich der Scheidter Straße

Der Bereich unmittelbar an der Scheidter Straße, in dem derzeit ein Getränkemarkt sowie verschiedene Gewerbfirmen angesiedelt sind, soll mit in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung des genannten Bereiches gewährleisten zu können, sollen hierbei Maßnahmen einerseits zum Erhalt der bestehenden Betriebe andererseits jedoch unter der Verhinderung einer stärkeren Belastung der Scheidter Straße durch Ansiedlung von erheblich störendem Gewerbe umgesetzt werden.

2 VERFAHRENSVERLAUF / RECHTSGRUNDLAGEN

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 452.11.00 „Zwischen Scheidter Straße und An der Hennau“ erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften des BauGB. Seit der BauGB-Novelle im Jahr 2004 bedürfen grundsätzlich alle Bauleitpläne nach § 2 Abs. 4 BauGB einer Umweltprüfung einschließlich Umweltbericht. Dabei bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Das daraus resultierende Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Des Weiteren hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans nach § 2 a BauGB eine Begründung beizufügen. Entsprechend dem Stand des Verfahrens sind in ihr zum einen die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und zum anderen in dem Umweltbericht nach der Anlage 1 BauGB die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Dabei bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung.

Nach § 4 Abs. 1 BauGB sind die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern. An dieses sogenannte „Scoping-Verfahren“ schließt sich das weitere Beteiligungsverfahren an. Einen vollständigen Überblick über den Verfahrensablauf gibt die Planzeichnung zum Bebauungsplan.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Bebauungsplanes Nr. 452.11.00 „Zwischen Scheidter Straße und An der Hennau“ wird unter Berücksichtigung der aktuellen relevanten Bau- und Umweltgesetzgebung erstellt. Die verwendeten gesetzlichen Grundlagen sind der entsprechenden Rubrik der Planzeichnung zu entnehmen.

3 INFORMATIONEN ZUM PLANGEBIET

3.1 LAGE DES PLANGEBIETS, TOPOGRAPHIE

Das ca. 2,6 ha große Plangebiet befindet sich im Stadtteil Brebach und liegt hier unmittelbar an der Scheidter Straße.

Das Plangebiet liegt dabei auf einer Höhe zwischen ca. 201 m und 207 m über NN. Das Plangebiet steigt insgesamt von Westen nach Osten an, ist aber in den bereits genutzten Bereichen relativ eben ausgebildet.

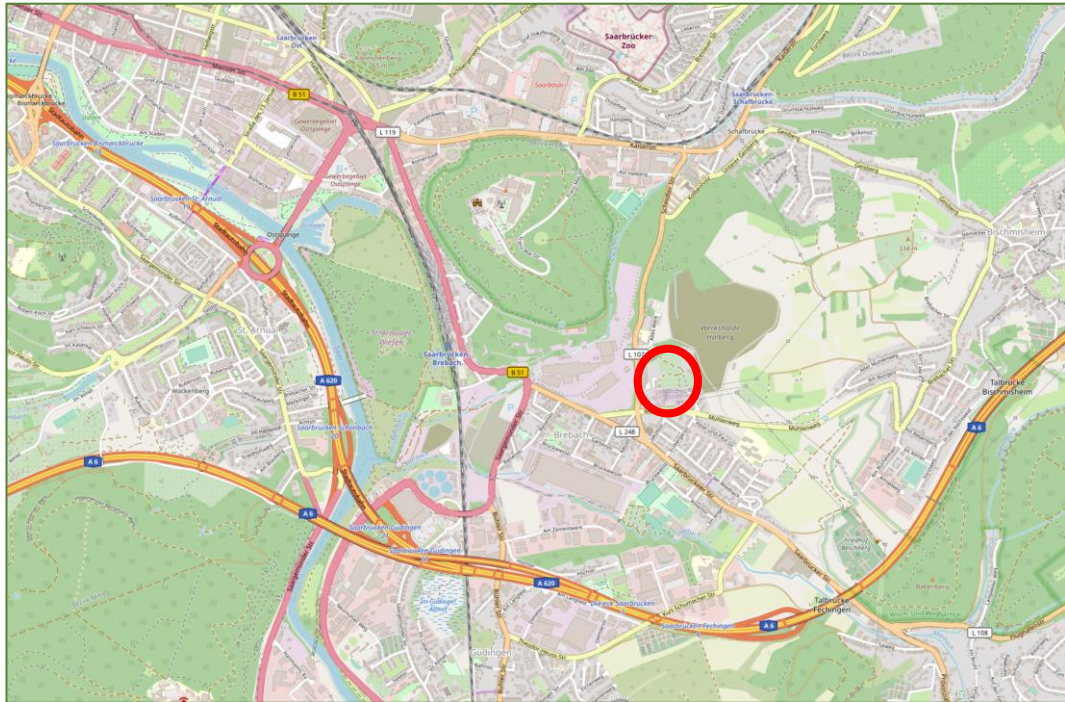


Abbildung 1: Lage des Planungsgebietes im Raum (Quelle: OpenStreetMap)

3.2 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Parzellen 60/2, 61/2, 62/2, 63/3, 64/4, 64/5, 73/8, 73/9, 73/10, 73/11, 75/7, 76/2, 76/3, 76/5, 76/6, 76/7, 83/5, 84/5, 84/6, 84/7, 84/9, 83/7, 83/9, 83/13, 83/14, 83/15, 83/16, 89/5, 89/6, 89/8, 89/11, 89/13, 89/14, 94/3, 95/2, sowie Teile der Parzellen 71/16 und 114/3 in Flur 5 der Gemarkung Fechingen

Der in der Örtlichkeit wahrnehmbare Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt abgegrenzt:

- Im Norden: durch Gebüsch und Parkplatzflächen
- Im Osten: durch weitere Bereiche der Kleingartensiedlung
- Im Süden: durch das Umspannwerk Brebach und Zäune und Hecken der angrenzenden Grundstücke
- Im Westen: durch die Scheidter Straße

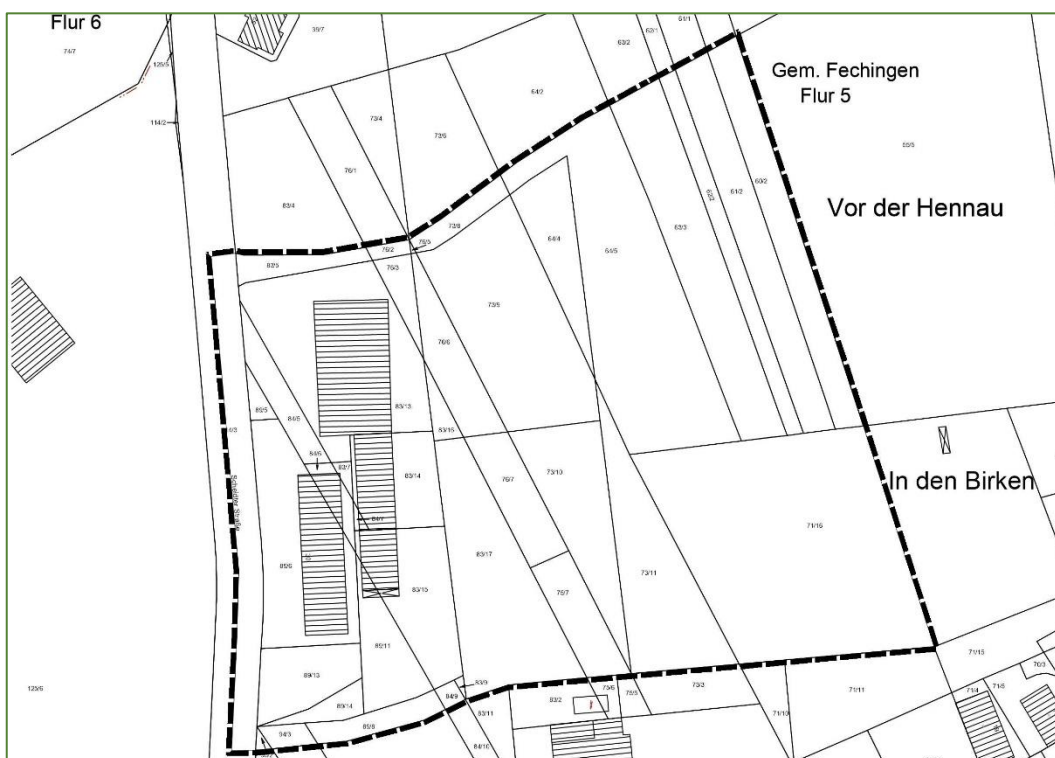


Abbildung 2: Geltungsbereich Plangebiet

3.3 DERZEITIGE SITUATION UND VORHANDENE NUTZUNGEN / UMGEBUNGSNUTZUNG

Das Plangebiet wird im Westen von Teilen der Scheidter Straße eingenommen. Entlang der Scheidter Straße sind die Gebäude, Hof- und Lagerflächen der dort angesiedelten Gewerbebetriebe und eines Getränkemarktes zu finden. An diese schließen sich östlich Gebüsch und Lagerflächen an. Der westliche Teil des Plangebietes wird von einer größtenteils brachgefallenen und verwilderten Kleingartenanlage eingenommen. Im Plangebiet sind darüber hinaus verschiedene Wege angelegt.



Abbildung 3 und 4: Gebäude entlang der Scheidter Straße (links) und Lagerbereiche im rückwärtigen Bereich der Gebäude (rechts) (Quelle: ARGUS CONCEPT GmbH)



Abbildung 5 und 6: Verwilderte Kleingartensiedlung (Quelle: ARGUS CONCEPT GmbH)



Abbildung 7 und 8: Weg im Norden (links) und Weg im Süden des Plangebietes (rechtes) (Quelle: ARGUS CONCEPT GmbH)

4 VORGABEN FÜR DIE PLANUNG

4.1 VORGABEN DER RAUMORDNUNG

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Vorgaben der Raumordnung bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Die Ziele der Raumordnung werden im Saarland durch den Landesentwicklungsplan (LEP), Teilabschnitte „Siedlung“ und „Umwelt“, festgelegt.

4.1.1 LEP Teilabschnitt „Siedlung“ (Fassung vom 04.07.2006)

Der LEP Siedlung schafft die Rahmenbedingungen für einen Anpassungsprozess der Siedlungsstruktur des Landes zugunsten einer dauerhaft umweltverträglichen Siedlungsweise. Die wichtigsten Elemente dabei sind:

- die Festlegung von Zielen für die Wohnsiedlungstätigkeit,
- die Festlegung von Wohneinheitenzielmengen,
- die Festlegung von Zielen für die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen.

Grundlage für die Festlegungen der Siedlungsentwicklung ist dabei die Einordnung der Kommunen nach der Lage zu bestimmten Strukturräumen und zu bestimmten Siedlungsachsen sowie die Einordnung im System der „Zentralen Orte“.

Die Landeshauptstadt Saarbrücken wird im LEP Siedlung als Oberzentrum eingestuft. Im Saarland erfüllt lediglich die Landeshauptstadt Saarbrücken die Kriterien eines Oberzentrums. Oberzentren sollen als Schwerpunkte von überregionaler Bedeutung die Bevölkerung ihres Oberbereichs mit Gütern und Dienstleistungen des höheren spezialisierten Bedarfs versorgen. Da die zentralen Orte höherer Stufe gleichzeitig Versorgungsfunktionen nachrangiger zentraler Orte übernehmen, besitzt das Oberzentrum Saarbrücken gleichzeitig mittel- sowie grundzentrale Versorgungsfunktionen.

Die Funktion des Oberzentrums Saarbrücken als überregional bedeutsamer Siedlungs-, Wirtschafts-, Arbeits- und Ausbildungsstandort soll gesichert und weiterentwickelt werden.

Die Landeshauptstadt Saarbrücken befindet sich zudem in der Kernzone des Verdichtungsraumes sowie im Knotenpunkt der raumordnerischen Siedlungsachsen.

Das Vorhaben steht nicht im Widerspruch zu den landesplanerischen Vorgaben.

4.1.2 LEP Teilabschnitt „Umwelt“ (Fassung vom 13.07.2004)

Gemäß dem Landesentwicklungsplan Teilabschnitt „Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)“ (LEP-Umwelt) vom 13. Juli 2004, zuletzt geändert am 20. Oktober 2011, liegt das Plangebiet teilweise entlang der Scheidter Straße innerhalb einer „Siedlungsfläche überwiegend Wohnen“.

Weitere Aussagen trifft der LEP Umwelt nicht, so dass der Bebauungsplan den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht entgegen steht.

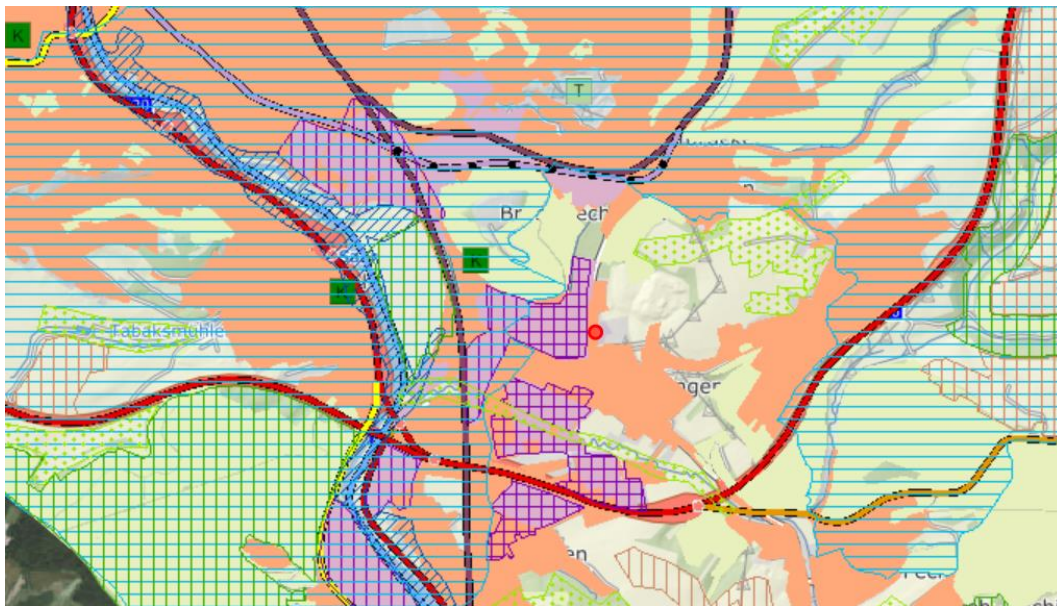


Abbildung 9: LEP Umwelt (Quelle: Geoportal Saar)

4.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Nach § 8 Abs. 2 BauGB ist ein Bebauungsplan grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken stellt für das Plangebiet gemischte Baufläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 7 BauNVO und Grünfläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dar. Der Bereich der Kleingartensiedlung ist zudem als „zu rekultivierende Fläche“ gekennzeichnet. Außerdem ist der Verlauf einer Gasleitung übernommen.

Damit muss der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zum Bebauungsplan geändert werden.

Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes erfolgt durch den Regionalverband Saarbrücken.

Zukünftig wird der Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken innerhalb des Plangebietes gewerbliche Baufläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO darstellen.

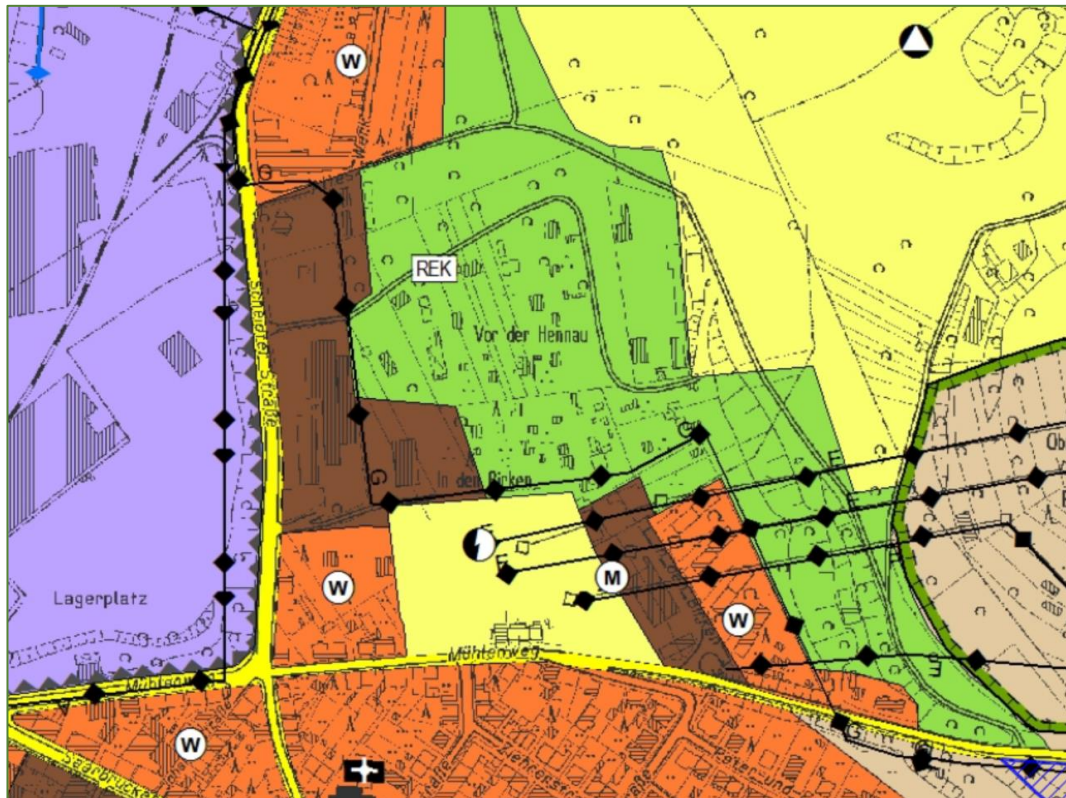


Abbildung 10: Auszug aus dem Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken

4.3 FACHBEITRÄGE UND GUTACHTEN

Bei der Erstellung des Bebauungsplanes und der zugehörigen Begründung wurde auf folgende Fachgutachten zurückgegriffen:

- Saarbrücken – Enrotec, Bebauungsplan Nr. 452.11.00 „Zwischen Scheidter Straße und An der Hennau“, Spezieller Artenschutz n. § 44 BNatSchG (ÖKO-LOG Freilandforschung Trippstadt/Pfalz, Februar 2025)
- Schalltechnische Untersuchung im Rahmen des Bebauungsplanes und des Baugenehmigungsverfahrens „Enrotec“ An der Scheidter Straße in 66130 Saarbrücken (Büro für Schallschutz Michael Mück Unternehmensgesellschaft (haftungsbeschränkt), Februar 2024)
- Entwässerungsgesuch 02/2023, Enrotec Hallenneubau Saarbrücken – Brebach (CP Beratende Ingenieure GmbH & Co. KG, Februar 2023)
- Enrotec Versorgung GmbH & Co. Projekt Libertas, Neubau Betriebsgebäude und Lagerhalle in Saarbrücken-Brebach, Entwässerungsgesuch und Überflutungsnachweis (Planungsteam Jakobs Gänssle GmbH, Februar 2024)

4.4 RESTRIKTIONEN FÜR DIE PLANUNG

Die Bebaubarkeit bzw. sonstige Nutzbarkeit des Plangebietes für bauliche Zwecke wird bereichsweise durch Restriktionen bestimmt. Die daraus resultierenden Vorgaben für die Freihaltung von Schutz- und Abstandsflächen sowie sonstige Nutzungsbeschränkungen sind bei der Ausweisung von Bauflächen zu berücksichtigen und planungsrechtlich zu sichern. Zum derzeitigen Stand sind für das Plangebiet folgende Restriktionen bekannt:

4.4.1 Immissionsschutz

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden, d.h. zumindest auf das gesetzlich zulässige Maß reduziert werden.

Der Schutz der geplanten Wohnbebauung vor den bereits in der Umgebung bestehenden Vorbelastungen ist sicherzustellen.

Aus diesem Grund wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt, deren Ergebnisse in den Bebauungsplan eingeflossen sind.

4.4.2 Schutz von Leitungen

Im Plangebiet verlaufen folgende Leitungen:

- Mittelspannungskabel der Stadtwerke Saarbrücken (SWS)
- Hochspannungsleitung der Stadtwerke Saarbrücken (SWS)
- Gasleitung der Stadtwerke Saarbrücken (SWS)
- Wasserleitung der Stadtwerke Saarbrücken (SWS)
- Hauptsammler des Entsorgungsverbandes Saar (EVS)
- Gasleitung der Creos Deutschland GmbH
- LWL-Erdkabeltrasse der VSE NET GmbH

In den Vorschriften der Versorgungsunternehmen sind Mindestabstände zu Kabeln und Leitungen festgelegt, die ohne Genehmigung der Unternehmen nicht unterschritten werden dürfen. Alle Maßnahmen im Bereich der im Plan dargestellten Leitungen sind daher zwingend mit den zuständigen Versorgungsunternehmen abzustimmen.

5 PLANFESTSETZUNGEN

5.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

5.1.1 Gewerbegebiete GE1 und GE2 (§ 8 BauNVO)

Festsetzung

siehe Planzeichnung

Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

Zulässige Arten von Nutzungen (gem. § 8 BauNVO)

- Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
- Geschäfts-, Büro-, und Verwaltungsgebäude
- Tankstellen
- Anlagen für sportliche Zwecke

Nicht zulässige Arten von Nutzungen

- Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- Vergnügungsstätten

Festgesetzt wird gemäß § 1 IX BauNVO, dass Bordelle und bordellartige Betriebe unzulässig sind. Betriebe, deren beabsichtigte Nutzung auf die Ausübung sexueller Handlungen innerhalb der Betriebsflächen ausgerichtet ist oder bei denen die Ausübung sexueller Handlungen ein betriebliches Wesensmerkmal darstellt, wie Videoshows mit erotischen Inhalten, Striptease-Lokale Swinger-Clubs und Nachtlokale mit erotischen Inhalten sind ebenfalls nicht zulässig.

Die Flächen sollen rein für gewerbliche Zwecke vorgehalten werden, daher werden Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen ausgeschlossen.

5.1.2 Eingeschränktes Gewerbegebiet GEe (§ 8 BauNVO)

siehe Planzeichnung

Zulässige Arten von Nutzungen (gem. § 8 BauNVO)

- Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören, einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
- Geschäfts-, Büro-, und Verwaltungsgebäude
- Tankstellen
- Anlagen für sportliche Zwecke

Nicht zulässige Arten von Nutzungen

- Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen (Ausnahme siehe unten)
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- Vergnügungsstätten

Für den bestehenden Getränkemarkt „Alldrink“ (Scheidter Straße 28) wird festgesetzt, dass die Erneuerung und Wiedereröffnung allgemein zulässig ist, solange nicht durch Veränderung des Bestandes der baulichen Anlage oder durch dauerhafte Umnutzung oder auf andere Weise der Bestandsschutz entfallen ist. Zulässig ist auch die alsbaldige Neuerrichtung eines gleichartigen Gebäudes mit gleichartiger Nutzung an gleicher Stelle, sollte der Betrieb durch Brand, Naturereignisse oder durch andere außergewöhnliche Ereignisse zerstört worden sein. Die Auflagen zum Lärmschutz sind dabei einzuhalten. Änderungen können ausnahmsweise zugelassen werden, sofern durch die Änderung die Verkaufsfläche nicht vergrößert wird und keine schädlichen Wirkungen auf die umliegenden zentralen Versorgungsbereiche und wohnsiedlungsräumlich integrierte Nahversorgungsstan-

dorte zu erwarten sind. Nutzungsänderungen können ausnahmsweise zugelassen werden, sofern sie nicht schon nach den übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässig sind. Nicht zulässig ist die Erweiterung des Einzelhandelsbetriebes.

Festgesetzt wird gemäß § 1 IX BauNVO, dass Bordelle und bordellartige Betriebe unzulässig sind. Betriebe, deren beabsichtigte Nutzung auf die Ausübung sexueller Handlungen innerhalb der Betriebsflächen ausgerichtet ist oder bei denen die Ausübung sexueller Handlungen ein betriebliches Wesensmerkmal darstellt, wie Videoshows mit erotischen Inhalten, Striptease-Lokale Swinger-Clubs und Nachtlokale mit erotischen Inhalten sind ebenfalls nicht zulässig.

Erklärung / Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 BauNVO werden im Bebauungsplan Bauflächen nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung als Baugebiete festgesetzt. Diese werden in den §§ 2 - 14 BauNVO näher bestimmt, d.h. ihr Gebietscharakter wird definiert und die jeweils allgemein oder ausnahmsweise bzw. nicht zulässigen Nutzungen werden hierin festgelegt. Die allgemeine Zweckbestimmung des jeweiligen Baugebietes ergibt sich aus den Absätzen 1 der §§ 2 - 9 BauNVO. Die Absätze 2 regeln die zulässigen Arten von Nutzungen, während die Absätze 3 der §§ 2 - 9 BauNVO Aussagen zu den ausnahmsweise zulässigen Arten von Nutzungen treffen. Nach § 1 Abs. 3 Satz 2 BauNVO werden diese Nutzungsregelungen Inhalt des Bebauungsplanes, soweit nicht über die Absätze 4 - 9 des § 1 BauNVO konkret etwas anderes für den Bebauungsplan bestimmt wird.

Gewerbe- und Industriegebiete dienen zur Unterbringung von gewerblichen Betrieben. Planungsrechtlich unterscheiden sich die beiden Baugebietsarten nicht durch die Größe der zulässigen Betriebe, deren Produktionsweise oder andere produktionstechnische Merkmale, sondern vorrangig durch das Maß an Störungen, das die Betriebe im jeweiligen Baugebiete verursachen dürfen. Gewerbegebiete dienen nach ihrer allgemeinen Zweckbestimmung „nur“ vorwiegend der Unterbringung von Gewerbebetrieben, während Industriegebiete diesem Zweck ausschließlich dienen. Damit dienen Gewerbegebiete der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Ein Gewerbegebiet ist somit planungsrechtlich der richtige Standort für jene Betriebe, die nach ihren Auswirkungen einerseits noch nicht in ein Industriegebiet gehören, die aber andererseits aber auch nicht mehr in einem Mischgebiet zugelassen werden können.

Bei dem vorliegenden Bebauungsplan sollen Gewerbeflächen entstehen, die das Versorgungsunternehmen Enrotec als neue Betriebsstätte nutzen kann. Unter anderem soll hier auch ein Erdmassenlager entstehen. In diesen Bereichen wird ein Gewerbegebiet festgesetzt.

Der Bereich unmittelbar an der Scheidter Straße, in dem derzeit ein Getränkemarkt sowie verschiedene Gewerbebetriebe angesiedelt sind, soll mit in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung des genannten Bereiches gewährleisten zu können, sollen hierbei Maßnahmen einerseits zum Erhalt der bestehenden Betriebe andererseits jedoch unter der Verhinderung einer stärkeren Belastung der Scheidter Straße durch Ansiedlung von erheblich störendem Gewerbe umgesetzt werden. Hier wird entsprechend ein eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt, in dem nur Gewerbebetriebe zulässig sind, die von ihrem Störgrad her auch in Mischgebieten zulässig sind. Im Bereich der Scheidter Straße ist neben gewerblicher Nutzung auch Wohnen anzutreffen, weshalb die Einschränkung in diesem Bereich städtebaulich sinnvoll ist.

5.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

5.2.1 Höhe der baulichen Anlage (§ 18 Abs. 1 BauNVO)

Festsetzung

siehe Nutzungsschablone

Im Gewerbegebiet GE1 wird eine Höhe baulicher Anlagen festgesetzt von:

GH = 10 m

Im Gewerbegebiet GE2 wird eine Höhe baulicher Anlagen festgesetzt von:

GH = 15 m

Die Gebäudehöhe in den Gewerbegebieten GE1 und GE2 wird ermittelt über den Abstand zwischen dem höchsten Gebäudepunkt (Oberkante Gebäude) und der Oberkante der Achse des südlichen privaten Erschließungsweges, gemessen in der jeweiligen Wandmitte, senkrecht zum Weg.

Von der Höhenbegrenzung ausgenommen sind alle untergeordneten Anlagen, Betriebsvorrichtungen und technischen Aufbauten, die zur Aufrechterhaltung der Nutzungen erforderlich sind.

Im eingeschränkten Gewerbegebiet wird eine Höhe baulicher Anlagen festgesetzt von:

GH = 10 m

Die Gebäudehöhe im eingeschränkten Gewerbegebiet wird ermittelt über den Abstand zwischen dem höchsten Gebäudepunkt (Oberkante Gebäude) und der Oberkante der Achse der Scheidter Straße, gemessen in der jeweiligen Wandmitte, senkrecht zur Straße.

Von der Höhenbegrenzung ausgenommen sind alle untergeordnete Anlagen, Betriebsvorrichtungen und technischen Aufbauten, die zur Aufrechterhaltung der Nutzungen erforderlich sind.

Erklärung / Begründung

Zur eindeutigen Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung in einem Bebauungsplan ist stets eine dreidimensionale Maßfestsetzung erforderlich. Die Baunutzungsverordnung gibt dabei für die Bestimmung der Höhenentwicklung baulicher Anlagen folgende Festsetzungsmöglichkeiten vor:

- Festsetzung der Geschossflächenzahl (GFZ)
- Festsetzung der Vollgeschosszahlen
- Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen
- Festsetzung der Baumassenzahl.

Im vorliegenden Fall erfolgt im Plangebiet eine Festsetzung über die Höhe baulicher Anlagen.

Für die Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen sind gem. § 18 BauNVO eine untere und eine obere Bezugshöhe erforderlich, um die Höhe der baulichen Anlagen eindeutig bestimmen zu können.

Die Festsetzung der Gebäudehöhe orientiert sich an Bestandsgebäuden und den erforderlichen baulichen Erweiterungen und gewährleistet eine gute Einbindung des Baukörpers in das Orts- und Landschaftsbild.

5.2.2 Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO)

Festsetzung

siehe Nutzungsschablone

Die maximal zulässige Grundflächenzahl wird in den Gewerbegebieten GE1, GE2 und GEe auf 0,8 festgesetzt.

Bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche sind die Grundflächen von:

- Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,
- baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,

mitzurechnen.

Gem. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO wird festgesetzt, dass eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch die Grundflächen der oben genannten Anlagen im eingeschränkten Gewerbegebiet bis zu einem Wert von 0,9 zulässig ist.

Erklärung / Begründung

Die Grundflächenzahl (GRZ) gibt die zulässige Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche an. Unter der zulässigen Grundfläche versteht man gem. § 19 Abs. 2 BauNVO den Teil des Grundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Dabei sind aus Gründen des Bodenschutzes nicht nur die Grundflächen der Hautgebäude anzurechnen, sondern auch die Grundflächen von Garagen, Stellplätzen und den zugehörigen Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche.

Nach § 17 Abs. 1 BauNVO beträgt der Orientierungswert der Obergrenze der GRZ in Gewerbegebieten bei 0,8. Diese Vorgabe wird im westlichen Bereich mit dem vorliegenden Bebauungsplan umgesetzt.

Im Bereich des eingeschränkten Gewerbegebietes (GEe) wird allerdings eine Überschreitung bis zu 0,9 durch die in § 19 Abs. 4 BauNVO genannten Anlagen (Garagen, Stellplätzen und ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche) festgesetzt und damit ein Wert, der über der o.g. üblichen Obergrenze von 0,8 liegt. Gem. § 19 Abs. 4 BauNVO kann von dieser Obergrenze abgesehen werden, wenn diese Überschreitung nur geringfügige Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens hat und die Einhaltung der Obergrenze zu einer wesentlichen Erschwerung der zweckentsprechenden Grundstücksausnutzung führt.

Beide Ausnahmegründe können aus folgenden Gründen bejaht werden:

- Weite Teile des GEe sind derzeit bereits vollständig versiegelt. Im GEe gibt es bis auf wenige Restgrünflächen keinerlei unversiegelte Bereiche. Bei den Restgrünflächen handelt es sich um kleinere, stark anthropogen überformte Bereiche.
- Im GEe stehen keine natürlichen Böden mehr an, die auch entsprechende Bodenfunktionen übernehmen können.
- Die räumliche Situation des Grundstücks erlaubt nur bei einer Überschreitung der GRZ bis 0,90 eine zweckentsprechende Grundstücksausnutzung.

5.3 BAUWEISE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB, § 22 BAUNVO)

Festsetzung

siehe Nutzungsschablone

Im gesamten Planungsgebiet wird eine abweichende Bauweise entsprechend § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Gebäudelängen über 50m sind zulässig.

Erklärung / Begründung

Mit der Bauweise wird festgelegt, wie bauliche Anlagen auf den Grundstücksflächen anzuordnen sind. Die BauNVO unterscheidet dabei folgende Bauweisen:

- offene Bauweise: Gebäude mit einer Länge bis 50 m sind mit Grenzabstand zu errichten
- geschlossene Bauweise: Gebäude werden ohne seitlichen Grenzabstand errichtet
- abweichende Bauweise: Bauweise ist weder als offen noch als geschlossen zu bezeichnen

Zur bestmöglichen Grundstücksausnutzung und den Anforderungen von Gewerbebetrieben wird eine abweichende Bauweise festgesetzt.

5.4 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 ABS.1 NR. 2 BAUGB UND § 23 BAUNVO)

Festsetzung

siehe Planzeichnung

Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen im vorliegenden Bebauungsplan durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt.

Erklärung / Begründung

Mit der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche werden die bebaubaren Bereiche des Grundstücks definiert, die bis zu dem festgesetzten Maß der baulichen Nutzung bebaut werden dürfen. Die Festsetzung einer Baugrenze bedeutet gem. der Definition gem. § 23 Abs. 3 BauNVO:

"Ist eine Baugrenze festgesetzt, so dürfen Gebäude und Gebäudeteile diese nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden."

Die Baugrenzen orientieren sich im Bereich des Plangebietes an dem Flächenbedarf zukünftiger Gewerbebetriebe.

5.5 VERKEHR

5.5.1 Verkehrliche Konzeption

Verkehrsanbindung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt, wie beschrieben an der Scheidter Straße (L107). Über diese kann sowohl das umliegende Stadtgebiet von Saarbrücken als auch die Bundesautobahn A6 erreicht werden.

Somit ist das Plangebiet gut an das örtliche und überörtliche Straßennetz angeschlossen.

Innere Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Scheidter Straße sowie zwei private Erschließungsstraßen im Norden und Süden des Plangebietes.

Ruhender Verkehr

Für den ruhenden Verkehr sind innerhalb des Plangebietes Stellplätze in ausreichender Anzahl bereitzustellen.

ÖPNV

Eine direkte Anbindung an den ÖPNV besteht nicht. Die nächstgelegene Bushaltestelle „Jakobsstraße“ befindet sich südöstlich in etwa 350 m Entfernung im Mühlenweg.

Fußläufige Anbindung

Das Plangebiet ist darüber hinaus über die straßenbegleitenden Fußwege der Scheidter Straße fußläufig zu erreichen.

5.5.2 Festsetzungen zur Umsetzung der Verkehrskonzeption / Nebenanlagen

Für den Themenbereich Verkehr trifft der Bebauungsplan folgende Festsetzungen:

Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)

Gem. § 12 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass innerhalb des Plangebietes überdachte Stellplätze, Garagen, Carports nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig sind. Nicht überdachte Stellplätze, E-Ladestationen, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie Zufahrten sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

siehe Planzeichnung

Die Erschließungswege im Norden und Süden werden als private Erschließungswege festgesetzt.

Die Scheidter Straße wird als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

5.6 VER- UND ENTSORGUNG

5.6.1 Allgemeine Konzeption

Die Versorgung des Planungsgebietes mit Wasser und Energie ist sicherzustellen und mit den entsprechenden Versorgungsträgern abzuklären. Ebenso ist eine schadlose und umweltschonende Beseitigung der anfallenden Abwässer zu gewährleisten.

5.6.2 Wasser-, Strom- und Gasversorgung

Die Wasser-, Strom- und Gasversorgung im Planungsgebiet erfolgt durch die Stadtwerke Saarbrücken. Alle für das Plangebiet notwendigen Anschlüsse an Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Strom, Abwasser, Telekommunikation) sind bereits vorhanden, für Neubauten können diese über eine Erweiterung des Ortsnetzes hergestellt werden.

5.6.3 Abfall- und Abwasserentsorgung

Träger der Abwasserentsorgung ist der Zentrale Kommunale Entsorgungsbetrieb (ZKE) der Stadt Saarbrücken.

Im Vorfeld wurden bereits Entwässerungsgesuche für die mittlere Fläche (Gewerbegebiet GE1), auf der u.a. Büro und Lagergebäude entstehen sollen, erstellt, die nachfolgend zu folgenden Ergebnissen kommen:

Enrotec Hallenneubau

„Die baulichen Anlagen sind auf der, auf dem Grundstück bereits bestehenden Pflasterfläche vorgesehen. Die Entwässerung soll an den nahe dem Grundstück vorhandenen Abwasserkanal der ZKE angeschlossen werden.

Beschreibung der Entwässerung:

Das auf dem Grundstück und den Dachflächen anfallende Regenwasser wird über Fallrohre bzw. Einläufe an der Geländeoberfläche in den geplanten RW-Kanal eingeleitet und über diesen in eine unterirdische Speicherrigole geführt. Die Speicherrigole wird im Boden der Lagerhalle angeordnet. Abgehend von dieser fließt das Regenwasser gemäß den Vorgaben der ZKE gedrosselt zu einem Übergabeschacht in der Grundstückszufahrt.

Die geplante Lagerhalle hat eine Dachentwässerung, welche das Regenwasser über 4 Fallrohre an den Eckpunkten zum Kanal führt. In der Containeranlage fließt auf den Dachflächen anfallendes Niederschlagswasser über die Eckprofile frei nach unten ab und gelangt so auf die Geländeoberfläche. Am Tiefpunkt der befestigten Flächen ist quer zur Geländeneigung eine Rinne angeordnet, welche das Niederschlagswasser der Containeranlage sowie der Außenanlage über 4 Bodeneinläufe in den RW-Kanal führt.

Die Lagerhalle hat keine Schmutzwasseranschlusspunkte.

In der Containeranlage sind Büroräume vorgesehen, welche auch Sanitäre Einrichtungen beinhalten und somit mehrere Schmutzwasseranschlusspunkte haben. Diese werden jeweils seitlich außen an den Containern angeschlossen und ins Erdreich geführt. Die abgehenden Grundleitungen verlaufen dann parallel zum RW-Kanal zum Übergabeschacht. Es erfolgt eine Vereinigung von RW und SW im Übergabeschacht für den weiteren Anschluss am Mischwasserkanal der ZKE.

Der Anschluss an den Kanal der ZKE ist ca. 20 Meter unterhalb von Schacht 450306 vorgesehen. Die Deckelhöhe des geplanten Übergabeschachts kann als relevante Rückstauenebene angesehen werden. Sie beträgt ca. 201,66 m. Die geplante Höhe der Gebäude im Erdgeschoss liegt über 202,00 m. Rückstausicherungen sind folglich nicht erforderlich.“ (Entwässerungsgesuch 02/2023, Enrotec Hallenneubau Saarbrücken – Brebach (CP Beratende Ingenieure GmbH & Co. KG, Februar 2023)

Mit Schreiben vom 03.05.2024 wurde die Genehmigung der Grundstücksentwässerungsanlage (auf Grund des § 13 Abs. 1 der Abwassersatzung) erteilt.

Projekt Libertas, Neubau Betriebsgebäude und Lagerhalle

„Das Grundstück wird über Kanäle DN 200 bis DN 250 entwässert [...]. Außerhalb des Grundstücks erfolgt die Verlegung in dem vorhandenen Weg bis unmittelbar vor den ZKE-Schacht 4503804. Der ursprünglich vorgesehene Anschlussschacht 4503805 kann nicht genutzt werden, da in diesem ein Wasserzähler installiert ist und der weiterführende Kanal DN 500 unmittelbar vor dem Schacht 4503804 abgemauert wurde.

Der weiterführende ZKE-Kanal DN 700 ist hydraulisch kaum ausgelastet, oberhalb ist nur eine Haltung DN 400 vorhanden. Damit bestehen ideale Anschlussmöglichkeiten für die beschriebene Baumaßnahme.

Für den Anschluss an den Kanal DN 500 wird ein Fertigteilschacht vorgesehen, die vorhandene Abmauerung hierfür entfernt. Der oberhalb des neuen Schachtes evtl. noch vorhandene Kanal DN 500 wird wieder abgemauert. Die geplanten Gebäude erhalten eine extensive Dachbegrünung, so dass Regenabflüsse gedrosselt werden. Zusätzlich wird nördlich

des Betriebsgebäudes eine Mulde zur Zwischenspeicherung von Starkregenereignissen hergestellt. Schmutzwasser wird nur im Betriebsgebäude anfallen, dieses erhält an der Nordwestecke einen entsprechenden Anschluss. Der Anschluss wird am Schacht MW 1 in den geplanten Mischwasserkanal eingeleitet.

Bei einer Nutzerzahl unter 10 ergibt sich ein Schmutzwasserabfluss von max. 1 l/s.“ (Enrotec Versorgung GmbH & Co. Projekt Libertas, Neubau Betriebsgebäude und Lagerhalle in Saarbrücken-Brebach, Entwässerungsgesuch und Überflutungsnachweis (Planungsteam Jakobs Gänssle GmbH, Februar 2024)

Mit Schreiben vom 24.05.2024 und vom 16.07.2024 wurde die Genehmigung der Grundstücksentwässerungsanlagen (auf Grund des § 13 Abs. 1 der Abwassersatzung) erteilt.

Bereich Massenmanagement

Die genaue Entwässerung im Bereich des Massenmanagements wird im Zuge des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gem. BImSchG konkretisiert.

5.6.4 Festsetzungen zur Ver- und Entsorgung

Für den Bereich der Ver- und Entsorgung trifft der Vorhabenbezogene Bebauungsplan folgende Festsetzungen:

Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

siehe Planzeichnung, die genaue Lage ist mit den Versorgungsträgern abzustimmen.

- hier:
- Mittelspannungskabel der Stadtwerke Saarbrücken (SWS)
 - Hochspannungsleitung der Stadtwerke Saarbrücken (SWS)
 - Gasleitung der Stadtwerke Saarbrücken (SWS)
 - Wasserleitung der Stadtwerke Saarbrücken (SWS)
 - Hauptsammler des Entsorgungsverbandes Saar (EVS)
 - Gasleitung der Creos Deutschland GmbH
 - LWL-Erdkabeltrasse der VSE NET GmbH

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines Beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

siehe Planzeichnung

- hier:
- Geh- Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Creos Deutschland GmbH
 - Geh- Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der VSE NET GmbH

5.7 LÄRMSCHUTZ

5.7.1 Grundlagen

Im Zuge des Bebauungsplan-Verfahrens wurde durch das Büro für Schallschutz Michael Mück ein schalltechnisches Gutachten erstellt. Dieses führt die Auswirkungen der Geräuschquellen auf die Immissionsorte in der Nachbarschaft und auf und nennt Lärmminierungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um Immissionsrichtwerte einhalten zu können.

Die für das Plangebiet immissionsrelevanten Geräusche entstehen vor allem durch Verkehr und Gewerbe.

5.7.2 Festsetzungen

Im Ergebnis aus dem schalltechnischen Gutachten trifft der Bebauungsplan folgende Festsetzungen:

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

In den Flächen des Planungsgebietes sind Betriebe und Anlagen zulässig, deren Geräusche die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente weder tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) überschreiten.

Tabelle 1: Emissionskontingente tags und nachts (Büro für Schallschutz Michael Mück Unternehmensgesellschaft (haftungsbeschränkt))

Bezeichnung der Fläche	Fläche S in m ²	LEK in dB (A)	
		tags	nachts
TF-1a	11937	60	45
TF-1b	8051	50	35
TF-2	6671	50	35

Tabelle 2: Zusatzkontingente (Büro für Schallschutz Michael Mück Unternehmensgesellschaft (haftungsbeschränkt))

Richtungssektor	Zusatzkontingent in dB	
	tags	nachts
B: 65° - 131°	9.4	9.4
C: 131° - 178°	7.2	7.2
D: 178° - 197°	8.6	8.6
E: 197° - 306°	0.0	0.0

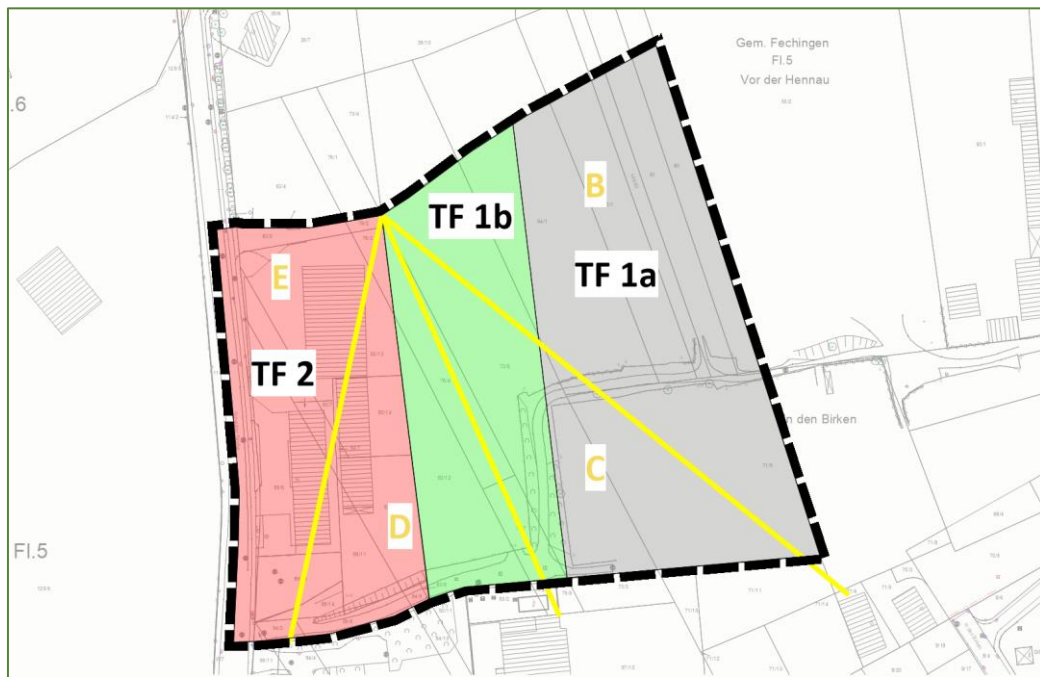


Abbildung 11: Teilflächen Emissionskontingente (gem. Büro für Schallschutz Michael Mück)

5.8 GRÜN- UND LANDSCHAFTSPLANUNG

Wesentliche Aufgabe der vorliegenden Bebauungsplan-Änderung ist es auch, die Belange von Umwelt- und Naturschutz sowie der Ökologie und Landschaftspflege ausreichend zu berücksichtigen. So zielen die grünordnerischen Festsetzungen auf eine Ein- und Durchgrünung des Gewerbegebietes ab.

Hierzu werden folgende grünordnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen:

5.8.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Festsetzungen

M1: Verwendung von Reptilienschutzzäunen (Vermeidungsmaßnahme)

Eine Einwanderung von artenschutzrechtlich relevanten Arten in die Baufelder muss vermieden werden. Hierzu sind fachgerechte Reptilienschutzzäune aufzustellen. Die genaue Lage der herzustellenden Zäunungen ist im Gelände mit der ökologischen Baubegleitung festzulegen (abhängig u.a. von Lage der Vorkommen, Topografie, konkreter Planung und deren Umsetzungszeiträumen). Die Zäunung muss um das komplette Baufeld erfolgen. Bereits vorhandene Zäunungen müssen bis zum Abschluss der Bauarbeiten bestehen und funktionstüchtig bleiben.

Die Baufelder sind bis zum Baubeginn regelmäßig auf Vorkommen von Reptilien zu kontrollieren. Die Reptilienschutzzäune sind regelmäßig während der Aktivitätszeit auf Funktionsfähigkeit zu untersuchen.

M2: Aufbau/Aufwertung von Strukturen für Haselmaus, Vögel und Fledermäuse (Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen)

In der mit M2 gekennzeichneten Fläche sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Erhalt/Entwicklung dichter Baumhecken
- Ausbringung von Haselmauskästen in geeigneten Gehölzstrukturen

- Herstellung von Ersatzquartieren für Fledermäuse
- Rückbau vorhandener baulicher Anlagen und Wegestrukturen

M3: Anlage einer Trockenmauer (Ausgleichsmaßnahme)

Innerhalb der Privaten Grünfläche ist folgende Maßnahme durchzuführen:

- Anlage einer Trockenmauer als Lebensraumelement für Reptilien an geeigneten Stellen (mind. 10- 15m Länge)

Erklärung / Begründung

Die Maßnahmen dienen der Umsetzung der im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag geforderten Maßnahmen. Diese dienen dem Aufbau und der Aufwertung von Strukturen für Haselmaus, Vögel und Fledermäuse und dem Reptilienschutz.

Die Maßnahmen sind gemäß des nachfolgenden Maßnahmenkonzeptes umzusetzen:

„Eine Einwanderung von artenschutzrechtlich relevanten Arten in die Baufelder muss vermieden werden. Die genaue Lage der herzustellenden Zäunungen wird im Gelände mit der öBB festgelegt (abhängig u.a. von Lage der Vorkommen, Topografie, konkreter Planung und deren Umsetzungszeiträumen).

1. und 2. BA: Die Zäunung ist bereits vorhanden. Diese muss bis zum Abschluss der Bauarbeiten bestehen und funktionstüchtig bleiben.

3. BA: Zäunung muss im Jahr der Bauausführung vor der Aktivitätsphase hergestellt sein. Gegebenenfalls muss die Zäunung nach den zu erfolgenden Flächenkontrollen und daraus resultierenden Ergebnissen ergänzt/angepasst werden.

Schutzzaun: Die Zäunung ist mindestens 0,7 m hoch auszuführen und im Boden einzugraben (ca. 10 cm). Sollte mit einer Überschüttung gearbeitet werden, so muss diese regelmäßig kontrolliert und ggf. ausgebessert werden, damit keine Lücken entstehen. Das Zaunmaterial muss eine glatte Oberfläche (keine Gitter-/Netzstruktur) besitzen. Der Zaun besitzt auf der dem Baufeld abgewandten Seite einen Übersteigschutz. Vom Baufeld in nicht von der Planung betroffenen angrenzende Bereiche müssen Überstiegshilfen installiert werden (Aufschüttung kleiner Erdwälle bis an die Zaunoberkante im Abstand von je ca. 15m, genaue Lage in Abstimmung mit öBB).

Bauzeit: Während der Aktivitätszeit der Tiere kann der Zaun zu den Bauarbeiten im Bereich der Baustellenzufahrt tagsüber offen sein, wird abends geschlossen, morgens wieder geöffnet. Sollte über einen längeren Zeitraum keine Arbeiten stattfinden (z.B. am Wochenende) muss der Zaun geschlossen sein.

Flächenkontrolle: Dient der Vermeidung einer Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Reptilien. Bei Reptilienfunden werden diese abgesammelt und in die vorbereitete externe Maßnahmenfläche umgesetzt. Die jeweils betroffene Fläche wird bis zum Baubeginn regelmäßig auf Vorkommen von Reptilien kontrolliert (intensive Kontrolle zu Beginn der Aktivitätsphase, regelmäßige Kontrolle bis zum Baubeginn).

Zaunkontrolle: Die Zaunkontrollen erfolgen regelmäßig während der Aktivitätszeit und dienen der Kontrolle der Funktionsfähigkeit des Schutzzaunes.

[...]

In Maßnahmenfläche M2 am südöstlichen Rand des Geltungsbereichs sind Gebüsch/Heckenstrukturen vorhanden, welche erhalten werden sollen. Als Entwicklungsziel wird eine dichte Baumhecke angestrebt. In der Gehölzstruktur können Teile der CEF-Maßnahmen für Fledermäuse und die Haselmaus erfolgen (Installation von Kästen). Vorhandene bauliche Anlagen und Wegestrukturen sind zurückzubauen. Zur weiteren Optimierung werden

nach dem Rückbau in den offenen Bereichen Sträucher gepflanzt. Zum Schutz dieser Struktur werden die Grenzen zeitnah eingemessen und ausgepflockt sowie bei Umsetzung des angrenzenden 3. Bauabschnitt „Massenmanagement“ geeignete Maßnahmen zum Schutz ergriffen (z.B. Bauzaun).

In der privaten Grünfläche P1 (östliche Teilfläche) sollen 10 Bäume gepflanzt werden. Die Fläche erscheint aufgrund ihrer Exposition und Topographie (süd-/südwest-/westexponierte Böschung) darüber hinaus als Reptilienlebensraum attraktiv. Durch die Anlage einer Trockenmauer (mind. 10-15 Länge) an geeigneten Stellen (mit hoher Sonneneinstrahlung) wird ein Lebensraumelement in die Fläche integriert, sodass die Fläche pot. wieder besiedelt werden kann. Die Trockenmauer soll in Nord-Süd-Richtung mittig am Westrand der Grünfläche liegen. Die genaue Lage wird in Abstimmung mit der öBB im Gelände verortet. Die Baumpflanzungen sollten so erfolgen, dass die Trockenmauer möglichst wenig beschattet wird (Pflanzung möglichst weit im Osten der Grünfläche und im Abstand nördlich und südlich zur Trockenmauer). Der Unterwuchs der Fläche muss so gestaltet werden, dass sich eine halboffene Fläche einstellt (z.B. Einzelpflanzungen von Stauden oder Herstellung eines Blühstreifen).

[...]

Haselmauskästen: Ausbringen von 25 Haselmauskästen in geeigneten Gehölzstrukturen im funktionalen Umfeld (externe Maßnahmenfläche, Maßnahmenfläche M2: Erhaltungsfläche Gehölzstreifen am östlichen Rand des Geltungsbereichs). Zeitraum: bis April 25. Besatzkontrollen und ggf. Reinigung der ausgebrachten Haselmauskästen; die Kontrollen erfolgen im ersten, dritten und fünften Jahr nach Ausbringung 3-malig während der Aktivitätsphase; die Reinigung muss jährlich in den Wintermonaten (auch über den Zeitraum der Besatzkontrollen hinaus) erfolgen.

Fledermauskästen: Der Verlust potentieller Quartierstrukturen muss im Verhältnis 1 zu 3 im funktionalen Umfeld ausgeglichen werden; Ausbringen von 10 Ersatzquartieren (z.B. Fledermausbretter oder Holzbetonquartiere) im Bereich der externen Maßnahmenfläche und Maßnahmenfläche M2. Zeitraum: Winter 24/25.

Besatzkontrollen und ggf. Reinigung der Ausgebrachten Fledermauskästen; die Kontrollen erfolgen im ersten, dritten und fünften Jahr nach Ausbringung 3-malig während der Aktivitätsphase; die Reinigung muss jährlich in den Wintermonaten (auch über den Zeitraum der Besatzkontrollen hinaus) erfolgen. Bei Besatz im Winter erfolgt keine Reinigung.“ (Saarbrücken – Enrotec, Bebauungsplan Nr. 452.11.00 „Zwischen Scheidter Straße und An der Henna“, Spezieller Artenschutz n. § 44 BNatSchG (ÖKO-LOG Freilandforschung Trippstadt/Pfalz, Februar 2025)

5.8.2 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB)

Festsetzungen

P1: Laubbaumpflanzungen

Innerhalb der mit P1 gekennzeichneten Flächen sind insgesamt mindestens 10 Laubbäume in Baumschulqualität mit einem Stammumfang von mindestens 12-14 cm zu pflanzen. Hierbei ist auf die Pflanzung von Kugelformen (z.B. Acer platanoides „Globosum“) zu verzichten. Obstbäume sind als Hochstamm zu pflanzen. Die Pflanzung ist auf Dauer zu erhalten und zu pflegen, bei Verlust ist spätestens in der nächsten Pflanzperiode nachzupflanzen. Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen sind Entwässerungsmulden zulässig. Bei der Pflanzung ist ein ausreichender Abstand zu geplanten Reptilienhabitaten einzuhalten.

Zudem sind entlang der nördlichen privaten Erschließungsstraße, wie in der Planzeichnung durch Symbol gekennzeichnet, Laubbaumhochstämme anzupflanzen. Eine Abweichung der Standorte von bis zu 10 m ist zulässig.

Eine Unterbrechung der Baumreihe durch Ein- und Ausfahrten ist zulässig.

Zur Begrünung innerhalb des Plangebiets sind ausschließlich standortgerechte Gehölze zu verwenden. Vorhandene Gehölzstrukturen sind so weit wie möglich zu erhalten und bei der Bauausführung gem. DIN 18920 zu schützen. Erdmassen, Baumaterialien und ähnliches dürfen nicht im Kronenraum zu erhaltender Gehölze gelagert werden.

P2: Entwicklung Blühstreifen

Innerhalb der mit P2 gekennzeichneten Fläche ist ein Blühstreifen anzulegen. Die Anpflanzung von Hochgrün ist aufgrund der vorhandenen Gasleitung nicht zulässig.

P3: Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Alle nicht überbaubaren und nicht als Arbeits-, Lager-, Park- und Verkehrsflächen dienenden Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Hierzu ist pro 100 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche ein standortgerechter Hochstamm zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

P4: Dachbegrünung

In den Gewerbegebieten sind die Dachflächen von Neubauten mit einer Dachneigung von weniger als 15 Grad dauerhaft und flächendeckend extensiv zu begrünen (Mindestsubstrathöhe von 10 cm). Ausnahmen von der flächendeckenden Dachbegrünungspflicht können zugelassen werden, wenn diese im Widerspruch zum Nutzungszweck steht (z. B. bei Dachflächen für Belichtungszwecke; Flächen mit erforderlichen technischen Aufbauten). Die Nutzung von Photovoltaik auf den Dachflächen stellt keine solche Ausnahme dar. Bei der Kombination von PV-Anlagen und Dachbegrünung sind geringere Substrathöhen als 10 cm zulässig.

Erklärung / Begründung

Die Eingrünung des Plangebiets durch verschiedene Gehölzstrukturen bzw. der Erhalt der vorhandenen Grünflächen ist eine der wichtigsten grünordnerischen und landschaftsökologischen Maßnahmen zur Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes und für den naturschutzfachlichen Ausgleich.

Durch die Eingrünung des Plangebietes innerhalb der Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB werden die nicht überbaubaren Flächen ökologisch aufgewertet. Diese Gehölze können für störungsunempfindliche Tiere als Lebensraum genutzt werden. Die Durchgrünung der Stellplatzflächen sowie deren randliche Einfassung bilden zudem eine gestalterisch attraktive Aufwertung des Plangebietes sowie eine Fassung des Stellplatz- und Straßenraumes.

Die Pflanzung der zusätzlichen Laubbäume dient der Erfüllung der Auflagen der Rodungsgenehmigung vom 14.02.2023, die beantragt wurde, um im Vorfeld bereits Baumfällungen durchführen zu können. Hier wurde die Anpflanzung von 8 Laubbäumen gefordert.

Alle Gehölzstrukturen im Plangebiet tragen zur Ausfilterung von Luftschadstoffen sowie zur Verbesserung des Mikroklimas durch Windschutz, Erhöhung der Luftfeuchtigkeit und Herabsetzung sommerlicher Temperaturen um mehrere Grad Celsius durch Beschattung und Transpirationskühlung bei.

Zwischen dem GEe und dem GE1 wird die Entwicklung eines Blühstreifens festgesetzt. Hier verlaufen Leitungen, weswegen auf die Anpflanzung von Hochgrün verzichtet werden muss.

Für sämtliche Pflanzmaßnahmen wird festgesetzt, dass heimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden sind. Diese stehen in enger Wechselbeziehung zu den hier natürlicherweise vorkommenden Tierarten. Durch die Pflanzqualitäten werden Mindeststandards für die anzupflanzenden Gehölze vorgegeben, um die beabsichtigten Wirkungen schnellstmöglich zu erzielen.

Darüber hinaus ist die Satzung über die Gestaltung von Freiflächen sowie Flachdach- und Fassadenflächen in der Landeshauptstadt Saarbrücken zu beachten.

5.8.3 Zuordnung von Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich (§ 9 Abs. 1 a BauGB i.V.m. § 1 a Abs. 3 BauGB)

Festsetzung

Den Grundstücken im Bebauungsplan werden folgende externe Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet:

Aufbau/Aufwertung von Strukturen für Reptilien, Haselmaus, Vögel und Fledermäuse (CEF-Maßnahme und ökologischer Ausgleich)

Auf den Parzellen 55/5 und 71/16 in Flur 5 der Gemarkung Fechingen sind auf insgesamt 5.520 m² folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Entwicklung eines Vegetationsmosaiks aus Flächen unterschiedlicher Wuchshöhe und Strukturelementen
- Entwicklung von Bereichen mit offenem, lockerem Baumbestand
- Erhalt und Entwicklung von Bereichen mit dichten Baumhecken
- Erhalt von Brombeergebüschen
- Erhalt und Entwicklung eines extensiven Saumes
- Erhalt Schotterweg und Schotterböschung
- Erhalt Grasweg
- Anlage weiterer Strukturelemente

Erklärung / Begründung

Ohne entsprechende Maßnahmen können Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG eintreten. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes werden Maßnahmen festgesetzt, um diese Verbotstatbestände zu vermeiden, zu minimieren bzw. auszugleichen, sodass eine Beeinträchtigung / Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer der betroffenen Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann (siehe Kapitel 5.7.1 und 5.7.2). Da jedoch innerhalb des Plangebietes nicht genügend Flächen bereitstehen, müssen zusätzlich Maßnahmen auf externen Ausgleichsflächen durchgeführt werden. Hierzu stehen Flächen unmittelbar östlich angrenzend an den Geltungsbereich zur Verfügung.

Hier sollen ebenfalls Maßnahmen zum Reptilienschutz sowie zum Aufbau und der Aufwertung von Strukturen für Haselmaus, Vögel und Fledermäuse durchgeführt werden:

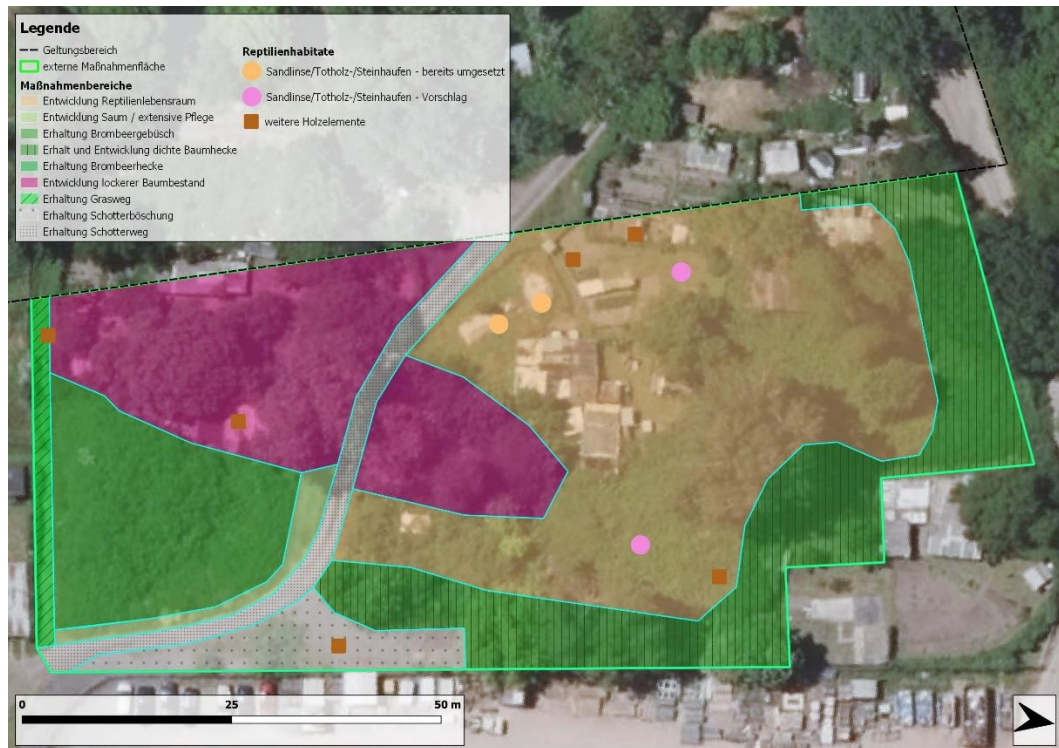


Abbildung 12: Maßnahmenkonzept innerhalb der externen Ausgleichsfläche
(Saarbrücken – Enrotec, Bbauungsplan Nr. 452.11.00 „Zwischen Scheidter Straße und An der Hennau“,
Spezieller Artenschutz n. § 44 BNatSchG (ÖKO-LOG Freilandforschung Trippstadt/Pfalz, Februar 2025)

„Die für CEF-Maßnahmen vorgesehene Maßnahmenfläche liegt direkt östlich an den Geltungsbereich angrenzend und ist 5.520 m² groß. In dieser Maßnahmenfläche wurden im März 2023 bereits zwei Strukturelemente für Reptilien hergestellt. Mit der weiteren Umsetzung der Maßnahmen wurde im Dezember 2024 begonnen. Im Rahmen eines Einweisungstermins wurden die Maßnahmen besprochen und im Anschluss die zurückzubauenen Schuppen auf Nutzung durch artenschutzrechtlich relevante Arten kontrolliert. Dabei konnte keine Nutzung festgestellt werden (z.B. durch Fledermäuse) und die Schuppen wurden zum Rückbau freigegeben.

Die Enzwicklungsziele in der Fläche orientieren sich an den durch die Planung betroffenen und im Fokus stehenden Reptilienarten Zaun- und Mauereidechse sowie an den im Bestand vorhandenen Biotopstrukturen. In der Fläche sind vorgezogene Maßnahmen für Reptilien, Fledermäuse und die Haselmaus geplant. Die genaue Lage, Flächengröße und Gestaltung der notwendigen Maßnahmen wird je nach Baufortschritt und den Gegebenheiten im Gelände festgelegt.

[...]

Reptilienlebensraum: Entwicklung eines Vegetationsmosaiks aus Flächen unterschiedlicher Wuchshöhe und Strukturelementen. Es sind bereits 2 Habitate (Strukturelemente) vorhanden (Sandlinsen in Verbindung mit Totholz-/Steinhaufen). Wegen des Verlustes einer Maßnahmenfläche zur Erhaltung (Mauerreste) werden 2-3 weitere vergleichbare Habitate hergestellt. Darüber hinaus werden weitere Holzelemente angelegt (z.B. Benjeshecke, Wurzelstocksandhaufen, Holzbeige). In diesem Entwicklungsbereich sind kleine Hecken und/oder Gebüsch in geringem Maß erwünscht, ohne den halb-offenen Charakter zu vernachlässigen. Für den Reptilienlebensraum ist eine angepasste extensive Pflege vorzusehen.

Lockerer Baumbestand: Es sind 2 Bereiche vorgesehen, die aufgrund ihres erhaltenswerten Baumbestandes als offener lockerer Baumbestand entwickelt werden sollen. In diesen

beiden Teilflächen werden Fledermauskästen ausgebracht. Darüber hinaus können in geeigneten Bereichen (insb. auf die Sonnenexposition achten) Holzelemente als Reptilienlebensraum hergestellt werden. Unter/zwischen den Einzelbäumen wird eine extensiv gepflegte Wiese entwickelt. In Bereichen mit angrenzenden dichten Gebüsch werden Haselmauskästen installiert.

Erhalt und Entwicklung dichte Baum-/Hecke: Zur Einrahmung der Maßnahmenfläche wird am nordwestlichen, nördlichen und nordöstlichen Rand eine dichte Baumhecke entwickelt.

Die vorhandenen Einzelbäume werden erhalten und entlang der Grenze der Fläche eine mind. 2 m tiefe/breite, teils variierend breitere, Baumhecke aus heimischen Gehölzen entwickelt.

Im Zuge der Aufräumarbeiten in der Maßnahmenfläche kam das Ausmaß der Vermüllung, wie sie auch auf dem gesamten Areal vorhanden ist, zu Tage. Da versucht wurde möglichst viel Müll aus der Fläche zu entfernen, dieser jedoch mit den Gebüsch verwachsen war, konnte nur ein geringer Anteil der vorhandenen Gehölze erhalten werden. Aus diesem Grund wurde als weitere ergänzende Maßnahme festgelegt, dass zur Beschleunigung der Entwicklung dichter Gebüschstrukturen eine Pflanzung heimischer, standortgerechter – am besten fruchtragender - Gehölze erfolgen muss.

Erhaltung Brombeergebüsch: Es handelt sich um ein dichtes Brombeergebüsch welches als Haselmauslebensraum erhalten bleibt.

Saum: Am östlichen Rand des Brombeergebüsch wird ein ca. 1 m breiter Saum mittels extensiver Pflege als Reptilienlebensraum entwickelt/erhalten.

Erhaltung Schotterweg: Der durch die Maßnahmenfläche verlaufende Schotterweg bleibt erhalten, solange er für die Andienung der noch genutzten Kleingärten erforderlich ist. Danach kann er zurückgebaut werden.

Erhaltung Schotterböschung: Die Schotterböschung am südöstlichen Rand der Maßnahmenfläche bleibt erhalten. Entwicklungsziel ist eine lückig bewachsene Ruderalfläche. Die Erhaltung wird durch eine entsprechende Pflege gewährleistet. Zusätzlich erfolgt die Anlage von Holzelementen.

Erhaltung Grasweg: Der Grasweg bildet den südlichen Abschluss der Maßnahmenfläche und dieser wird durch eine extensive Pflege offengehalten.

Anlage weiterer Strukturelemente: Benjeshecke, Asttristen, Wurzelstocksandhaufen und/oder Holzbeigen; die genaue Lage wird im Gelände festgelegt.

Dauerhafte Pflege zur Aufrechterhaltung der Funktion der umgesetzten Maßnahmen:

- Allgemeine Pflege der Maßnahmenfläche und Reptilienhabitate
- Kontrolle/Säubern der Ausgleichskästen, 1x jährlich zu geeignetem Zeitpunkt.“

(Saarbrücken – Enrotec, Bebauungsplan Nr. 452.11.00 „Zwischen Scheidter Straße und An der Henna“, Spezieller Artenschutz n. § 44 BNatSchG (ÖKO-LOG Freilandforschung Trippstadt/Pfalz, Februar 2025)

Durch die Aufwertung der Flächen entsteht zudem ein Gewinn von Ökopunkten, der zum Ausgleich des durch die Planung entstehenden ökologischen Defizits verwendet werden kann.

Derzeit besteht die externe Ausgleichsfläche aus verwilderten und verbuschten Kleingärten, Schotterwegen und Ruderalflächen.



Abbildung 13: Übersichtslageplan der externen Ausgleichsfläche (rot markiert)
(Kartengrundlage: Geoportal Saar)



Abbildung 14: Verwilderte Kleingartensiedlung und Gebüsch innerhalb der externen Ausgleichsfläche
(Quelle: ARGUS CONCEPT GmbH)

5.9 HINWEISE

5.9.1 Denkmalschutz

Die Vorschriften des Saarländischen Denkmalschutzes sind zu beachten und einzuhalten.

5.9.2 Baumpflanzungen

Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen ist bei den Baumpflanzungen zu

beachten. Bei der Ausführung der Erdarbeiten oder Baumaßnahmen müssen die Richtlinien der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" beachtet werden. Weiterhin ist das DVGW-Regelwerk GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen" bei der Planung zu beachten, um Schäden an Versorgungsleitungen auszuschließen.

5.9.3 Einhaltung der Grenzabstände

Bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang von Grundstücksgrenzen sind die Grenzabstände gemäß dem Saarländischen Nachbarrechtsgesetz zu beachten.

5.9.4 Artenschutzrechtliche Belange

Die Artenschutzrechtlichen Belange gem. §44 BNatSchG sind zu beachten. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

Baufeldräumung, Rodung/Rückschnitt Gehölze

Gestaffelte Rodung / Baufeldräumung: Die Fällarbeiten haben im gesetzlichen Rodungszeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar zu erfolgen. Das anfallende Material ist unter Minimierung der Befahrung der Fläche zu entfernen (Baufeld wird durch möglichst wenige Rückegassen erschlossen). Das Ziehen der Wurzelstubben hat nach Freigabe durch einen Tierökologen / Ökologische Baubegleitung zu erfolgen.

Fledermäuse: Aufgrund des starken Bewuchses einiger Bäume mit Kletterpflanzen ist eine Nutzung als Winterquartier durch Fledermäuse als sehr gering einzustufen. Um dies zu verifizieren (und ggf. weiterführende Maßnahmen zu ergreifen) hat eine Kontrolle der gefälltten Gehölze zu erfolgen. Aufgrund der potentiellen Eignung bzw. der nachweislichen Nutzung der Schuppen/Hütten als Fledermausquartier muss vor Abriss/Abbruch eine Kontrolle erfolgen.

Reptilien und Haselmaus: Möglicherweise vorhandene genutzte Winterquartiere sind mittels schonender Rodung zu schützen (Minimierung Befahrung, Ziehen der Stubben, nachdem Winterquartiere verlassen wurden).

Vegetationsrückschnitt

Die nach der Baufeldräumung aufwachsende Vegetation muss regelmäßig zurückgeschnitten und das Schnittgut entfernt werden. Dadurch wird die Entstehung von Lebensraum für Vögel, den Nachtkerzenschwärmer sowie Reptilien unterbunden (Rückzugs-/Versteckmöglichkeiten) und gleichwohl ist eine bessere Übersicht und Zugang zu ggf. zu sichernden Reptilien gegeben.

Begleitung der Artenschutzmaßnahmen (Ökologische Baubegleitung)

Alle zum Schutz artenschutzrechtlich relevanter Arten durchzuführenden Maßnahmen werden begleitet (z.B. Reptilienschutzmaßnahmen, Baufeldräumung,) und dokumentiert.

5.9.5 Solarenergie

Innerhalb des Plangebietes sind die nutzbaren Dachflächen von Neubauten zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten.

5.9.6 Versorgungsleitungen

Im Plangebiet verlaufen mehrere Leitungen (Mittelspannungskabel der Stadtwerke Saarbrücken, Hochspannungsleitung der Stadtwerke Saarbrücken, Gasleitung der Stadtwerke

Saarbrücken, Wasserleitung der Stadtwerke Saarbrücken, Hauptsammler des Entsorgungsverbandes Saar, Gasleitung der Creos Deutschland GmbH, LWL-Erdkabeltrasse der VSE NET GmbH). In den Vorschriften der Versorgungsunternehmen sind Mindestabstände zu Kabeln und Leitungen festgelegt, die ohne Genehmigung der Unternehmen nicht unterschritten werden dürfen. Alle Maßnahmen im Bereich der im Plan dargestellten Leitungen sind daher zwingend mit den zuständigen Versorgungsunternehmen abzustimmen.

Im Bereich der Gasleitung der Creos Deutschland GmbH sind folgende Vorgaben zu beachten:

- Bei der Planung und Bauausführung ist die „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in der jeweilig gültigen Fassung zu beachten. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb der Anlagen zu gewährleisten.
- Im Bereich des Schutzstreifens der Gashochdruckleitungen sind Baumaßnahmen grundsätzlich nicht zulässig. Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Versorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abstimmung vorzunehmen.
- Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine
- Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Gashochdruckleitungen Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden dürfen.
- Die Lagerung von Material und Aushub innerhalb des Schutzstreifens bedarf der vorherigen Zustimmung. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten der Creos Deutschland GmbH abzustimmen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die Aufstellung von Krananlagen und anderen schweren Geräten muss grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens erfolgen.
- Die Gashochdruckleitungen und mit ihr verbundene metallische Anlagen können auf Grund von Hochspannungsbeeinflussung durch Leitungen Dritter unter elektrischer Spannung stehen. Es besteht die Gefahr eines elektrischen Stromschlages bei Berührung der Leitungen.

Bei der Durchführung von Maßnahmen im Bereich von Anlagen des EVS ist zu berücksichtigen, dass Sammler und Bauwerke des EVS „Besondere Anlagen“ im Sinne der §§ 74 und 75 TKG sind und der Daseinsvorsorge dienen. An diesen Anlagen muss in unterschiedlichen Abständen gearbeitet (Reparatur, Erneuerung, Modernisierung oder Anpassung an den aktuellen Stand der Technik) werden. In räumlicher Nähe zu Anlagen des EVS vorgesehene Maßnahmen müssen daher so geplant und durchgeführt werden, dass zukünftige Arbeiten des EVS an seinen Anlagen ohne Mehrkosten für den EVS möglich sind. Kosten zur Durchführung zukünftiger Maßnahmen des EVS für erforderliche Umverlegungen sind vom jeweiligen Nutzungsberechtigten zu tragen.

Innerhalb des Plangebietes verlaufen Leitungstrassen der Stadtwerke Saarbrücken. Schutzzonen und Sicherheitsabstände zu diesen sind zwingend einzuhalten. Grunddienstbarkeiten sind einzutragen. Alle Versorgungsanlagen müssen jederzeit frei zugänglich sein und die Trassen müssen mit Baustellenfahrzeugen befahrbar sein. Ein Überbauen mit Gebäuden oder befestigten Oberflächen sowie die Bepflanzung mit Bäumen und Buschwerk sind unzulässig.

Zudem liegt der Geltungsbereich teilweise im Schutzstreifen der 110-KV-Freileitung Eschberg Neufechingen der VSE Verteilnetz GmbH, dessen Breite 40 m (jeweils 20 m beiderseits der Leitungssachse) beträgt.

Folgende Vorgaben sind innerhalb des Schutzstreifens zu beachten:

- Wesentliche Veränderungen des bestehenden Geländeniveaus, insbesondere Aufschüttungen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Leitungsbetreibers.
- Die bauliche Nutzung des Leitungsschutzstreifens bedarf der vorherigen Zustimmung des Leitungsbetreibers. Unabhängig vom Bebauungsplanverfahren sind bei jeglichen Bauvorhaben innerhalb des Leitungsschutzstreifens die entsprechenden Bauantragsunterlagen zu einer Stellungnahme vorzulegen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die im Rahmen der Bauausführung zu beachten den Sicherheitsauflagen.
- Bei der Gestaltung der Grünflächen ist darauf zu achten, dass nur Bäume und Sträucher zur Bepflanzung vorgesehen werden dürfen, die den Bestand der Leitungen nicht gefährden. Notwendige Rückschnitte an oder die Entfernung von leitungsgefährdenden Gehölzen sind in jedem Fall durch den Eigentümer zu vertreten.
- Innerhalb des Plangebietes verläuft eine LWL-Erdkabeltrasse der VSE NET GmbH, die in einem Schutzstreifen in einer Breite von jeweils 2 m (je 1m beiderseits der Kabeltrasse) verlaufen. Folgende Vorgaben sind zu beachten:
- Vor Beginn jeglicher Bauarbeiten in der Nähe der Versorgungsanlagen sind in jedem Fall örtliche Einweisungen erforderlich.
- Eine Verlegung der Kabel ist grundsätzlich möglich, bedarf aber der vorherigen Zustimmung des Leitungsbetreibers.
- Eventuell erforderliche Sicherungs-, Umlegungs- und Reparaturmaßnahmen gehen zu Lasten des Verursachers.

5.9.7 Insektenfreundliche Beleuchtung

Nachteilige Einwirkungen auf die Insektenfauna durch künstliche Lichtquellen im Übergang zum Außenbereich sind zu vermeiden bzw. zu minimieren. Es ist die Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel und Leuchtkörper wie Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Lampen mit max. 3.000 Kelvin und die Verwendung sich nicht übermäßig aufheizender geschlossener Lampengehäuse mit nach unten abstrahlendem Lichtkegel vorzunehmen. Dauer und Intensität der Beleuchtung können durch den Einbau von Dämmerungsschaltern, Bewegungsmeldern und Zeitschaltuhren auf ein Minimum begrenzt werden.

5.9.8 Schädliche Bodenveränderungen

Das Vorhaben tangiert den ehem. Standort „BP-Tankstelle und Kfz-Rep. Franz (SB_1387)“, der im Kataster für Altlasten und altlastenverdächtige Flächen eingetragen war. Jedoch konnte der Standort nach einer Bodensanierung im Bereich der Tanks und der Zapfsäulen gelöscht und archiviert werden.

Weiterhin besteht in dem vom Bauvorhaben industriell-gewerblich genutzten Bereich eine latente Gefahr, dass bei Eingriffen in den Boden schädliche Bodenveränderungen aufgeschlossen werden. Sollten daher dem jeweiligen Grundstückseigentümer/-nutzer Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen zur Kenntnis gelangen, ist er gem. §

2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) verpflichtet, unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde im Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Saarbrücken, zu informieren und ggfs. die bodenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

6 UMWELTBERICHT

6.1 ANGABEN ZUM STANDORT

Das ca. 2,6 ha große Plangebiet befindet sich im Stadtteil Brebach und liegt hier unmittelbar an der Scheidter Straße.

Das Plangebiet wird im Westen von Teilen der Scheidter Straße eingenommen. Entlang der Scheidter Straße sind die Gebäude, Hof- und Lagerflächen der dort angesiedelten Gewerbebetriebe und eines Getränkemarktes zu finden. An diese schließen sich östlich Gebüsche und Lagerflächen an. Der westliche Teil des Plangebietes wird von einer größtenteils brachgefallenen und verwilderten Kleingartenanlage eingenommen. Im Plangebiet sind darüber hinaus verschiedene Wege angelegt.

6.1.1 Art des Vorhabens / Umweltrelevante Festsetzungen

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan Nr. 452.11.00 „Zwischen Scheidter Straße und An der Hennau“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Schaffung und Sicherung von Gewerbeflächen geschaffen werden. Entsprechend der Zielsetzungen des Bebauungsplanes werden im Geltungsbereich Gewerbegebiete sowie Verkehrsflächen mit entsprechend zulässigen Arten von Nutzungen festgesetzt. Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Festsetzung der Grundflächenzahl, hier 0,8, wobei eine Überschreitung der GRZ in bereits nahezu vollständig versiegelten Bereichen bis zu einem Wert von 0,9 zulässig ist, geregelt. Die maximale Höhe baulicher Anlagen beträgt entlang der Scheidter Straße 10 m und im rückwärtigen Bereich 15m.

Die Grünfestsetzungen innerhalb des Plangebietes zielen auf eine möglichst hohe Begrünung des Geltungsbereichs ab.

6.1.2 Bedarf an Grund und Boden

Der Bedarf an Grund und Boden im Planungsgebiet lässt sich wie folgt tabellarisch zusammenfassen (Flächenermittlung auf CAD-Basis):

- gesamtes Plangebiet: ca. 26.000 m²
- Versiegelte Fläche innerhalb der Gewerbegebiete: ca. 16.940 m²
- Verkehrsflächen: ca. 2.960 m²
- M2: Aufbau/Aufwertung von Strukturen für Haselmaus, Vögel und Fledermäuse gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB: ca. 970 m²
- Anpflanzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB (Nicht überbaubare Grundstücksfläche): ca. 3.430 m²
- Private Grünfläche mit Anpflanzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB (P1 Laubbaumpflanzungen): ca. 1.335 m²
- Private Grünfläche mit Anpflanzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB (P2 Blühstreifen): ca. 365 m²

Damit sind im Plangebiet bei maximaler Ausnutzung der zulässigen Grundfläche ca. 19.900 m² voll- bzw. teilversiegelbar. Dies entspricht ca. 76 % des Geltungsbereiches.

6.1.3 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb von **Schutzgebieten nach Wasserrecht oder Naturschutzrecht**.

Weiterhin liegt das Plangebiet nicht innerhalb von Flächen, die im Rahmen der **Offenland-Biotopkartierung des Saarlandes (OBK III und IV)** oder des **Arten- und Biotopschutzprogrammes des Saarlandes (ABSP)** erfasst und bewertet wurden.

Geschützte Biotope nach §30 BNatSchG sind innerhalb des Plangebietes ebenfalls nicht vorhanden.

Im **Landschaftsplan des Regionalverbandes Saarbrücken** wird das Plangebiet als von Gewerbeflächen, Straßenflächen und Freiflächen bzw. Gärten dargestellt. Weitere Vorgaben werden durch den Landschaftsplan nicht getroffen, so dass die vorliegende Planung den Zielen des Landschaftsplanes nicht entgegensteht.

Das **Landschaftsprogramm des Saarlandes (Entwurf 2009)** sieht für das Plangebiet keine Maßnahmen oder sonstigen planerischen Vorgaben vor.

6.2 BESCHREIBUNG DER UMWELT UND IHRER BESTANDTEILE

6.2.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

In räumlicher Hinsicht muss sich die Beschreibung der Umwelt auf den Einwirkungsbe-
reich des Vorhabens erstrecken. Dieser ist abhängig von der Art der Einwirkungen (z.B.
Luftverunreinigungen, Geräusche) und dem betroffenen Schutzgut.

Aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb eines Raumes mit zahlreichen bestehenden
Gewerbeflächen, der unmittelbar angrenzenden stärker befahrenen Landstraße L 107
(Scheidter Straße) und damit innerhalb eines zumindest in den Randbereichen stark vor-
belasteten Raumes kann sich in Verbindung mit der Art des Vorhabens (keine emissions-
intensive Art der gewerblichen Nutzung) die Beschreibung der Umwelt auf den Geltungs-
bereich selbst beschränken.

6.2.2 Naturraum

Das Plangebiet ist nach H. SCHNEIDER (1972) der naturräumlichen Untereinheit „Saar-
bach-Woogbach-Gründe (Bischmisheimer Riedel)“ (181.00) zuzuordnen, welche zur Ein-
heit „Vorderer Bliesgau“ (181.0) im Saar-Blies-Gau (181) gehört.

Das Plangebiet liegt dabei auf einer Höhe zwischen ca. 201 m und 207 m über NN. Das
Plangebiet steigt insgesamt von Westen nach Osten an, ist aber in den bereits genutzten
Bereichen relativ eben ausgebildet.

6.2.3 Geologie und Böden

Gemäß der Geologischen Karte des Saarlandes (1989, 1:50.000) liegt der Geltungsbereich
des Bebauungsplanes vollständig innerhalb der mesozoischen Ablagerungen des Mittlere-
ren Buntsandstein (sm), bei denen es sich um überwiegend fluviatile Ablagerungen han-
delt. Sie bestehen aus Sandsteinen unterschiedlicher Körnung, in denen Gerölle und Kon-
glomeratbänke eingelagert sein können.

Im Plangebiet sind aufgrund der Bebauung und Versiegelung keine natürlichen Böden
mehr vorhanden. Dementsprechend enthält die Bodenübersichtskarte des Saarlandes
(BÜK, Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz) keine Angaben zum Plangebiet.

Weiterhin treten im Plangebiet keine seltenen Böden und keine Böden mit hohem Erfüllungsgrad der natürlichen Bodenfunktionen auf. Archivböden i.S.d § 2 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG sind nicht zu erwarten (Geoportal, Fachanwendung Bodenschutz).

6.2.4 Klima und Lufthygiene

Die Fläche des Plangebietes ist derzeit bereits teilweise, im Bereich der Scheidter Straße und der Zufahrtswege vollversiegelt. Der östliche Abschnitt des Plangebietes wird hingegen größtenteils von Gehölzbereichen eingenommen. Diese Nutzungsstruktur ergibt sich aus dem Vorherrschen von Garten- und Kleingartenflächen in diesem Bereich.

Die mit Gehölzen bestandenen Garten- und Kleingartenflächen wirken ausgleichend auf Temperatur- und Luftfeuchteverlauf, tragen durch Ausfilterung von Stäuben zur Verbesserung der Luftqualität bei.

Im Hinblick auf die lufthygienische Situation sind als Vorbelastungen im Umfeld des Geltungsbereiches Beeinträchtigungen in Form von Emissionen durch die angrenzenden Straßen, und die umliegenden gewerblichen Nutzungen zu nennen.

Gemäß der „Karte der klima- und immissionsökologischen Funktionen für das Stadtgebiet Saarbrücken“ zur Stadtklimaanalyse Saarbrücken (GEO-NET Umweltconsulting GmbH, 2011) liegt das Plangebiet innerhalb eines „Wirkungsraumes“, dessen bioklimatische Situation in den Siedlungsräumen als „günstig“ bewertet wird sowie innerhalb eines Ausgleichsraum mit „Hoher Kaltluftlieferung der Grün- und Freiflächen“, in denen der Kaltluftstrom nach Westen hin in die Siedlungsflächen abfließt. Die Wirkräume, die als „günstig“ bewertet sind, zeichnen sich durch eine offene Bebauungsstruktur, einen überdurchschnittlich hohen Grünflächenanteil sowie einer wirksamen Kaltluftströmung aus und weisen ein Potenzial zur weiteren maßvollen, baulichen Verdichtung auf. In diesen Wirkräumen sollen gemäß den Vorgaben der „Planungshinweise Stadtklima“ zur Stadtklimaanalyse Saarbrücken (GEONET Umweltconsulting GmbH, 2012) folgende planerische Aspekte berücksichtigt werden:

- Bei nutzungsintensivierenden Eingriffen die Baukörperstellung im Hinblick auf Kaltluftströmungen berücksichtigen (Neubauten parallel zur Kaltluftströmung ausrichten)
- Bauhöhen möglichst gering halten
- Grün- und Freiflächenanteil erhalten
- Günstiges Bioklima erhalten

Für Ausgleichsräume mit „Hoher Kaltluftlieferung der Grün- und Freiflächen“ werden als Vorgaben und Maßnahmen eine „hohe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung, Luftaustausch mit der Umgebung erhalten. Bei Eingriffen Baukörperstellung beachten sowie Bauhöhen möglichst gering halten“ vorgegeben werden.

In Karte der „Planungshinweise Stadtklima“ zur Stadtklimaanalyse Saarbrücken (GEO-NET Umweltconsulting GmbH, 2012) werden die Flächen im Umfeld der Bebauung entlang der Scheidter Straße als „Grün- und Freiflächen“ bzw. „Ausgleichsräume mit Hoher bioklimatischer Bedeutung“ eingestuft. Die Flächen der Bestandsbebauung selbst sind als „Wirkungsräume“ mit „günstiger bioklimatischer Situation“ bewertet. Diese Bereiche werden zudem als Wirkungsräume im „Einwirkungsbereich der Kaltluftentstehungsgebiete“ eingestuft.

Für die Wirkungsräume mit günstiger bioklimatischer Situation wird in der Hinweiskarte folgendes festgelegt:

- Siedlungsstruktur mit geringer bioklimatischer Belastung und günstigen Bedingungen.

- Mittlere Empfindlichkeit gegenüber nutzungsintensivierenden Eingriffen bei Beachtung klimaökologischer Aspekte.
- Baukörperstellung beachten, Bauhöhen möglichst gering halten

Für die Ausgleichsräume mit hoher bioklimatischer Bedeutung wird wiederum folgendes in der Hinweiskarte festgelegt:

- Hohe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung
- Luftaustausch mit der Umgebung erhalten
- Bei Eingriffen Baukörperstellung beachten sowie Bauhöhen möglichst gering halten

6.2.5 Oberflächengewässer / Grundwasser

Im Plangebiet und im direkten Umfeld sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Der Rohrbach verläuft, durch Siedlungs- und Verkehrsflächen vom Plangebiet getrennt, etwa 300 m nordwestlich und wird vom vorliegenden Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Gemäß der Hydrogeologischen Karte des Saarlandes (1:100.000, 1986) liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Bereich von Festgesteinen mit hohem Wasserleitvermögen und hier innerhalb des Hauptgrundwasserleiters. Dennoch befindet sich das Plangebiet nicht innerhalb festgesetzter Wasserschutzgebiete.

6.2.6 Arten und Biotope

Potenziell natürliche Vegetation

Als potenziell natürliche Vegetation wird die Vegetation (HpnV) bezeichnet, die sich ohne die Einwirkung des Menschen unter regulären Klimabedingungen auf einem Standort einstellt und die sich im Gleichgewicht mit den aktuellen Geoökofaktoren ihrer Lebensumwelt befindet. Die potenziell natürliche Vegetation ist Ausdruck des biotischen Potentials einer Landschaft. Im Plangebiet sind als potenzielle natürliche Vegetation Buchenwälder mit basisch bis sauer geprägtem Unterwuchs zu erwarten.

Biotoptypen

Die Erfassung der Biotoptypen erfolgte bei Begehungen des Gebietes im Juni 2022 und im Mai 2023. Nachfolgend werden alle im Plangebiet erfassten Biotoptypen im Einzelnen erläutert, die Artenlisten der Biotoptypen befinden sich im Anhang. Die Differenzierung und Beschreibung der Einheiten orientiert sich am Leitfaden für Eingriffsbewertung von 2001 des saarländischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr¹. Dementsprechend werden auch die Nummerncodes für die Erfassungseinheiten aus diesem Leitfaden vergeben. Die Verbreitung der Biotoptypen bzw. Erfassungseinheiten im Raum ist dem Biotoptypenplan zu entnehmen.

Der westliche Bereich wird dominiert von versiegelten Flächen. An diese schließt sich ein Depot für Schutt und Grünschnitt an. Im Nordosten wird das Gebiet begrenzt durch das Betriebsgelände der Enrotec Holding GmbH & Co. KG. Der Raum zwischen diesen beiden stark anthropogen geprägten Bereichen wird von Kleingärten dominiert. Diese sind mehr oder wenig in Nutzung. Die darauf befindlichen Schuppen sind teilweise am verfallen. Vor allem auf den Flächen der Kleingärten und in den Übergangsbereichen stehen fast flächendeckend Altbäume und dichte Hecken. Wiesenartige Strukturen beschränken sich im

¹ i. V. m. der aktuellen Biotoptypenkartieranleitung des Saarlandes („Biotoptypenliste_SL_Version_E_2018-07-11“)

Plangebiet auf Schotterwege und kleineren Brachen. In der Fläche liegen verstreut Bestände des Japanischen Flügelknöterichs (*Fallopia japonica*).

Vollversiegelte Flächen 3.1

Im Bereich der Scheidter Straße und östlich der dort bestehenden Betriebe sind bereits großflächig versiegelte Flächen vorhanden.

Zudem existiert ein versiegelter Weg, der von der Scheidter Straße zum Betriebsgelände östlich des Plangebietes führt.

Rasen 3.5.1

In einem kleinen Bereich entlang der Scheidter Straße ist Intensivrasen eingesät.

Ruderalfläche 3.6

In der Mitte des Plangebietes wurden bereits Gehölze gerodet und Bereiche freigestellt. Auf diesen hat sich Ruderalvegetation angesiedelt.

Sonstiges Gebüsch 1.8.3b im Bereich der vollversiegelten Flächen

Am südwestlichen Rand befindet sich eine teilversiegelte Fläche mit umlaufendem Gebüsch. Das Gebüsch ist nicht scharf begrenzt, da es in den Randbereichen zu zunehmender Humusaufgabe mit Bewuchs kommt, teilweise mit Jungwuchs von Gehölzen. Das Gebüsch ist relativ homogen mit Brombeeren durchwachsen (*Rubus fruticosus agg.*). Links neben dem Weg zum Gelände des Maschinenpark Saar liegt kleinräumig ein Wiesenstück (mit hochwüchsigen Gräser wie z.B. Glatthafer, *Arrhenatherum elatius* hinzu kommen z.B. Weißes Labkraut, *Gallium album*; Schwarze Flockenblume, *Centaurea nigra* und Brennesel, *Urtica dioica*). An dieses anschließend ist der größte Teil des Gebüsches mit Japanischem Flügelknöterich (*Fallopia japonica*) durchwachsen. Die übrigen Gehölze sind Gewöhnliche Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Gemeine Hasel (*Corylus avellana*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*) und Zweigriffliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*) sowie eine Maulbeere (*Morus spec.*) und ein Kulturapfel (*Malus domestica*). Hinzu kommen Gemeiner Efeu (*Hedera helix*), Gewöhnliche Waldrebe (*Clematis vitalba*), Hundsrose (*Rosa canina*), Wiesenkerbel (*Anthriscus sylvestris*), Virginische Kresse (*Lepidium virginicum*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Stinkender Storchschnabel (*Geranium robertianum*), Jakobs-Greiskraut (*Jacobaea vulgaris*) sind Teil des Bewuchses der teilversiegelten Fläche. Für den Arten- und Biotopschutz weisen die Flächen eine geringe Bedeutung auf.





Abbildung 15: sonstiges Gebüsch 1.8.3b

Bankette, Schotterrasen 3.3.1; mit teilweise Ruderalfläche 3.6

Die Fläche wird südlich durch einen Weg begrenzt, der mittig durch das Plangebiet führt. Im Osten stößt er auf das Gelände der Enrotec Holding GmbH & Co. KG und läuft von dort diagonal durch die Fläche wieder nach Westen und endet nach dem ersten Drittel der Gesamtfläche auf der vollversiegelten Zufahrt zum Firmengelände.

Die Schotterrasen überwiegen, jedoch gehen sie zu etwa einem Drittel in Ruderalfluren über. Entsprechend finden sich Arten wie Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*), Gewöhnliches Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Jakobs-Greiskraut (*Jacobaea vulgaris*), Echte Nelkenwurz (*Geum urbanum*), Kleiner Storchschnabel (*Geranium pusillum*), Hopfenklee (*Medicago lupulina*), Schöllkraut (*Chelidonium majus*), Persischer Ehrenpreis (*Veronica persica*).



Abbildung 16: Bankette, Schotterrasen 3.3.1; mit teilweise Ruderalfläche 3.6

Hecke 2.10 (stark anthropogen geprägt, aber einzelne Arten wärmeliebend)

Die Hecke im Süden entlang der Kleingärten enthält stärker anthropogen bedingte Arten als der Rest der Gesamtfläche. Hier kommen Gewöhnliche Mahonie (*Mahonia aquifolium*), Gewöhnliche Berberitze (*Berberis vulgaris*), Hundsrose (*Rosa canina*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*) und Zweigriffliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*), Schlehe (*Prunus spinosa*) und Roter Johannisbeere (*Ribes rubrum*). Darin wachsen Efeu (*Hedera helix*) und Gewöhnliche Jungfernebe (Parthenocissus vitacea). Die Krautschicht wird unter anderem von Weißer Lichtnelke (*Silene latifolia* subsp. *alba*), Gewöhnlicher Giersch (*Aegopodium podagraria*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Glechoma hederacea agg. (Artengruppe Gundermann) gebildet.



Abbildung 17: Hecke 2.10

Garten 3.4b

Die Kleingärten im südlichen Bereich werden weitgehend offengehalten und sind in Nutzung. Neben den mit Nutzpflanzen besetzten Beeten sind einzelne teilweise ältere Obst- sowie Laub- und Nadelbäume einzusehen. Hierzu zählen Vogel-Kirsche (*Prunus avium*) und Gewöhnliche Fichte (*Picea abies*).



Abbildung 18: Garten 3.4; links im Westen der Feldnummer 5, rechts im Osten der Feldnummer 5

Garten 3.4a (mehrere Altbäume)

Ein Teil der Kleingärten im südlichen Bereich ist mit mehreren Altbäumen bestanden. Hierzu zählen Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*) und Hänge-Birke (*Betula pendula*).

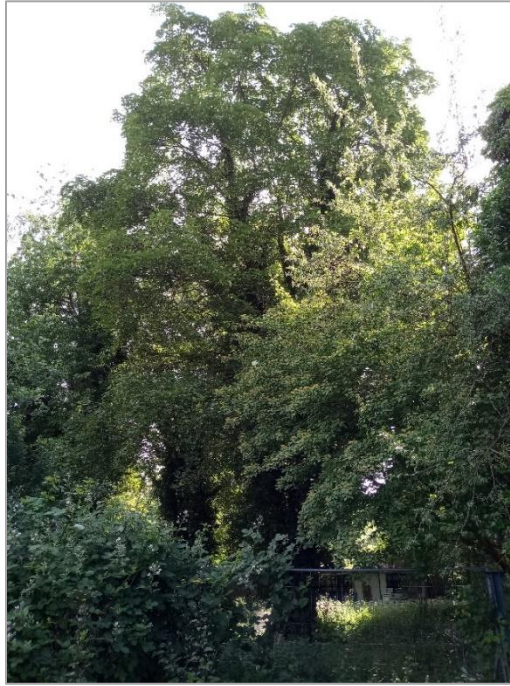


Abbildung 19: Garten 3.4 (mehrere Altbäume)

Sonstiges Gebüsch 1.8.3a, Robinienbestand

Auf der Fläche befindet sich ein dichter bis lichter Robinienbestand (*Robinia pseudoacacia*), teilweise mit Totholz. Hinzu kommt eine Gewöhnliche Fichte (*Picea abies*) und aufwachsende dichte Bestände von Zaunwinden (*Calystegia spec.*). Zudem befinden sich teilweise dichte Gebüsche mit Weiden (*Salix caprea* und *Salix alba subsp. alba s. l.*), Efeu (*Hedera helix*) und Brombeere (*Rubus fruticosus agg.*) auf der Fläche.



Abbildung 20: sonstiges Gebüsch 1.8.3, Robinienbestand

Sonstiges Gebüsch 1.8.3b, verwilderte Kleingärten t. w. in Nutzung mit Altbäumen

Die Kleingärten im Norden der Gesamtfläche sind nach Einsicht vom Weg aus nur im Nordwesten, angrenzend an den Getränkemarkt und nördlich entlang des diagonalen Schotterrasenweges in intensiver Nutzung. Diese besteht in Gemüse- und Obst-Anbau. Zwischen dem Diagonalen und vollversiegelten Weg liegt im Norden ein Taubenschlag.

Der größte Teil der Fläche ist mit einem dichten Gebüsch durchzogen. Das Gebüsch besteht aus Hasel (*Corylus avellana*), Eingrifflichem Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Hundsrose (*Rosa canina*), Efeu (*Hedera helix*), Gewöhnlichem Hopfen (*Humulus lupulus*) und Brombeeren (*Rubus fruticosus agg.*).

Innerhalb dieser Gebüschstruktur stehen alte hochgewachsene Bäume teilweise vereinzelt, aber häufig auch in Gruppen sowie deren Jungwuchs. Diese sind Weiden (*Salix fragilis* agg., *Salix caprea* und *Salix alba* subsp. *alba* s. l.), Kirsche (*Prunus avium*), Kulturapfel (*Malus domestica*), Walnuss (*Juglans regia*), Ess-Kastanie (*Castanea sativa*), Maulbeere (*Morus spec.*), Gewöhnlicher Feigenbaum (*Ficus carica*), Zwetschge (*Prunus domestica*), Pfirsich (*Prunus persica*), Gewöhnliche Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Eschen (*Fraxinus ornus* und *excelsior*), Gewöhnliche Eibe (*Taxus baccata*), Hängebirke (*Betula pendula*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und Zitterpappel (*Populus tremula*).

Hinzu kommt punktuell stehendes oder liegendes Totholz. Im Übrigen besteht der Unterwuchs der Fläche z. B. Brennnessel (*Urtica dioica*) und Echte Nelkenwurz (*Geum urbanum*).



Abbildung 21: sonstiges Gebüsch 1.8.3, verwilderte Kleingärten t. w. in Nutzung mit Altbäumen; oben links, oben rechts westlich / unten links östlich des diagonalen Weges, unten rechts Grenze zum vollversiegelten Zufahrtsweg im Norden.



Abbildung 22: Ruderalfläche 3.6 (Brombeergebüsch mit Flügelknöterich)

Angrenzende Biotoptypen

Direkt angrenzend befindet sich nur im Norden ein Gehölzstück mit dichtem Gebüsch zwischen dem Parkplatz des Getränkemarktes und dem Betriebsgelände der Enrotec Holding GmbH & Co. KG. Östlich grenzen der Getränkemarkt und das Gelände des Maschinenpark Saar an. Südlich liegt ein Wohngebiet sowie das Umspannwerk. Im Osten geht nach dem Gelände der Enrotec Holding GmbH & Co. KG das Gelände in die Halde Hennau über.

Das Naturschutzgebiet "St. Arnualer Wiesen" (N 6708-308) liegt in ca. 800 m Entfernung westlich des Planungsgebietes.

Um das Plangebiet herum liegt nordöstlich im Bereich des Hallberges das Landschaftsschutzgebiet (LSG) Halberg (LSG-L_5_08_12) mit „Fluttergras- und Waldschwingel-Buchenwälder auf mächtigen diluvialen Feinlehmböden und Unterhanglagen des mittleren Buntsandsteins“ (ca. 500 m) und süd- bzw. nord-östlich die Landschaftsschutzgebiete Wisch- und Wogbachtal (LSG-L_5_08_04) mit „Fluttergras- und Perlgras-Buchenwälder auf lössbelagertem Muschelkalk und Oberem Buntsandstein“ (ca. 800 m) sowie das LSG Grumbachtal (LSG-L_5_08_03) mit „Kalk-Buchenwälder o. stärkeren Stau-, Hang-o. Grundwassereinfluss“ (ca. 1500 m) (geoportal.saarland.de, HpnV).

6.2.7 Kultur- und Sachgüter

Landwirtschaft, Forstwirtschaft

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine forstwirtschaftlich genutzten Flächen und keine landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Landschaftsbild / Erholung

Unter Landschaftsbild versteht man die äußeren, sinnlich wahrnehmbaren Erscheinungsformen von Natur und Landschaft. Generell gilt, je schöner und abwechslungsreicher eine Landschaft sich gestaltet, desto wertvoller wird sie empfunden. Die Fläche ist bereits entlang der Scheidter Straße durch die hier angesiedelten Gewerbebetriebe sowie den Getränkemarkt deutlich anthropogen überformt. Das östliche Plangebiet ist im Osten großflächig geprägt durch die Nutzung als Kleingartenanlage. Innerhalb dieser Bereiche ist die Fläche nur in vernachlässigbar geringem Maße bebaut, begrünte Flächen prägen das Landschafts- bzw. Stadtbild. Aufgrund der Altersstruktur der Gehölze innerhalb der Kleingärten ist die Fläche überwiegend durch den Baumbestand geprägt. Infolge von Nutzungsaufgabe ist inzwischen ein großer Teil der Gärten verbracht. Die natürliche Sukzession hat hier eingesetzt, die Flächen sind teils stark verbuscht. Dem Betrachter bietet sich damit zwar das Bild einer verhältnismäßig intensiv begrünten Fläche, allerdings wirken viele Bereiche infolge von Nutzungsaufgabe und Verbrachung ungeordnet und unattraktiv. Somit liegen zusammen mit den bereits großflächig versiegelten und bebauten Flächen entlang

der Scheidter Straße Vorbelastungen des Landschaftsbildes bzw. Stadtbildes vor, die abwertend wirken.

Großen Teilen des Plangebietes kam als Kleingartenanlage über lange Jahre eine besondere Bedeutung hinsichtlich einer Erholungs- und Freizeitnutzung im Randbereich des Stadtgebietes von Saarbrücken zu. Diese besondere Bedeutung hinsichtlich der Freizeit- und Erholungsnutzung besitzt die Fläche jedoch in den aufgegebenen Teilen nicht mehr. Damit ist die Bedeutung des Plangebietes hinsichtlich einer Erholungs- und Freizeitnutzung maximal als lokal zu bewerten, eine besondere Bedeutung durch vorhandenen überregional bedeutsame Freizeitstrukturen besitzt die Fläche nicht.

6.3 ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG (NULLVARIANTE)

Bei Nichtdurchführung der Planung würde sich die Vegetation entsprechend der natürlichen Sukzession weiterentwickeln. Die vorhandenen Gehölzflächen würden sich zunehmend verdichten und reifen. Die baulichen Nutzungen entlang der Scheidter Straße würden so oder in ähnlicher Form bestehen bleiben.

6.4 BESCHREIBUNG DER VERMEIDUNGS-, VERMINDERUNGS- UND AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Ausgehend von der im vorangegangenen Kapitel beschriebenen Bestandssituation im Plangebiet und dem geplanten Vorhaben ist die Realisierung der Planung mit Auswirkungen auf Mensch und Umwelt verbunden, die im Folgenden näher erläutert werden.

6.4.1 Festgesetzte Maßnahmen des Bebauungsplans

- Beschränkung des Versiegelungsgrades auf das notwendige Maß durch die Festlegung einer Grundflächenzahl (GRZ) im Gewerbegebiet von 0,8 (teilweise mit Überschreitungsmöglichkeit bis 0,9 im GEe)
- Beschränkung der Höhenentwicklung der Gebäude durch die Festsetzung einer maximalen Gebäudehöhe von 10 m im GEe und GE1 und 15m im GE2
- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - M1: Verwendung von Reptilienschutzzäunen (Vermeidungsmaßnahme)
 - M2: Aufbau/Aufwertung von Strukturen für Haselmaus, Vögel und Fledermäuse (Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen)
 - M3: Anlage einer Trockenmauer (Ausgleichsmaßnahme)
- Maßnahmen zum Erhalt und zum Anpflanzen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB:
 - Begrünung der unbebauten und unterbauten Flächen der bebauten Grundstücke
 - Private Grünfläche mit Laubbaumpflanzungen
 - Private Grünfläche mit Blühstreifen
- Zuordnung von externen Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich gemäß § 9 Abs. 1a BauGB
 - Aufbau/Aufwertung von Strukturen für Reptilien, Haselmaus, Vögel und Fledermäuse (CEF-Maßnahme und ökologischer Ausgleich)

6.5 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES

Die Auswirkungen des Bebauungsplanes auf die umweltbezogenen Schutzgüter, den Menschen sowie die Kultur- und Sachgüter einschließlich ihrer Wechselwirkungen lassen sich wie folgt beschreiben:

6.5.1 Auswirkungen auf die Naturgüter

Untergrund / Boden

Der Boden erfüllt im Naturhaushalt mehrere bedeutsame Funktionen. Er ist mit seinen Stoff- und Nährstoffkreisläufen wichtiger Bestandteil des Naturhaushaltes des jeweiligen Ökosystems. Bezüglich des Eintrags von Stoffen in den Boden sind weiterhin die ökologischen Bodenfunktionen als Filter, Puffer, und Transformator für den Naturhaushalt der Landschaft von hoher Bedeutung. Neben der zeitlich verzögernden Speicherung von Wasser übernimmt der Boden die Bindung anorganischer und organischer Schadstoffe, ebenso den mikrobiellen Um- bzw. Abbau von organischen Schadstoffen. So werden schädliche Stoffe gebunden oder sogar unschädlich gemacht, die Auswaschung ins Grundwasser oder die Aufnahme in die Nahrungskette durch Pflanzen wird gemindert. Genauso bedeutsam ist der Boden als Lebens- und Nahrungsraum für pflanzliche und tierische Organismen und daher, letztendlich auch für den Menschen, auch Produktionsort von Biomasse.

Als Auswirkungen der Planung sind bei dem vorliegenden Bebauungsplan weniger die zeitlich begrenzten Auswirkungen der Bauphase von Belang, sondern vielmehr die langfristig wirksamen Auswirkungen infolge der Versiegelung und Bebauung und damit die Festlegung des Grades der zulässigen Versiegelung im Plangebiet. In diesem Zusammenhang ist vorrangig die Versiegelung von Boden als negative Auswirkung der Planung zu betrachten. Durch Versiegelung von Bodenoberfläche werden die natürlichen Bodenfunktionen eingeschränkt oder gehen vollständig verloren, der Boden als Lebensraum und Teil des Naturhaushaltes wird zerstört. Gleichzeitig werden Versickerung und der Rückhalt von Niederschlagswasser stark eingeschränkt, Folge ist unter anderem ein beschleunigter Oberflächenabfluss (siehe unten).

Bei Realisierung des vorliegenden Bebauungsplanes wird sich der Versiegelungsgrad deutlich erhöhen, da innerhalb des Plangebietes neben den bisher größtenteils versiegelten Flächen entlang der Scheidter Straße auch ein hoher Anteil bisher unversiegelte Fläche beansprucht wird. Die oben genannten Auswirkungen auf den Boden können nicht ausgeglichen werden, sie können durch Reduktion des Versiegelungsgrades nur minimiert werden.

Bei Realisierung des vorliegenden Bebauungsplanes wird sich der Versiegelungsgrad erhöhen. Damit sind im Plangebiet bei maximaler Ausnutzung der zulässigen Grundfläche ca. 19.900 m² voll- bzw. teilversiegelbar. Dies entspricht ca. 76 % des Geltungsbereiches.

Durch die Festsetzung der oben genannten Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB, werden aufgrund einer hier nicht zulässigen Versiegelung die Bodenfunktionen auf ca. 24 % des Geltungsbereiches in ihrer aktuellen Ausprägung langfristig gesichert werden. Weiterhin sind im Zuge der Bauphase zusätzliche eingriffsminimierende und -vermeidende Maßnahmen wie der sachgerechte Umgang entsprechend der einschlägigen DIN-Normen zur Behandlung des Oberbodens, der Vermeidung und Beseitigung von Bodenverdichtungen durchzuführen. Es verbleibt allerdings ein Kompensationsbedarf für den Verlust der Bodenfunktionen im überwiegenden Teil des Plangebietes, der extern ausgeglichen werden muss. Vor dem Hintergrund der Vermeidungs- und späteren Kompensationsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden damit ausgeschlossen werden.

Oberflächengewässer / Grundwasser

Durch Versiegelung wird neben dem Boden insbesondere das Schutzgut Wasser in Mitleidenschaft gezogen. So kommt es mit zunehmender Versiegelung zur Reduzierung der Versickerungsflächen und damit zur Reduzierung der Niederschlagsversickerung an Ort und Stelle. Eine Verminderung der Versickerung kann langfristig zur Verringerung der Grundwasserneubildung und zur Absenkung des Grundwasserspiegels führen. Gleichzeitig kommt es zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses, gegebenenfalls führt dies zur Überlastung der Kanalisation. Infolge des Abfließens über die Kanalisation verkürzt sich gleichzeitig für das Niederschlagswasser die Zeitspanne zwischen Niederschlagsereignis und dem Zeitpunkt des Einfließens in den natürlichen Vorfluter, so dass bei stärkeren Regenereignissen gegebenenfalls die Gefahr von Überschwemmungen ansteigt.

Um die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu reduzieren, muss daher grundsätzlich in erster Linie der Versiegelungsgrad des Bodens auf das absolut notwendige Maß beschränkt werden. Nur dann ist zusammen mit dem Erhalt der Bodenfunktionen eine ausreichende Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser und die damit verbundene Grundwasserneubildung gewährleistet. Eine langfristige Absenkung des Grundwasserspiegels wird vermieden.

Durch Reduzierung des Versiegelungsgrades auf ein baulich notwendiges Maß durch Festsetzung der Grundflächenzahl geht eine Reduzierung der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt einher. Durch diese Reduzierung der Versiegelung kann auf ca. 24 % der Fläche des Geltungsbereiches die Versickerung von Niederschlagswasser auch zukünftig aufrechterhalten werden. Im Bereich der zulässigen Versiegelung, d.h. auf maximal 76 % des Plangebietes, findet keine Oberflächenversickerung statt.

Eine direkte Beeinträchtigung von Fließ- oder Stillgewässern durch die vorliegende Planung ist nicht gegeben.

Klima / Lufthygiene

Infolge der Versiegelung innerhalb des Plangebietes wird es möglicherweise zu einer kleinräumigen, lokal begrenzten Erhöhung der Temperaturmaxima in den bodennahen Luftschichten oder zu einer Verringerung der Luftfeuchte (sog. „Hitzeinseleffekt“) kommen, da sich versiegelte Flächen im Vergleich zu unversiegelten Flächen deutlich stärker aufheizen. Insgesamt lassen sich daher die Auswirkungen infolge der Bebauung als Anstieg der Erwärmung sowie eine Abnahme der Luftaustauschprozesse zusammenfassen. Übergeordnet betrachtet besteht jedoch nur ein kleinräumiger Temperatureinfluss des geplanten Vorhabens auf die klimaökologische Situation im näheren Umfeld sowie kein direkter Bezug zu Kaltluftabflüssen. Zudem lassen sich durch den Erhalt von Grün- und Gehölzflächen diese Auswirkungen abmildern.

Eine erhebliche Verschlechterung der lufthygienischen Situation infolge einer Zunahme von Abgas- oder Schadstoffimmissionen ist durch Umsetzung der Planung vor dem Hintergrund der Vorbelastungen infolge der Lage der Fläche inmitten von versiegelten Siedlungs- bzw. Verkehrsflächen nicht gegeben. Durch das Vorhaben wird der Quell- und Zielverkehr im Gebiet nur in einem verträglichen Maß gesteigert, sodass keine erhebliche zusätzliche Lärmbelastung zu erwarten ist.

Durch die Festsetzungen von Gehölzpflanzungen auf den privaten Grundstücken und auf den Stellplätzen lassen sich diese Auswirkungen allerdings abmildern. Auch die festgesetzten Dachbegrünungen besitzen eine positive klimaökologische Wirkung.

Insgesamt sind erhebliche Auswirkungen auf das Klima und die Lufthygiene nicht zu erwarten.

Arten und Biotope

Im vorliegenden Fall wird eine Fläche überbaut, die für den Natur- und Landschaftsschutz eine mittlere Bedeutung hat. Betroffen von der Umsetzung des Planvorhabens sind großflächige Gartenflächen mit teils älteren Gehölzbeständen, die teilweise als Gartenbrache infolge aufgegebenener Nutzung ausgebildet sind sowie bereits bebaute Flächen im Umfeld der Betriebe entlang der Scheidter Straße.

Durch eine möglichst intensive Ein- und Durchgrünung des Plangebietes werden im Geltungsbereich Ausgleichspflanzungen geschaffen werden. Störungstolerante Arten der Fauna finden hier potentiellen Ersatzlebensraum.

Ein vollständiger Ausgleich der Eingriffe in die Biotoptypen ist allerdings im Plangebiet nicht realisierbar. Aus diesem Grund muss für einen entsprechenden externen ökologischen Ausgleich gesorgt werden.

6.5.2 Artenschutzprüfung ASP (Auswirkungen auf streng und besonders geschützte Arten)

Im Zuge der Umsetzung der Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) erfolgte durch die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12.12.2007 und 29.07.2009 eine Anpassung des deutschen Artenschutzrechtes an die europarechtlichen Vorgaben. Diese Umsetzung der Vorgaben der FFH- und der V-RL erfolgten mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Diese Bestimmungen zum Artenschutz sind neben dem europäischen Schutzgebietssystem „Natura 2000“ eines der beiden Schutzinstrumente der Europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Ziel ist es, die in der FFH- und V-RL genannten Arten und Lebensräume dauerhaft zu sichern und in einen günstigen Erhaltungszustand zu bringen.

Aus der Anpassung der Artenschutzbestimmungen des BNatSchG ergibt sich die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) unter anderem im Rahmen der Bauleitplanung. Im Rahmen der Bauleitplanung ist die ASP notwendig, um zu prüfen, ob für ein festgelegtes Artenspektrum streng geschützter Arten (europäisch geschützte FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten) Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Das zu prüfende Artenspektrum planungsrelevanter Arten wird vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz mit dem „Hinweis zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ (Fassung mit Stand 09/2011) vorgegeben.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es außerdem verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt hiernach vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Darüber hinaus ist es verboten wild lebenden Tieren der streng geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Weiterhin ist es nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren der besonders geschützten Arten zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Zuge der Artenschutzrechtlichen Prüfung soll unter Betrachtung der zu erwartenden Wirkfaktoren des Vorhabens vor dem Hintergrund der Biotopausstattung des Plangebietes und den damit dort zu erwartenden Arten eine überschlägige Prüfung potenziell auftretender artenschutzrechtlicher Konflikte durchgeführt werden.

Wie bereits oben dargestellt unterliegt das Plangebiet bereits einem potenziell anhaltendem anthropogenen Störeinfluss durch angrenzende Straßen, Betriebsgelände und die Halde Hennau.

Die Fläche selbst ist durch die weitgehende Nutzung als Kleingärten anthropogen überprägt jedoch mosaikartig zunehmend der natürlichen Sukzession überlassen.

Als Wirkfaktoren des Vorhabens ist in erster Linie der direkte Flächenverlust von Biotoptypen zu nennen, was einen Verlust von Lebensraum, z.B. als Jagd- und Nahrungshabitat für Faunenvertretern bedeutet. Durch Eintragung von Nährstoffen und Schadstoffen während des Baus oder während der Betriebsphase kann es zu einer Begünstigung von Neophyten und Allerweltsarten kommen. Durch Lärm und Licht, welche sowohl bau- als auch nutzungsbedingt auftreten, wird die Fauna gestört und es kann zu einer Vertreibung von Arten kommen.

Im Sinne einer Relevanzprüfung werden die in den „Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ genannten Arten näher im Hinblick auf ihre saP-Relevanz beschrieben. Als Datengrundlage dienen frei verfügbare Daten (z.B. Arten- und Biotopschutzdaten des Saarlandes (ABDS), Verbreitungskarte von Bundesamt für Naturschutz und NABU, etc.) sowie die durchgeführte Biotopkartierung.

Bei den Säugetieren sind neben den Fledermäusen mit dem Biber (*Castor fiber*), der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), dem Luchs (*Lynx lynx*) und der Wildkatze (*Felis sylvestris*) vier streng geschützte Arten artenschutzrechtlich relevant. Der Biber (*Castor fiber*) kommt im Saarland gemäß der Verbreitungskarte des NABU 2014/2015 im Plangebiet potenziell vor, jedoch ist das Gebiet aufgrund seiner Biotopstruktur kein geeignetes Biberhabitat. Die Art ist deshalb artenschutzrechtlich nicht relevant. Eine weitere Betrachtung kann daher entfallen. Die Wildkatze (*Felis sylvestris*) bevorzugt als Lebensraum Waldbiotope, sowie dessen Randbereiche. Diese kommen im Plangebiet nur in Form von anthropogen überprägten der Sukzession überlassenen schmalen Korridoren vor. Zudem ist laut „Artenschutzprogramm Wildkatze im Saarland“ (Öko-Log Freilandforschung 2007) das Plangebiet nicht im Bereich des besiedelten Raumes der Wildkatze. Jedoch kann die Art nach der BfN Verbreitungskarte (auf Grundlage des FFH-Berichtes 2019) im Plangebiet vorkommen. Auf Grund der starken Zerschneidung der Teilgebiete ist aber kein Vorkommen der Wildkatze zu erwarten. Das gleiche trifft für den Luchs (*Lynx lynx*) zu, der als Wald bewohnende Art im Plangebiet keine geeigneten Habitate vorfindet. Deshalb kann auch für diese streng geschützte Art eine vorhabenbedingte Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Laut Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz werden die drei Libellenarten Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*), Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*) und Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*) als artenschutzrechtlich relevant eingestuft. Dabei handelt es sich ausnahmslos um Arten, die eng an stehende und fließende Gewässer wie Teiche, Weiher, Quellen, Bäche und Wiesengraben gebunden sind, insofern kann ein Vorkommen der Libellenarten und somit auch Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Laut Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz sind die vier Käferarten Großer Goldkäfer (*Protaetia aeruginosa*), Kurzschröter (*Aesalus scarabaeoides*), Veränderlicher Edelscharrkäfer (*Gnorimus variabilis*) und Mattschwarzen Maiwurmkäfer (*Meloë rugosus*) genannt, die als streng geschützte Arten artenschutzrechtlich relevant sind. Aufgrund der Habitatpräferenz kann nur der Mattschwarzen Maiwurmkäfer (*Meloë rugosus*) von vornherein ausgeschlossen werden. Zwar steht in Flächennummer 8 und 7 jeweils ein toter Baum, das übrige Totholz besteht aber nur aus wenigen mehrjährigen Büschen. Zudem führen

fehlende Nachweise der Arten zu der Einschätzung, dass vorhabenbedingte Auswirkungen auf die genannten vier Käferarten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können.

Vögel, Fledermäuse, Haselmaus, Amphibien, Reptilien und Tagfalter wurden näheren Untersuchungen durch Fachgutachter unterzogen. Im Folgenden werden die Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung der für die Planung erstellten artenschutzrechtlichen Fachbeiträge zusammengefasst dargestellt, eine ausführliche Darstellung der Betroffenheit der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist dem artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Saarbrücken – Enrotec, Bebauungsplan Nr. 452.11.00 „Zwischen Scheidter Straße und An der Henna“, Spezieller Artenschutz n. § 44 BNatSchG (ÖKO-LOG Freilandforschung Trippstadt/Pfalz, Februar 2025) zu entnehmen.

„Für das Entwicklungsareal östlich der Scheidter Straße zwischen bestehender Bebauung (Getränkemarkt, Maschinenpark) und der bestehenden Betriebsfläche wurde im Juli 2022 auf einer 2.6 ha großen Fläche mit tierökologischen Untersuchungen zu verschiedenen Artengruppen (Vögel, Herpetofauna, Fledermäuse, Haselmaus, Tagfalter) begonnen und bis August 2023 abgeschlossen (Öko-log 2023).“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den westlichen und zentralen Teil der Untersuchungsfläche und darüber hinaus die bestehende Bebauung an der Scheidter Straße (Getränkemarkt, Maschinenpark). Dieser Bestandsbereich an der Scheidter Straße war nicht Bestandteil der Untersuchungsfläche. Aufgrund der starken anthropogenen Überformung mit einem hohen Versiegelungsgrad und den gewonnenen Daten in der angrenzenden Fläche können artenschutzrechtliche Aussagen für diesen Bereich getroffen werden.

Die gewonnenen Daten der Kartierungen werden als Grundlage für die artenschutzrechtliche Betrachtung herangezogen. Gemäß § 44 BNatSchG sind die Auswirkungen eines Planvorhabens / Projektes auf besonders und streng geschützte Arten auf die Einschlägigkeit von Verbotstatbeständen zu prüfen. Für den nicht detailliert untersuchten Bestandsbereich werden Aussagen auf Grundlage der vorhandenen pot. Lebensraumstrukturen und den in den angrenzenden Untersuchungsfläche gewonnenen Daten getroffen.

Durch die Überplanung der Flächen des Geltungsbereichs entstehen artenschutzrechtliche Konflikte mit den relevanten Arten/-gruppen Vögel, Fledermäuse, Haselmaus und Reptilien. Ohne entsprechend Maßnahmen können Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG eintreten.

Bei Umsetzung der formulierten Maßnahmen [...] können diese Verbotstatbestände vermieden, minimiert bzw. ausgeglichen werden, sodass eine Beeinträchtigung / Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer der betroffenen Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Es liegen konkrete Planungen für 3 Teilbereiche, welche innerhalb der Untersuchungsfläche liegen, vor. Für zwei dieser Teilplanungen (1. BA „Enrotec“ und 2. BA „Libertas“) wurden vorgezogen zum Bebauungsplan Bauanträge gestellt, bei denen bereits eine Bewertung und Abstimmung zu artenschutzrechtlichen Konflikten und daraus resultierenden erforderlichen Maßnahmen, um Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden bzw. zu minimieren festgelegt wurden, welche mittlerweile genehmigt sind.

Für diese Teilplanungen wurden Schutzmaßnahmen für Mauer- und Zauneidechse formuliert (z.B. Schutzzäunung, Flächenkontrollen, Absammeln/Umsetzen von Tieren, Herstellung von Strukturelementen), mit deren Umsetzung bereits begonnen wurde (1. BA: Februar 2023, 2. BA: Juni 2024).

Im 3. Bauabschnitt ist die Entwicklung einer Betriebsfläche für ein Massenmanagement der Firma Enrotec geplant.

Die Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen für diesen Bereich müssen in die Bauplanung integriert und entsprechend der Zeitschiene umgesetzt werden.“ (Saarbrücken – Enrotec, Bebauungsplan Nr. 452.11.00 „Zwischen Scheidter Straße und An der Hennau“, Spezieller Artenschutz n. § 44 BNatSchG, ÖKO-LOG Freilandforschung Trippstadt/Pfalz, Februar 2025)

Eine Rodungsgenehmigung wurde durch das Amt für Klima- und Umweltschutz der Landeshauptstadt Saarbrücken mit Schreiben vom 14.02.2023 erteilt. Daraufhin sind die genehmigten Rodungsarbeiten erfolgt. Die Genehmigung erfolgte mit der Auflage, dass zum Ausgleich für den Eingriff in den Naturhaushalt eine Ersatzpflanzung von acht Laubbäumen in räumlicher Nähe der Fällung vorzunehmen sind.

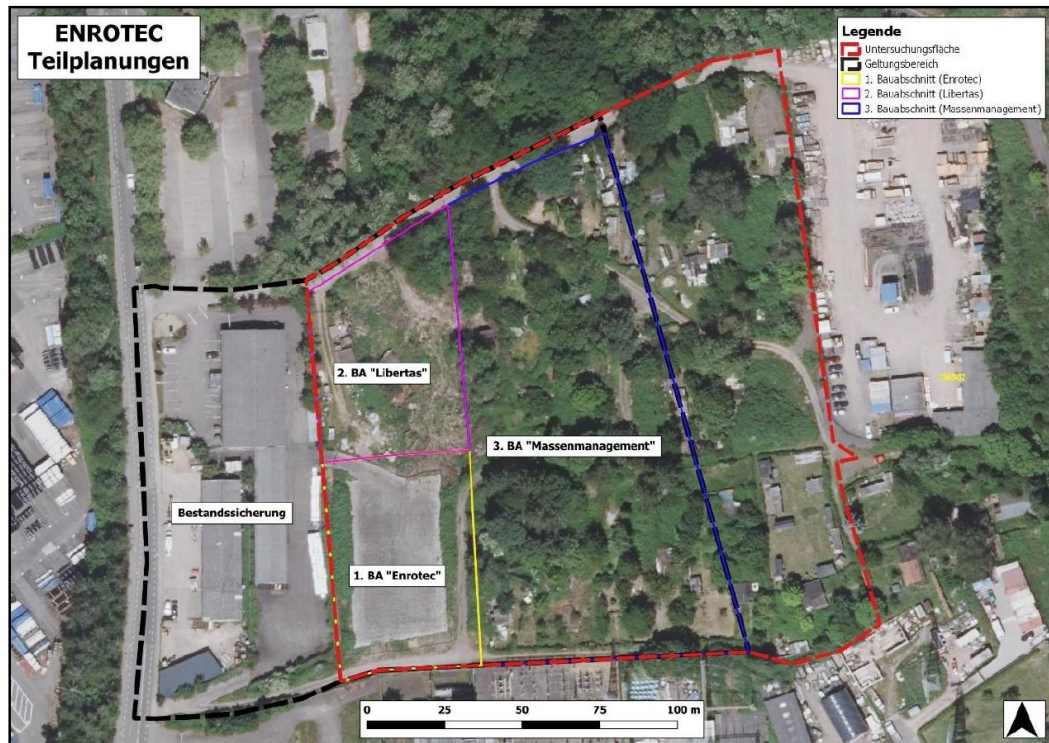


Abbildung 23: Übersichtslageplan Teilflächen und Untersuchungsbereiche der artenschutzrechtlichen Untersuchungen (ÖKO-LOG Freilandforschung Trippstadt/Pfalz, Dezember 2023)

„Relevanzprüfung

In der folgenden Tabelle [...] ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der im Gebiet vorkommenden Arten im Überblick dargelegt.

Arten-/gruppe	Arten	Verbotstatbestand (in diesem Prüfstadium)
Vögel	Ubiquitäre Arten und wertgebende Arten sind in ihren Brut- (z.B. Amsel, Bluthänfling, Mönchsgrasmücke) und Nahrungshabitaten (z.B. Neuntöter, Star, Wendehals) betroffen.	Verbotstatbestand nach §44 BNatSchG in diesem Prüfstadium unter Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen (vgl. Kap. 6.5) in diesem Prüfschritt ausgeschlossen. → Prüfung im 2. Schritt nicht notwendig (erfolgt jedoch prophylaktisch).
Fledermäuse	(Einzel)Quartiere (Zwergfledermaus) sind im Bereich von 2 Schuppen betroffen. Populationsrelevante Schwarm-, Winter-, Wochenstuben-Quartiere sind mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorhanden. Jagdgebiete verschiedener Arten betroffen, jedoch keine essenzielle Betroffenheit: die jeweiligen Jagdbereiche sind deutlich größer.	Verbotstatbestand nach §44 BNatSchG in diesem Prüfstadium unter Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen (vgl. Kap. 6.5) ausgeschlossen. → Prüfung im 2. Schritt nicht notwendig (erfolgt jedoch prophylaktisch).
Haselmaus	Zwei Nachweise innerhalb des Geltungsbereichs, je ein weiterer östlich und nördlich davon. Die Fläche des Geltungsbereichs stellt in weiten Teilen einen (sehr) gut geeigneten Lebensraum inkl. potenzieller Winterquartiere dar. Der Bereich an der Scheidter Straße (Bestandsicherung) besitzt keine Bedeutung.	Verbotstatbestand nach §44 BNatSchG in diesem Prüfstadium unter Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen (vgl. Kap. 6.5) in diesem Prüfschritt ausgeschlossen. Prüfung im 2. Schritt nicht notwendig (erfolgt jedoch prophylaktisch).
Reptilien	Innerhalb des Geltungsbereichs wurden Mauereidechsen und Zauneidechsen nachgewiesen. Die Mauereidechse wurde mit 2 Schwerpunkten und weiteren Einzelfunden im Geltungsbereich nachgewiesen. Von der Zauneidechsen wurden nur wenige Individuen im Geltungsbereich und daran angrenzend gesichtet.	Verbotstatbestand nach §44 BNatSchG in diesem Prüfstadium unter Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen (vgl. Kap. 6.5) in diesem Prüfschritt ausgeschlossen. Prüfung im 2. Schritt nicht notwendig (erfolgt jedoch prophylaktisch).

Arten-/gruppe	Arten	Verbotstatbestand (in diesem Prüfstadium)
Amphibien	Keine relevanten Arten festgestellt. Die östlich gelegene Halde bietet Potential für relevante Pionierarten (z.B. Gelbbauchunke, Wechselkröte). Diese Pionierarten können neu entstandene Lebensräume schnell besiedeln. Sollten Vorkommen dieser Arten auf der Halde bekannt sein, sind Kontrollen der geöffneten Baufelder zu empfehlen.	Verbotstatbestand nach §44 BNatSchG in diesem Prüfstadium unter Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen (vgl. Kap. 6.5) in diesem Prüfschritt ausgeschlossen. Prüfung im 2. Schritt nicht notwendig.
Nachtkerzenschwärmer	Die Art wurde nicht nachgewiesen. Es ist nur eine sehr geringe Anzahl an potenziellen Raupenfutterpflanzen vorhanden. Durch die Öffnung der Baufelder durch Baufeldräumung können Bestände potenzieller Präimaginalhabitate entstehen, welche, durch die Mobilität der Art, schnell besiedelt werden könnten.	Verbotstatbestand nach §44 BNatSchG in diesem Prüfstadium unter Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen (vgl. Kap. 6.5) in diesem Prüfschritt ausgeschlossen. Prüfung im 2. Schritt nicht notwendig.

Abbildung 24: Relevanzprüfung (Saarbrücken – Enrotec, Bebauungsplan Nr. 452.11.00 „Zwischen Scheidter Straße und An der Henna“, Spezieller Artenschutz n. § 44 BNatSchG, ÖKO-LOG Freilandforschung Trippstadt/Pfalz, Februar 2025)

Detailprüfung - Vögel

Tab. 6: Gruppe: Vogelarten der Wälder, halboffenen (Gehölz-dominierten) Mosaiklandschaften sowie ländliche und Siedlungsarten: Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gimpel, Grünfink, Grünspecht, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohlmeise, Mauersegler, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Orpheusspötter, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Sumpfmeise, Turmfalke, Zaunkönig, Zilpzalp
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung im Saarland: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben. Sie sind landesweit vorkommend, naturraumtypisch.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Vorkommen der ubiquitären und häufigen Arten wurden bei den Datenerhebungen festgestellt. Von der Flächeninanspruchnahme sind einzelne Individuen/Nahrungsgäste, einzelne Brutpaare bzw. Teile von einzelnen Brutrevieren betroffen. Erhaltungszustand der (jeweiligen) lokalen Population: Alle diese Vogelarten haben einen guten Erhaltungszustand. Es sind typische Vogelarten der Region, des Naturraums, im Saarland. Sie haben keinen Gefährdungsgrad / Rote Liste Status.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☒ Vermeidungsmaßnahmen V Beschränkung der Rodungsarbeiten auf die gesetzliche Rodungszeiten 01.10. bis 28.02 V Vegetationsrückschnitt ☒ Ausgleich-/Ersatzmaßnahmen A/E Ausgleich durch Ersatzhabitate (im Rahmen der Eingriffsregelung) ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF Maßnahmen) Keine notwendig, ausreichend Lebensraum vorhanden

Tab. 6: Gruppe: Vogelarten der Wälder, halboffenen (Gehölz-dominierten) Mosaiklandschaften sowie ländliche und Siedlungsarten: Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gimpel, Grünfink, Grünspecht, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohlmeise, Mauersegler, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Orpheusspötter, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Sumpfmeise, Turmfalke, Zaunkönig, Zilpzalp	
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG:	
Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
☐	Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
☒	ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)	
☐	Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
☒	sehr geringes Risiko bzw. vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
Angesichts des guten Erhaltungszustandes (EZ) der o.g. (ungefährdeten) Arten kann davon ausgegangen werden, dass es zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen kommt.	
Darlegung der Betroffenheit der Arten	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
☐	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
☒	ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Es gehen zwar mehrere Brutstätten der o.g. Arten bau- und anlagebedingt verloren, angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Umfeld ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Populationen auszugehen.	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
☐	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
☒	Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Durch v. a. bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es zu Störungen von Brutvögeln wie Amsel und anderen o.g. Arten, angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Umfeld/Naturraum ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
☐	treffen zu
☐	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
☒	treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen:
V	Beschränkung der Rodungsarbeiten auf die gesetzliche Rodungszeiten 01.10. bis 28.02
V	Vegetationsrückschnitt
A/E	Ausgleich durch Ersatzhabitate

Abbildung 25: Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (ÖKO-LOG Freilandforschung Trippstadt/Pfalz, Februar 2025)

Tab. 7: Gruppe: Arten der Roten Liste: Bluthänfling, Haussperling, Star, Wendehals
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung im Saarland: <u>Bluthänfling:</u> Der Bluthänfling ist Freibrüter in offenen bis halboffenen Lebensräumen/Landschaften mit Hecken, Gebüsch oder Einzelbäumen. Dabei nutzt er eine Vielzahl verschiedener Lebensräume (z.B. Heiden, Halbtrockenrasen, Agrarlandschaften mit Hecken, brachen, Kahlschläge, aber auch Dörfer und Strandbereiche). Der Bluthänfling wurde bei mehreren Begehungen festgestellt. Das Gesamtuntersuchungsgebiet stellt einen potenziellen Brutlebensraum für die Art dar. Auch das die betroffene Fläche einrahmende Gebüsch kommt als Brutplatz in Frage. <u>Haussperling:</u> Der Haussperling ist in seinem Vorkommensgebiet weitgehend auf anthropogen geprägte Räume beschränkt. Siedlungen und Städte stellen den Hauptlebensraum dar. Außerhalb von Städten und Siedlungen brütet die Art in Gehöften, Parks, Friedhöfen, Steinbrüchen, Tagebauen und Kiesgruben, etc. <u>Star:</u> Die Art brütet in Höhlen und bevorzugt baumhöhlenreiche Auwälder, nutzt aber auch weitere Gehölzbestände mit Höhlenangebot sowie eine Vielzahl weiterer Brutlebensräume wie z.B. menschlicher Siedlungen, Parks, Kleingärten, Friedhöfen etc. Der Star wurde als Nahrungsgast in der überplanten Fläche nachgewiesen. <u>Wendehals:</u> Der Wendehals ist Höhlenbrüter und ist als Brutvogel in verschiedenen Lebensräumen zu finden (z.B. aufgelockerte lichte Wälder, Streuobstwiesen, Dorfränder, Feldgehölze, Parks, Gärten). Wichtig sind offene Flächen zur Nahrungssuche in der Nachbarschaft (z.B. Felder, Wiesen, Lichtungen, Kahlschlag-, Windwurfflächen). Die Art wurde einmalig im September innerhalb der beplanten Fläche festgestellt. Das Gesamtuntersuchungsgebiet weist noch eine gewisse Eignung als Bruthabitat auf, ist jedoch mittlerweile sehr stark zugewachsen. Vorkommen im Untersuchungsgebiet: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich <u>Bluthänfling:</u> Der Bluthänfling wurde mit 2 Revieren am westlichen Rand des Geltungsbereichs festgestellt. Das Gesamtuntersuchungsgebiet und daran angrenzende Bereiche stellen ebenfalls einen geeigneten Brutlebensraum für die Art dar. <u>Haussperling:</u> Der Haussperling wurde als Nahrungsgast im Bereich der südlichen Zufahrt zum Geltungsbereich registriert. Geeignete Brutplätze fehlen. Die Gebäude im Umfeld der betroffenen Fläche stellen potenzielle Brutplätze dar. <u>Star:</u> Der Star wurde als Nahrungsgast in der überplanten Fläche nachgewiesen. Geeignete Brutplätze fehlen in der Fläche, sind im Gesamtuntersuchungsgebiet vorhanden. <u>Wendehals:</u> Die Art wurde lediglich im Jahr 2022 einmalig innerhalb und einmalig am östlichen Rand des Geltungsbereichs festgestellt. Erhaltungszustand der lokalen Population: <u>Bluthänfling:</u> Der Bluthänfling wird in der Roten Liste Deutschlands als gefährdet und in der Roten Liste Saarland in der Vorwarnliste eingestuft. <u>Haussperling:</u> Der Haussperling wird in der Roten Liste Deutschlands als nicht gefährdet und in der Roten Liste Saarland in der Vorwarnliste eingestuft. <u>Star:</u> Der Star wird in der Roten Liste Deutschlands als gefährdet und in der Roten Liste Saarland in der Vorwarnliste eingestuft. <u>Wendehals:</u> Die Art wird in der Roten Liste Deutschlands als gefährdet und in der Roten Liste Saarland als stark gefährdet eingestuft. Darlegung der Betroffenheit der Arten Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☒ Vermeidungsmaßnahmen V Beschränkung der Rodungsarbeiten auf die gesetzliche Rodungszeiten 01.10. bis 28.02 V Vegetationsrückschnitt ☒ Ausgleich-/Ersatzmaßnahmen A/E Ausgleich durch Ersatzhabitate (im Rahmen der Eingriffsregelung) ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF Maßnahmen)

Tab. 7: Gruppe: Arten der Roten Liste: Bluthänfling, Haussperling, Star, Wendehals	
Keine notwendig, ausreichend Lebensraum vorhanden.	
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
☐	Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
☒	ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)	
☐	Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
☒	sehr geringes Risiko bzw. vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
Betriebsbedingt sind Tötungen von Individuen bzw. Entwicklungsformen aufgrund der Mobilität bzw. Lage der Fortpflanzungsstätten unwahrscheinlich. Verluste einzelner Individuen werden nicht zu signifikant negativen Auswirkungen auf die lokale Population der jeweiligen Art führen.	
Darlegung der Betroffenheit der Arten	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
☐	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
☒	ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Es gehen zwar Brutstätten des Bluthänflings verloren. Im Umfeld sind weitere geeignete Brutlebensräume vorhanden und es werden in den Grünflächen des Geltungsbereichs potentiell geeignete Lebensräume entstehen.	
Haussperling, Star und Wendehals wurden nicht als Brutvögel festgestellt. Der Verlust des Geltungsbereichs als Lebensraum wird keine signifikanten Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der jeweiligen Art zur Folge haben.	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
☐	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
☒	Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
☐	treffen zu
☐	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
☒	V Beschränkung der Rodungsarbeiten auf die gesetzliche Rodungszeiten 01.10. bis 28.02
	V Vegetationsrückschnitt
	A/E Ausgleich durch Ersatzhabitate

Abbildung 26: Rote Liste Vogelarten (inkl. Vorwarnlistenarten): (ÖKO-LOG Freilandforschung Trippstadt/Pfalz, Februar 2025)

Tab. 8: Gruppe: Arten des Anh. I der VS-RL: Neuntöter
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung im Saarland: Der Neuntöter besiedelt vor allem extensiv genutzte offene bis halboffene, mit Büschen bestandene Landschaften. Zu den Lebensräumen gehören z. B. Waldränder, Heckenlandschaften, Trocken- und Magerrasen, frühe Stadien von Sukzessionsflächen, Feldgehölze, Weinberge, Streuobstwiesen oder verwilderte Gärten. Eine Bevorzugung thermisch begünstigter Lagen mit kurzrasiger, aber kräuterreicher Vegetation ist vorhanden. Die Art ist zwar an die o.g. Habitatstrukturen zwingend gebunden, jedoch bei der Brutrevierwahl flexibel, wenn die Ausstattung und das Mosaik aus dornigen Gehölzen (Weißdorn, Schlehe) und offenen Ruderal-/ Staudenflächen bzw. Streuobstflächen im Umfeld ausreichend ist. Vorkommensschwerpunkte des deutschlandweit verbreiteten Neuntöters sind das Nordostdeutsche Tiefland und weite Teile der Mittelgebirgszonen. Im Saarland ist er die häufigste Würgerart.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Der Neuntöter wurde im Juli/August 2022 zweimalig im Geltungsbereich und einmal östlich davon festgestellt. Im Zuge der Kartierungen im Jahr 2023 konnte lediglich eine Beobachtung nordöstlich an die Untersuchungsfläche angrenzend erzielt werden. Hinweise auf eine Brut im Untersuchungsgebiet konnten in keinem der beiden Jahre registriert werden. Die Art findet im Untersuchungsgebiet in Teilbereichen (Südwesten, Osten) und auch im Umfeld (z.B. Halde östlich) geeigneten Brutlebensraum. Erhaltungszustand der lokalen Population Der Neuntöter wird in der Rote Liste des Saarlandes und Deutschlands als nicht gefährdet eingestuft.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☒ Vermeidungsmaßnahmen V Beschränkung der Rodungsarbeiten auf die gesetzliche Rodungszeiten 01.10. bis 28.02 V Vegetationsrückschnitt ☒ Ausgleich-/Ersatzmaßnahmen A/E Ausgleich durch Ersatzhabitate (im Rahmen der Eingriffsregelung) ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF Maßnahmen) Keine notwendig, ausreichend Lebensraum vorhanden
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population ☒ sehr geringes Risiko bzw. vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population Aufgrund der Mobilität und den geringen Geschwindigkeiten in den Zufahrtsbereichen und Betriebsgeländen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Tab. 8: Gruppe: Arten des Anh. I der VS-RL: Neuntöter	
☒	ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Bau- /anlagebedingt gehen potentiell als Neststandort geeignete Strukturen verloren, angesichts der im funktionalen Umfeld vorhandenen ausreichenden Ausweichmöglichkeiten, ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
☐	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
☒	Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
☐	treffen zu
☐	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
☒	V Beschränkung der Rodungsarbeiten auf die gesetzliche Rodungszeiten 01.10. bis 28.02
V	Vegetationsrückschnitt
A/E	Ausgleich durch Ersatzhabitate (Entwicklung und Optimierung der Erhaltungs-/Maßnahmenfläche)

Tab. 9: Gruppe: Arten des Anh. I der VS-RL: Mittelspecht	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung im Saarland:	
Der Mittelspecht besiedelt v.a. mittellalte und alte, lichte baumartenreiche Laub- und Mischwälder vom Tiefland bis in die Mittelgebirge. Er benötigt Bäume mit grober Borkenstruktur und ist auf die dort lebenden Insekten spezialisiert. Genutzt werden bevorzugt von Eichen geprägte Bestände wie z.B. Hartholz-Auwälder, Erlenbruchwälder, Eichen-Hainbuchenwälder und sehr alte Buchenwälder. Er meidet in der Regel Nadel- und reine Buchenwaldbestände, auch z.B. in alten Streuobstwiesen und Parks vor.	
hoher Anteil an stehendem Totholz	
Deutschland beherbergt einen großen Anteil der Weltpopulation. Verbreitungsschwerpunkte in Deutschland sind das mitteldeutsche Trockengebiet, das Neckarhügelland sowie die Oberrheinebene. Die Verbreitungsschwerpunkte der Art im Saarland liegen im Warndt und im Saarkohlenwald.	
Vorkommen im Untersuchungsgebiet:	
☒	nachgewiesen
☐	potenziell möglich
Der Mittelspecht wurde im Juli/August 2022 einmal östlich angrenzende an den Geltungsbereich und einmal im Bereich des nördlich der nördlichen Zufahrt vorhandenen Gehölzstruktur festgestellt. Im Jahr 2023 wurde die Art einmalig nördlich der nördlichen Zufahrt registriert. Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine geeigneten Höhlenbäume vorhanden. Die Nachweise in 2022 und 2023 legen nahe, dass die Untersuchungsfläche inkl. des Geltungsbereichs als Teillebensraum von der Art genutzt wird und es kann davon ausgegangen werden, dass im funktionalen Umfeld ein geeigneter Brutlebensraum vorhanden ist (vermutlich Waldbestände am Halberg nördlich der Untersuchungsfläche).	
Erhaltungszustand der lokalen Population:	
Der Mittelspecht ist im Saarland und in Deutschland ungefährdet.	
Darlegung der Betroffenheit der Arten	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
☒	Vermeidungsmaßnahmen
V	Beschränkung der Rodungsarbeiten auf die gesetzliche Rodungszeiten 01.10. bis 28.02
☐	Ausgleich-/Ersatzmaßnahmen

Tab. 9: Gruppe: Arten des Anh. I der VS-RL: Mittelspecht	
☐	vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF Maßnahmen) Keine notwendig, ausreichend Lebensraum im funktionalen Umfeld vorhanden
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG:	
Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
☐	Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
☒	ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)	
☐	Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
☒	sehr geringes Risiko bzw. vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
Aufgrund der großen Mobilität und den geringen Geschwindigkeiten auf dem Betriebsgelände sind betriebsbedingte Tötungen unwahrscheinlich.	
Darlegung der Betroffenheit der Arten	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
☐	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
☒	ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Bau- /anlagebedingt gehen potentiell als Nahrungshabitat geeignete Strukturen verloren. Geeignete Brutbäume sind keine betroffen. Signifikante Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht anzunehmen.	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
☐	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
☒	Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
☐	treffen zu
☐	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
☒	V Beschränkung der Rodungsarbeiten auf die gesetzliche Rodungszeiten 01.10. bis 28.02

Abbildung 27: Vogelarten des Anh. I der Vogelschutzrichtlinie (ÖKO-LOG Freilandforschung Trippstadt/Pfalz, Februar 2025)

Fazit zu den Vogelarten:

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst. Eine Ausnahme im Sinne des § 45 BNatSchG ist nicht notwendig.

Detailprüfung – Reptilien

Mit Mauereidechse (*Podarcis muralis*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*) wurden 2 artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten nachgewiesen. Im Folgenden werden Bestand sowie Betroffenheit der beiden Arten beschrieben und die Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG geprüft.

Tab. 10: Mauereidechse - <i>Podarcis muralis</i>
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Ökologie/Verbreitung im Saarland Sie kommt in trocken warmen meist vegetationskargen Bereichen von Sand- und Kiesgruben, Bahntrassen, Gartenrandbereichen, Wegerändern etc. vor. Die Art ist sehr konkurrenzstark und verdrängt zum Teil die Wald- und Zauneidechse aus ihren Lebensräumen. Die Mauereidechse ist im Saarland progressiv bzw. expansiv. Ein Verbreitungsschwerpunkt, welcher auch die Ausbreitung der Art begünstigt, liegt im Bereich von Bahnanlagen/Gleistrassen, die als Verbreitungsachsen dienen. Vorkommen der Art im Planungsraum (Stadt Saarbrücken) sind bekannt (WEICHERDING 2005, eigene Daten). Im Untersuchungsgebiet kommt die Unterart <i>P. m. brongniardii</i> vor, gesicherte Nachweise für das Vorkommen allochthoner Unterarten wurden nicht erbracht.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Die Art wurde im Jahr 2022 und 2023 mit 2 Schwerpunkten im Nordwesten und Osten innerhalb der Untersuchungsfläche nachgewiesen. Ein weiterer Schwerpunkt wurde im Bereich der bestehenden Betriebsfläche der Firma Enrotec östlich an die Untersuchungsfläche angrenzend festgestellt. Als Kernlebensraum der Art mit einem populationsrelevanten Vorkommen ist im Bereich der Werkshalde östlich der Gesamtuntersuchungsfläche anzunehmen. Die Art wurde innerhalb des Geltungsbereichs nachgewiesen. Im Norden handelt es sich um den Vorkommensbereich „Schuppen-/Mauerreste“ (Bereich Massenmanagement) mit geschätzt 20-30 Individuen (stärkste Begehung 26.06 mit 9 Tieren) und den Vorkommensbereich „Libertas“ mit geschätzt 10-15 Individuen (stärkste Begehung 26.06 mit 5 Tieren). Im Bereich des Schwerpunkt Ost kommen geschätzt 10-15 Individuen vor (stärkste Begehung 26.06 mit 6 Tieren), im Bereich versiegelte Fläche / 1. BA wenige Individuen (5-10). Darüber hinaus sind punktuell Einzelbeobachtungen (insbesondere entlang des Wegenetzes vorhanden. Für diese Bereiche sind kleine Vorkommensbereiche mit nur wenigen Individuen anzunehmen.
Lokale Population Das innerhalb der Untersuchungsfläche bzw. des Geltungsbereichs und daran angrenzende Vorkommen ist Teil einer lokalen Metapopulationen, die mind. die Untersuchungsfläche umfasst und sich in angrenzende Flächen erstreckt sowie mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einem/dem Vorkommen im Bereich der östlich gelegenen Halde in Verbindung steht. Die innerhalb der Untersuchungsfläche vorhandenen Lebensraumstrukturen und deren Qualität im Vergleich mit den Lebensräumen auf der Halde legen den Schluss nahe, dass sich die für die Erhaltung der lokalen Population wichtigen Kernlebensräume mit entsprechenden Vorkommen im Bereich der Halde befinden.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☒ Vermeidungsmaßnahmen V Vorgaben zur Baufeldräumung (gesetzliche Rodungszeiten, Wurzelstubbenziehen nach Freigabe durch öBB) V Vegetationsrückschnitt V Reptilienzaun und „Baufeld Freimachung“. V Absammeln und Umsiedlung von Individuen aus dem Baufeld vor Baubeginn

Tab. 10: Mauereidechse - <i>Podarcis muralis</i>	
V öBB; die (tier)ökologische Baubegleitung	
☒ Ausgleich-/Ersatzmaßnahmen A/E Ausgleich durch Ersatzhabitate (im Rahmen der Eingriffsregelung) ☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (FCS -Maßnahmen) CEF Aufbau/Aufwertung bestimmter Bereiche: „Totholz-Sand-Steinhaufen“	
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt ☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population Bei der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Mauereidechsen-Population handelt es sich um eine Teilpopulation einer größeren Lokalpopulation. Durch die Vermeidungsmaßnahmen V „Reptilienschutzzaun“ und V „Absammeln und Umsiedeln von Individuen“ werden baubedingte Tötungen vermieden.	
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population ☒ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase ist mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen. ☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population Betriebsbedingte Tötung kann weitestgehend ausgeschlossen werden. Im Zuge der Bauausführung gehen alle relevanten Bereiche verloren. Nach Abschluss der Bauarbeiten können geeignete Bereiche wiederbesiedelt werden. Die einwandernden Individuen finden einen bereits betriebsbedingt gestörten Lebensraum vor, an welchen sie sich anpassen. Die eigentlichen Betriebsflächen stellen nur bedingt einen geeigneten Lebensraum dar, sodass diese weitestgehend gemieden werden. Bei der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Mauereidechsen-Population handelt es sich um eine Teilpopulation einer größeren Lokalpopulation. Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass eine vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase keine signifikant negative Auswirkung auf die lokale Population haben wird.	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Bei der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Mauereidechsen Population handelt es sich um eine Teilpopulation einer größeren Lokalpopulation	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. ☒ Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Störungen der Mauereidechse auf Lokalpopulationsniveau sind bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Tab. 10: Mauereidechse - *Podarcis muralis*

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

- V Vorgaben Baufeldräumung
- V Vegetationsrückschnitt
- V Reptilienzaun und „Baufeld Freimachung“
- V Absammeln und Umsiedlung von Individuen aus dem Baufeld vor Baubeginn
- V öBB; die (tier)ökologische Baubegleitung

A/E Ausgleich durch Ersatzhabitate

CEF Aufbau/Aufwertung bestimmter Bereiche: „Totholz-Sand-Steinhaufen“.

Abbildung 28: Mauereidechse (ÖKO-LOG Freilandforschung Trippstadt/Pfalz, Februar 2025)

Tab. 11: Zauneidechse – *Lacerta agilis*

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Bei der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Zauneidechsen-Population handelt es sich um eine Teilpopulation einer größeren Lokalpopulation. Durch die Vermeidungsmaßnahmen V „Reptilienschutzzaun“ und V „Absammeln und Umsiedeln von Individuen“ werden baubedingte Tötungen vermieden.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisions-, Verkehrsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisions-, Verkehrsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise
- ☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Betriebsbedingte Tötung kann weitestgehend ausgeschlossen werden. Im Zuge der Bauausführung gehen alle relevanten Bereiche verloren. Nach Abschluss der Bauarbeiten können geeignete Bereiche wiederbesiedelt werden. Die einwandernden Individuen finden einen bereits betriebsbedingt gestörten Lebensraum vor, an welchen sie sich anpassen. Die eigentlichen Betriebsflächen stellen nur bedingt einen geeigneten Lebensraum dar, sodass diese weitestgehend gemieden werden.

Bei der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Zauneidechsen-Population handelt es sich um eine Teilpopulation einer größeren Lokalpopulation. Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass eine vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase keine signifikant negative Auswirkung auf die lokale Population haben wird.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang der Metapopulation durch Aufwertung (Anlage von Sandlinsen) und durch Freischnitt von Verbundachsen, insgesamt durch eine ökologische Baubegleitung und ein spezielles Schutzmanagement gewahrt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 - ☒ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 - ☒ Durch aufwertende Maßnahmen im Funktionsumfeld wird der Erhaltungszustand der Metapopulation gestützt.
- Störungen der Zauneidechse auf Lokalpopulationsniveau sind bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

- V Vorgaben zur Baufeldräumung
- V Vegetationsrückschnitt
- V Reptilienzaun und „Baufeld Freimachung“
- V Absammeln und Umsiedlung von Individuen aus dem Baufeld vor Baubeginn
- V öBB; die (tier)ökologische Baubegleitung

A/E Ausgleich durch Ersatzhabitate

CEF Aufbau/Aufwertung bestimmter Bereiche: „Totholz-Sand-Steinhaufen“.

Abbildung 29: Zauneidechse (ÖKO-LOG Freilandforschung Trippstadt/Pfalz, Februar 2025)

Detailprüfung – Säugetiere

Haselmaus: Mit der Haselmaus wurde eine artenschutzrechtlich relevante Säugetierart nachgewiesen. Im Folgenden werden Bestand sowie Betroffenheit der in der Untersuchungsfläche potenziell vorkommenden Haselmaus beschrieben und die Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG geprüft.

Tab. 12: Haselmaus - <i>Muscardinus avellanarius</i>
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung im Saarland Primärer Lebensraum der Haselmaus sind lockere, lichte Laubwälder mit einem hohen Durchmischungsgrad, dichtem Unterwuchs. Vielfältige Wälder mit verschiedenen Waldentwicklungsphasen (Mosaik-Zyklus) erfüllen ihre Lebensraumansprüche am besten. Haselmäuse haben recht kleine Aktionsräume (um 100 m). Wesentliche Mortalitätsfaktoren sind Witterung, ungünstige Winterquartiere, Beutegreifer (Katzen, auch Wildkatzen, Eulen). Winterquartiere: Hohlräume im Wurzelbereich von Bäumen, Baumstubben, in der Laubschicht Die Verbreitung der Haselmaus ist auf die wärmeren Gebiete Europas konzentriert. In Deutschland kommt sie nahezu flächendeckend mit Schwerpunkten in den mittleren und südlichen Landesteilen vor. Im Saarland besteht nahezu ein flächendeckendes Verbreitungsbild (BfN).
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Die Haselmaus wurde durch Fraßspuren und einen Nestfund für die Untersuchungsfläche und den Gehölzbestand nördlich davon nachgewiesen. Innerhalb des Geltungsbereichs liegen der Nestfund und ein Nussfund. Erhaltungszustand der lokalen Population: Der Erhaltungszustand des lokalen Vorkommens / der Population in der Gesamtuntersuchungsfläche wird als gut eingestuft (Habitatstruktur ist gut: dichte Gebüsche, unterwuchsreiche Baumbestände).
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☒ Vermeidungsmaßnahmen V Beschränkung der Rodungsarbeiten auf die gesetzliche Rodungszeiten 01.10. bis 28.02 V Vegetationsrückschnitt V öBB; die (tier)ökologische Baubegleitung ☒ Ausgleich-/Ersatzmaßnahmen A/E Erhaltung und Entwicklung von dichten Gehölzstrukturen (im Rahmen der Eingriffsregelung) ☒ CEF -Maßnahmen CEF Aufhängen von 25 Haselmauskästen im funktionalen Umfeld
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt ☐ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen können ausgeschlossen werden, da die Baufeldräumung außerhalb der Aktivitätszeit der Art erfolgt und im Bereich der betroffenen Fläche Winterquartiere unwahrscheinlich sind. Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisions-, Verkehrsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisions-, Verkehrsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise.

Tab. 12: Haselmaus - <i>Muscardinus avellanarius</i>	
Eine betriebsbedingte Tötung kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, da die Haselmaus arboricol und nachtaktiv ist und ferner die Betriebsflächen keinen geeigneten Lebensraum darstellen.	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang der Metapopulation durch Aufwertung (Ausbringen von Haselmauskästen) und Sicherung geeigneter Lebensräume insgesamt durch eine ökologische Baubegleitung und ein spezielles Schutzmanagement gewahrt. Die Haselmaus besiedelt die Gesamtuntersuchungsfläche als Lebensraumkomplex und es stehen im Umfeld der betroffenen Fläche ausreichend Ausweichmöglichkeiten bereit.	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
☐ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Durch aufwertende Maßnahmen im Funktionsumfeld wird der Erhaltungszustand der Metapopulation gestützt.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:	
V Beschränkung der Rodungsarbeiten auf die gesetzliche Rodungszeiten 01.10. bis 28.02	
V Vegetationsrückschnitt	
V öBB; die (tier)ökologische Baubegleitung	
FCS Erhaltung und Entwicklung von dichten Gehölzstrukturen	
CEF Aufhängen von 25 Haselmauskästen im funktionalen Umfeld	

Abbildung 30: Haselmaus (ÖKO-LOG Freilandforschung Trippstadt/Pfalz, Februar 2025)

Zwergfledermaus: *Zwergfledermaus* wird geprüft da Quartäre betroffen sind; von allen anderen Arten sind lediglich (nicht essenzielle) Nahrungshabitate betroffen und entfallen.

Tab. 13: Zwergfledermaus - <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung im Saarland	
Verbreitung: nahezu überall in Deutschland und dem Saarland vorkommend; häufigste Art in Deutschland und im Saarland	
Abundanzen: geringe bis hohe Individuendichten	
Habitat: synanthrope Art (typische Hausfledermausart), im menschlichen Umfeld, bis in den Bereich von Innenstädten, Siedlungen, aber auch gerne in Gehölzbereichen und Wäldern jagend	
Winterquartier: Gebäude, Stollen, Fels- und Mauerspalten; Sommerquartier: Gebäude, selten auch Baumquartiere	
Strukturbindung: vorhanden, aber auch abseits davon jagende Art, Wald wird nur saisonal als Jagdgebiet genutzt (v.a. Männchen)	
Flughöhen: von Bodennähe, Gewässernähe bis in größere Flughöhen bis zu 50 m und höher	
Aktionsräume von wenigen Kilometern (bis ca. 5 Km), zu großen Wanderungen fähig (bis über 1.000 km), i.d.R. deutlich weniger (meist zwischen 10 und 50 km)	
Kollisionsgefährdung im Straßenverkehr: vorhanden (höchste Opferzahlen, jedoch vermutl. auch aufgrund der großen Häufigkeit der Art)	
Vorkommen im Untersuchungsgebiet	
☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Die Zwergfledermaus wurde als häufigste Art innerhalb der Untersuchungsfläche nachgewiesen. Die Art nutzt die Gehölzaußen- und -innenränder als Jagdhabitat. Innerhalb des Geltungsbereichs liegen 2 der 3 in der	

Tab. 13: Zwergfledermaus - <i>Pipistrellus pipistrellus</i> Untersuchungsfläche registrierten Einzelquartiere an/in Schuppen. Schwarm-, Wochenstuben- oder Winterquartiere wurden keine festgestellt. Erhaltungszustand der lokalen Population: Die Art wird im Saarland in der Roten Liste als gefährdet und in Deutschland als nicht gefährdet eingestuft. Der Erhaltungszustand der Population von Deutschland wird als günstig eingestuft.
Darlegung der Betroffenheit der Arten Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☒ Vermeidungsmaßnahmen V Beschränkung der Rodungsarbeiten auf die gesetzliche Rodungszeiten 01.10. bis 28.02 V öBB; die (tier)ökologische Baubegleitung ☒ Ausgleichsmaßnahmen (FCS -Maßnahmen) FCS Erhaltung und Entwicklung von Gehölzstrukturen ☒ CEF -Maßnahmen CEF Aufhängen von 10 Fledermauskästen im funktionalen Umfeld
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt ☐ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen können ausgeschlossen werden, da die Baufeldräumung außerhalb der Aktivitätszeit der Art erfolgt und im Bereich der betroffenen Fläche Winterquartiere unwahrscheinlich sind. Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisions-, Verkehrsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisions-, Verkehrsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise. Eine betriebsbedingte Tötung kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, da die Art nachtaktiv ist und hoch mobil ist.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Es entfallen zwar Einzelquartiere der Art, durch das Ausbringen von Fledermauskästen und den Siedlungsstrukturen im funktionalen Umfeld stehen ausreichend Ausweichmöglichkeiten bereit.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

Tab. 13: Zwergfledermaus - <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
V	Beschränkung der Rodungsarbeiten auf die gesetzliche Rodungszeiten 01.10. bis 28.02
V	öBB; (tier)ökologische Baubegleitung
FCS	Erhaltung und Entwicklung von dichten Gehölzstrukturen
CEF	Aufhängen von 10 Fledermauskästen im funktionalen Umfeld

Abbildung 31: Zwergfledermaus (ÖKO-LOG Freilandforschung Trippstadt/Pfalz, Februar 2025)

Das Maßnahmenkonzept und die Umsetzung innerhalb des Bebauungsplanes sind den Kapiteln 5.8, 6.1.3 und 6.7 zu entnehmen.

6.5.3 Umweltschäden gemäß § 19 BNatSchG

§ 19 BNatSchG regelt die Haftung für Schäden durch nachteilige Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten (nach den Anhängen II und IV der FFH-RL und nach Art. 4 Abs. 2 und Anhang I der Vogelschutzrichtlinie) und Lebensräume (Lebensräume der vorgenannten Arten, Lebensräume nach Anhang I der FFH-RL sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang IV-Arten der FFH-RL), die nach EU-Recht geschützt sind. Dies gilt für Flächen innerhalb und außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten.

Die Verantwortlichen (Bauherren, Betreiber) werden nur dann von der Haftung für Schäden freigestellt, wenn die Auswirkungen des Vorhabens auf die geschützten Arten und Lebensräume ermittelt und die erforderlichen Maßnahmen zur Verminderung und zum Ausgleich verbindlich festgesetzt werden. Notwendige funktionale Ausgleichs- und Kohärenzmaßnahmen sind zwingend durchzuführen und lassen keine Abwägung zu.

Erhebliche Schäden an oben genannten Arten durch die Planung sind unter Einhaltung der CEF-Maßnahmen nicht zu erwarten. Im Plangebiet sind weiterhin keine Lebensräume nach Anhang I der FFH-RL vorhanden, dahingehende erhebliche Umweltschäden sind daher nicht zu erwarten.

6.5.4 Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit

Mensch

Die Aufstellung des Bebauungsplans bereitet im Planungsgebiet die Erweiterung von Gewerbeflächen vor. Baubedingte Lärmimmissionen sind lediglich temporär zu erwarten und werden somit als nicht erheblich eingestuft.

Im Bereich unmittelbar an der Scheidter Straße wird ein eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt, in dem nur Gewerbebetriebe zulässig sind, die von ihrem Störgrad her auch in Mischgebieten zulässig sind. Im Bereich der Scheidter Straße ist neben gewerblicher Nutzung auch Wohnen anzutreffen.

6.5.5 Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Landwirtschaft / Forstwirtschaft

Forstwirtschaftliche Nutzflächen sind durch Realisierung der Planung nicht betroffen. Ebenso sind aufgrund der fehlenden Betroffenheit landwirtschaftlicher Nutzungen sind durch Umsetzung des Vorhabens keine dahingehenden Auswirkungen gegeben.

Landschaftsbild / Erholungsnutzung

Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind in geringem Maße zu erwarten. Das Plangebiet weist bereits eine Vorbelastung durch die angrenzenden Gewerbegebiete auf. Eine Erholungsnutzung besteht im Plangebiet nicht, da keine Wander- oder Radwege kreuzen und

eine stark befahrene Straße angrenzt. Die Nutzung der Kleingartensiedlung wurde größtenteils komplett aufgegeben. Somit lassen sich Auswirkungen durch bereits erwähnte Festsetzungen auf ein Mindestmaß reduzieren.

6.5.6 Wechselwirkungen unter Beachtung der Auswirkungen und Minderungsmaßnahmen

Wechselwirkungen zwischen den Auswirkungen des Vorhabens und den betroffenen Schutz- und Sachgütern, welche über die bereits betrachteten Auswirkungen hinausgehen, sind durch die Planung nicht zu erwarten.

6.6 EINGRIFFS-AUSGLEICHSBILANZIERUNG

Die Realisierung der Planung stellt gem. § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, welcher auszugleichen ist. Nach § 15 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Als ausgeglichen gilt ein Eingriff, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Eine Minderung ("teilweise Vermeidung") der negativen Auswirkungen auf Boden- und Wasserhaushalt kann durch die Beschränkung des Versiegelungsgrades auf das notwendige Maß (maximal 67 % des Plangebietes) erreicht werden.

Die Realisierung der Planung ist dennoch mit einer deutlichen Erhöhung des Versiegelungsgrades verbunden, was Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushaltes nach sich zieht. Gleichzeitig werden Gehölzflächen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zerstört und ein Eingriff ins Landschaftsbild vorgenommen.

Zum Ausgleich der Auswirkungen auf den Naturhaushalt innerhalb des Plangebietes tragen in erster Linie die festgesetzten Pflanzmaßnahmen im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksflächen in Gewerbegebiet bei, indem hier Ersatzlebensräume geschaffen werden. Im Zuge der vorliegenden Planung erfolgt eine intensive Eingrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen. So gelingt eine harmonische und landschafts- bzw. stadtbildprägende Eingrünung des Plangebietes.

Zur Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft wird eine rechnerische Bilanzierung gemäß dem Leitfaden Eingriffsbewertung des Ministeriums für Umwelt vorgenommen. Die Bewertung des Bestandes erfolgt aufgrund der aktuellen Biotopausstattung (Bewertungsblock A, Bewertungsblock B, Bewertung Ist-Zustand). Die Bewertung des Planzustandes erfolgt anhand der zu erwartenden Biotopausstattung nach der Umsetzung des Vorhabens.

Die Bilanzierung wurde nur für den Teilbereich des Plangebietes erstellt, in welchem im Zuge der Planung eine Veränderung im Außenbereich stattfindet. Zudem ist gem. § 1a Abs. 3 S. 6 BauGB ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Die genaue Abgrenzung des bilanzierten Bereichs ist dem Biotoptypenplan zu entnehmen.

Bilanzierungstabellen Plangebiet (Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung)

Tabelle 3: Bewertungsblock A Geltungsbereich Bebauungsplan

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Bewertungsblock A							ZTWA	
	Klartext	Nummer		I Ausprägung der Vegetation	II "Rote Liste"- Arten Pflanzen	III Ausprägung der Tierwelt		IV "Rote Liste"- Arten Tiere	V Schichten- struktur	VI Maturit ät		
						Vögel	Schmetter linge (Tag- falter)					
1	Sonstiges Gebüsch, verwilderte Kleingärten, tw. in Nutzung mit Altbäumen	1.8.3 a	27	0,8		0,8	0,2		0,6	0,8	0,6	
2	Sonstige Gebüsche und Hecken, anthropogen beeinflusst	1.8.3 b	27	0,4		0,6	0,2		0,2	0,6	0,4	
3	Hecke	2.10	27	0,6		0,6	0,2		0,2	0,6	0,4	
4	Vollversiegelte Fläche	3.1	0	FIXBEWERTUNG								
5	Wege aus Banketten und Schotterrassen, teilweise ruderalisiert	3.3.1	2	FIXBEWERTUNG								
6	Garten mit Altbäumen	3.4 a	12	0,6		0,8	0,4			0,2	0,5	
7	Garten	3.4 b	12	0,4		0,6	0,4			0,2	0,4	
8	Ruderalfläche	3.6	15	0,2		0,2	0,4			0,4	0,3	

Tabelle 4: Bewertungsblock B Geltungsbereich Bebauungsplan

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Bewertungsblock B									ZTW
	Klartext	Nummer		I Stickstoffzahl nach Ellenberg	II Belastung von außen			III Auswirkung von Freizeit und Erholung	IV Häufigkeit im Naturraum	V Bedeutung für Naturgüter			
					1 Verkehr	2 Landwirtschaft	3 Gewerbe- u. Industrie			1 Boden	2 Oberflächen- wasser	3 Grundwasser	
1	Sonstiges Gebüsch, verwilderte Kleingärten,	1.8.3 a	27	0,4	0,2		0,2	0,4	0,6	0,6		0,6	0,4
2	Sonstige Gebüsche und Hecken, anthropogen beeinflusst	1.8.3 b	27	0,4	0,2		0,2	0,4	0,6	0,6		0,6	0,4
3	Hecke	2.10	27	0,4	0,2		0,2	0,4	0,6	0,6		0,6	0,4
4	Vollversiegelte Fläche	3.1	0	FIXBEWERTUNG									
5	Wege aus Banketten und Schotterrassen,	3.3.1	2	FIXBEWERTUNG									
6	Garten mit Altbäumen	3.4 a	12	0,4	0,2		0,2	0,4		0,4		0,4	0,3
7	Garten	3.4 b	12	0,4	0,2		0,2	0,4		0,4		0,4	0,3
8	Ruderalfläche	3.6	15	0,4	0,2		0,2			0,4		0,4	0,3

Tabelle 5: IST-Zustand Geltungsbereich Bebauungsplan

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Zustands (-teil) wert			Zwischenwert Biotopwert	Flächenwert	Ökologischer Wert	Bewertungsfaktor	Ökologischer Wert (gesamt)
	Klartext	Nummer		BW	ZTW A	ZTW B					
1	Sonstiges Gebüsch, verwilderte Kleingärten, tw. in Nutzung mit Altbäumen	1.8.3 a	27	0,6	0,4	0,6	16	5.800	92.800		92.800
2	Sonstige Gebüsche und Hecken, anthropogen beeinflusst	1.8.3 b	27	0,4	0,4	0,4	10	740	7.400		7.400
3	Hecke	2.10	27	0,4	0,4	0,4	10	150	1.500		1.500
4	Vollversiegelte Fläche	3.1	0	0	0	0	0	2.240	0		0
5	Wege aus Banketten und Schotterrassen, teilweise ruderalisiert	3.3.1	2	0	0	0	2	1.330	2.660		2.660
6	Garten mit Altbäumen	3.4 a	12	0,5	0,3	0,5	6	1.180	7.080		7.080
7	Garten	3.4 b	12	0,4	0,3	0,4	5	3.440	17.200		17.200
8	Ruderalfläche	3.6	15	0,3	0,3	0,3	4	3.090	12.360		12.360
Σ								17.970	141.000		141.000

Tabelle 6: Planzustand Geltungsbereich Bebauungsplan

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Planungszustand				
	Klartext	Nummer	Planung Fläche qm	Planungs-wert	Ökol. Wert ÖW Planung	Bewertungs-faktor BF	Ökol. Wert ÖW (gesamt)
1	Versiegelte Fläche innerhalb der Gewerbegebiete	3.1	11.145	0	0		0
2	Verkehrsflächen	3.1	1.370	0	0		0
3	Anpflanzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB (P1: Laubbaumpflanzungen innerhalb der privaten Grünflächen)	2.12	1.335	18	24.030		24.030
4	Anpflanzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB (P1: Baumreihe mit 5 Bäumen)	2.12	5 Bäume	120 ÖW pro Baum	600		600
5	Anpflanzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB (P2: Blühstreifen innerhalb der privaten Grünflächen)	2.2.14.2	365	13	4.745		4.745
7	Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB M2 (Aufbau/Aufwertung von Strukturen für Haselmaus, Vögel und Fledermäuse)	1.8.3	970	14	13.580		13.580
8	Anpflanzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB (Nicht überbaubare Grundstücksfläche)	3.4	2.785	7	19.495		19.495
Σ			17.970		62.450		62.450

Auf diese Weise ergibt sich für den gesamten Geltungsbereich ein ökologischer Wert von 141.000 Ökopunkten im Bestand. Dem gegenüber steht ein ökologischer Wert von 62.450 Ökopunkten im Planungszustand (vgl. Bilanzierungstabelle). Es ergibt sich hieraus ein rechnerisches Defizit von 78.550 Ökopunkten. Damit kann der Eingriff nicht innerhalb des Plangebietes erbracht werden. Es werden externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Ein Teil des Ausgleichs wird in Teilen der Parzellen 55/2 und 71/16 in Flur 5 der Gemarkung Fechingen erbracht (siehe Kapitel 5.8.3).

Bilanzierungstabellen Externe Ausgleichsflächen (Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung)

Tabelle 7: Bewertungsblock A Externe Ausgleichsfläche

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Bewertungsblock A							ZTWA
	Klartext	Nummer		I Ausprägung der Vegetation	II "Rote Liste"- Arten Pflanzen	III Ausprägung der Tierwelt		IV "Rote Liste"- Arten Tiere	V Schichtenstruktur	VI Maturität	
						Vögel	Schmetterlinge (Tagfalter)				
1	Sonstiges Gebüsch, verwilderte Kleingärten, tw. in Nutzung mit Altbäumen	1.8.3 a	27	0,8		0,8	0,2		0,6	0,8	0,6
2	Wege aus Banketten und Schotterrasen, teilweise ruderalisiert	3.3.1	2	FIXBEWERTUNG							
3	Grasweg	3.5.1	3	FIXBEWERTUNG							
4	Ruderalfläche	3.6	15	0,2		0,2	0,4			0,4	0,3

Tabelle 8: Bewertungsblock B Externe Ausgleichsfläche

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Bewertungsblock B									ZTWB
	Klartext	Nummer		I Stickstoffzahl nach Ellenberg	II Belastung von außen			III Auswirkung von Freizeit und Erholung	IV Häufigkeit im Naturraum	V Bedeutung für Naturgüter			
					1 Verkehr	2 Landwirtschaft	3 Gewerbe- u. Industrie			1 Boden	2 Oberflächenwasser	3 Grundwasser	
1	Sonstiges Gebüsch, verwilderte Kleingärten,	1.8.3 a	27	0,4	0,2		0,2	0,4	0,6	0,6		0,6	0,4
2	Wege aus Banketten und Schotterrasen,	3.3.1	2	FIXBEWERTUNG									
3	Grasweg	3.5.1	3	FIXBEWERTUNG									
4	Ruderalfläche	3.6	15	0,6	0,2		0,2			0,4		0,4	0,3

Tabelle 9: IST-Zustand Externe Ausgleichsfläche

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Zustands (-teil) wert			Zwischenwert Biotopwert	Flächenwert	Ökologischer Wert	Bewertungsfaktor BF	Ökologischer Wert (gesamt)
	Klartext	Nummer		BW	ZTW A	ZTW B					
1	Sonstiges Gebüsch, verwilderte Kleingärten, tw. in Nutzung mit Altbäumen	1.8.3 a	27	0,6	0,4	0,6	16	4.300	68.800		68.800
2	Wege aus Banketten und Schotterrassen, teilweise ruderalisiert	3.3.1	2	0	0	0	2	425	850		850
3	Grasweg	3.5.1	3	0	0	0	3	90	270		270
4	Ruderalfläche	3.6	15	0,3	0,3	0,3	4	705	2.820		2.820
Σ								5.520	72.740		72.740

Tabelle 10: Planzustand Externe Ausgleichsfläche

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Planungs- Fläche qm	Planungszustand			
	Klartext	Nummer		Planungs- wert	Ökol. Wert ÖW Planung	Bewertungs- faktor BF	Ökol. Wert ÖW (gesamt)
1	Erhalt und Entwicklung dichte Baumhecke	2.11	1.015	18	18.270		18.270
2	Entwicklung lockerer Baumbestand	2.12	1.125	18	20.250		20.250
3	Entwicklung Saum / extensive Pflege	2.7.2.2.2	90	14	1.260		1.260
4	Erhalt Schotterböschung/Schotterweg	3.3.1	425	2	850		850
5	Erhalt Brombeerhecke	3.6	615	4	2.460		2.460
6	Entwicklung Reptilienlebensraum	6.6/6.5	2.160	16	34.560		34.560
7	Erhalt Grasweg	3.5.1	90	3	270		270
Σ			5.520		77.920		77.920

Auf diese Weise ergibt sich für die externe Ausgleichsfläche ein ökologischer Wert von 72.740 Ökopunkten im Bestand. Dem gegenüber steht ein ökologischer Wert von 77.920 Ökopunkten im Planungszustand (vgl. Bilanzierungstabelle). Es ergibt sich hieraus ein rechnerischer Überschuss von 5.180 Ökopunkten.

Ein Teil des durch den Bebauungsplan entstandenen ökologischen Defizits von 78.550 Ökopunkten kann somit durch die externen Maßnahmen ausgeglichen werden.

Es verbleibt ein ökologisches Defizit von 73.370 Ökopunkten. Weitere Ausgleichsmaßnahmen sind im weiteren Verfahren festzulegen.

Die Kompensation des ökologischen Defizits in Höhe von 73.370 Ökopunkten beabsichtigt der Vorhabenträger durch den Ankauf von Ökopunkten aus einer Ökokontomaßnahme vorzunehmen (Ökologische Aufwertung einer Ackerfläche bei Lebach-Eidenborn). Hierzu laufen derzeit Abstimmungen mit Anbietern entsprechender Ökokontomaßnahmen. Vertragliche Vereinbarungen zur Reservierung bzw. dem Ankauf der Ökopunkte sowie die Beschreibung der Ökokontomaßnahmen werden schnellstmöglich nachgereicht.

6.7 CEF-MASSNAHMEN UND MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

Wie bereit in Kapitel 6.5.2 „Artenschutzprüfung“ aufgeführt, können Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ohne entsprechende Maßnahmen eintreten. Damit diese Verbotsstatbestände vermieden, minimiert bzw. ausgeglichen werden können, sodass eine Beeinträchtigung / Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer der betroffenen Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann wurden entsprechende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) gutachterlich erarbeitet, die in den Bebauungsplan mit eingeflossen sind (siehe Kapitel 6.4.1).

Nach § 4c BauGB haben die Gemeinden darüber hinaus die Verpflichtung, erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden. Die geplanten Maßnahmen sind im Umweltbericht darzulegen. Die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB sind hierbei zu berücksichtigen. Die Überwachung soll sich hierbei auf die erheblichen und nicht genau vorhersehbaren Auswirkungen konzentrieren.

„Das Maßnahmenkonzept sieht vor, in Grün- und Maßnahmenflächen möglichst viele wertvolle Bereiche (z.B. Gehölzbestände für Vögel, Fledermäuse und Haselmaus; offene Flächen für Reptilien) zu erhalten und zu optimieren (z.B. Herstellung von Reptilienlebensraum im Bereich einer Böschung im 2. BA) sowie im funktionalen Umfeld auf einer externen Maßnahmenfläche die Lebensraumstrukturen für die betroffenen Arten/-gruppen zu erhalten, entwickeln und optimieren.“

Die Maßnahmen müssen zeitlich und räumlich eingetaktet in die Umsetzung der jeweiligen Bauabschnitte erfolgen. Je nach Umsetzungszeitpunkt der Teilplanungen müssen ggf. Modifizierungen der einzelnen Teilmaßnahmen erfolgen.“ (Saarbrücken – Enrotec, Bebauungsplan Nr. 452.11.00 „Zwischen Scheidter Straße und An der Hennau“, Spezieller Artenschutz n. § 44 BNatSchG, ÖKO-LOG Freiland-forschung Trippstadt/Pfalz, Februar 2025)

Arten/-gruppe	Typ	Maßnahme	Zeit	Beschreibung
Vögel, Fledermäuse, Haselmaus, Reptilien, Nachtkerzenschwärmer	V	Baufeldräumung Rodung/Rückschnitt Gehölze	gesetzlicher Rodungszeitraum (Okt - Feb)	Gestaffelte Rodung / Baufeldräumung: Die Fällarbeiten erfolgen im gesetzlichen Rodungszeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar. Das anfallende Material wird unter Minimierung der Befahrung der Fläche entfernt (Baufeld wird durch möglichst wenige Rückegassen erschlossen). Das Ziehen der Wurzelstubben erfolgt nach Freigabe durch einen Tierökologen / öBB. Fledermäuse: Aufgrund des starken Bewuchses einiger Bäume mit Kletterpflanzen ist die Wahrscheinlichkeit einer Nutzung als Winterquartier durch Fledermäuse sehr gering. Um dies zu verifizieren (und ggf. weiterführende Maßnahmen zu ergreifen) kann eine Kontrolle der gefälltten Gehölze dienen. Reptilien und Haselmaus: Möglicherweise vorhandene genutzte Winterquartiere werden mittels schonender Rodung geschützt (durch Minimierung der Befahrung der betroffenen Fläche und Ziehen der Stubben, nachdem Winterquartiere verlassen wurden, nach Freigabe durch einen Tierökologen). Die entsprechenden Baufeldräumungen erfolgten/erfolgen je nach zeitlicher Umsetzung der Bauabschnitte/Teilplanungen nach den dort durchzuführenden Artenschutzmaßnahmen und Freigabe durch die öBB. Die Baufeldräumung des 1. BA ist bereits im Februar 2023 erfolgt. In weiten Teilen des 2. BA wurden ebenfalls im Februar 2023 aus Verkehrssicherungsgründen Bäume gefällt (Öko-log Feb. 2023). Im 1. BA waren keine Wurzelstubben zum Ziehen vorhanden. Die Wurzelstubben im 2. BA wurden nach Freigabe im April 2023 gezogen.
	V	Vegetationsrückschnitt	regelmäßig über den Abfangzeitraum	Die nach der Baufeldräumung aufwachsende Vegetation muss regelmäßig zurückgeschnitten und das Schnittgut entfernt werden. Dadurch wird die Entstehung von Lebensraum für Vögel, den Nachtkerzenschwärmer sowie Reptilien unterbunden (Rückzugs-/Versteckmöglichkeiten) und gleichwohl ist eine bessere Übersicht und Zugang zu ggf. zu sichernden Reptilien gegeben.

Reptilien	V/M1	Schutzzaun	vor Aktivitätsphase	Eine Einwanderung von artenschutzrechtlich relevanten Arten in die Baufelder muss vermieden werden. Die genaue Lage der herzustellenden Zäunungen wird im Gelände mit der öBB festgelegt (abhängig u.a. von Lage der Vorkommen, Topografie, konkreter Planung und deren Umsetzungszeiträumen). 1. und 2. BA: Die Zäunung ist bereits vorhanden. Diese muss bis zum Abschluss der Bauarbeiten bestehen und funktionstüchtig bleiben. 3. BA: Zäunung muss im Jahr der Bauausführung vor der Aktivitätsphase hergestellt sein. Gegebenenfalls muss die Zäunung nach den zu erfolgenden Flächenkontrollen und daraus resultierenden Ergebnissen ergänzt/angepasst werden. Schutzzaun: Die Zäunung ist mindestens 0,7 m hoch auszuführen und im Boden einzugraben (ca. 10 cm). Sollte mit einer Überschüttung gearbeitet werden, so muss diese regelmäßig kontrolliert und ggf. ausgebessert werden, damit keine Lücken entstehen. Das Zaunmaterial muss eine glatte Oberfläche (keine Gitter-/Netzstruktur) besitzen. Der Zaun besitzt auf der dem Baufeld abgewandten Seite einen Übersteigschutz. Vom Baufeld in nicht von der Planung betroffenen angrenzende Bereiche müssen Überstiegshilfen installiert werden (Aufschüttung kleiner Erdwälle bis an die Zaunoberkante im Abstand von je ca. 15m, genaue Lage in Abstimmung mit öBB). Bauzeit: Während der Aktivitätszeit der Tiere kann der Zaun zu den Bauarbeiten im Bereich der Baustellenzufahrt tagsüber offen sein, wird abends geschlossen, morgens wieder geöffnet. Sollte über einen längeren Zeitraum keine Arbeiten stattfinden (z.B. am Wochenende) muss der Zaun geschlossen sein.
-----------	------	------------	---------------------	---

Arten/-gruppe	Typ	Maßnahme	Zeit	Beschreibung
	V	Flächen-/Zaunkontrolle	Aktivitätsphase	Flächenkontrolle: Dient der Vermeidung einer Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Reptilien. Bei Reptilienfunden werden diese abgesammelt und in die vorbereitete externe Maßnahmenfläche umgesetzt. Die jeweils betroffene Fläche wird bis zum Baubeginn regelmäßig auf Vorkommen von Reptilien kontrolliert (intensive Kontrolle zu Beginn der Aktivitätsphase, regelmäßige Kontrolle bis zum Baubeginn). Zaunkontrolle: Die Zaunkontrollen erfolgen regelmäßig während der Aktivitätszeit und dienen der Kontrolle der Funktionsfähigkeit des Schutzzaunes.
	CEF	Aufbau/Aufwertung bestimmter Bereiche: „Totholz-Sand-Steinhaufen“	vorlaufend zur Baufeldräumung	Erhaltung, Entwicklung und Optimierung eines Reptilienlebensraums Die für die CEF-Maßnahmen vorgesehene externe Maßnahmenfläche liegt direkt östlich an den Geltungsbereich angrenzend und ist rd. 5.520 m² groß. Teile der Maßnahmenfläche werden als Reptilienlebensraum entwickelt und optimiert. Im Zuge der Umsetzung des 1. BA wurden bereits 2 Lebensraum-/ Strukturelemente in der Maßnahmenfläche angelegt (dorthin wurden aus dem 1. BA 3 Mauereidechsen und aus dem 2. BA 21 Tiere umgesetzt, 19 Mauer-, 2 Zauneidechsen). Zur weiteren Strukturanreicherung werden mind. 6 weitere Holzelemente hergestellt. Herstellung von 2 weiteren Strukturelementen: Wegen des Entfallens einer Erhaltungsfläche („Reptilien-Insel“) aus dem Scopingverfahren, werden in der externen Maßnahmenfläche 2 weitere Strukturelemente (Totholz-Sand-Steinhaufe) hergestellt (vgl. auch Öko-log Mrz.2024, Öko-log Juli 2024) Die genaue Lage im Bereich der Maßnahmenfläche wird vor Ort festgelegt. Diese Maßnahmen befinden sich in Umsetzung. Weitere Details zur Gestaltung können der Dokumentation in Anhang C entnommen werden.
	Mo	Habitat eignung	nach Fertigstellung	Kontrolle der Habitat eignung und Besiedlung der Maßnahmenfläche. Kontrolle in 2025 und 2026, Check 3x / Jahr. Ggf. Empfehlungen zu Optimierungsmaßnahmen

Arten/-gruppe	Typ	Maßnahme	Zeit	Beschreibung
	P1/ M3	Private Grünfläche, Maßnahme M3	Ende Bauzeit	In der privaten Grünfläche P1 (östliche Teilfläche) sollen 10 Bäume gepflanzt werden. Die Fläche erscheint aufgrund ihrer Exposition und Topographie (süd-/südwest-/westexponierte Böschung) darüber hinaus als Reptilienlebensraum attraktiv. Durch die Anlage einer Trockenmauer (mind. 10-15 Länge) an geeigneten Stellen (mit hoher Sonneneinstrahlung) wird ein Lebensraumelement in die Fläche integriert, sodass die Fläche pot. wieder besiedelt werden kann. Die Trockenmauer soll in Nord-Süd-Richtung mittig am Westrand der Grünfläche liegen. Die genaue Lage wird in Abstimmung mit der öBB im Gelände verortet. Die Baumpflanzungen sollten so erfolgen, dass die Trockenmauer möglichst wenig beschattet wird (Pflanzung möglichst weit im Osten der Grünfläche und im Abstand nördlich und südlich zur Trockenmauer). Der Unterwuchs der Fläche muss so gestaltet werden, dass sich eine halboffene Fläche einstellt (z.B. Einzelpflanzungen von Stauden oder Herstellung eines Blühstreifen).
Haselmaus	CEF	Haselmauskästen	zeitig vor Baufeldräumung	Ausbringen von 25 Haselmauskästen in geeigneten Gehölzstrukturen im funktionalen Umfeld (externe Maßnahmenfläche, Maßnahmenfläche M2: Erhaltungsfläche Gehölzstreifen am östlichen Rand des Geltungsbereichs). Zeitraum: bis April 25.
	Mo	Annahme der Kästen	nach Ausbringung	Besatzkontrollen und ggf. Reinigung der ausgebrachten Haselmauskästen; die Kontrollen erfolgen im ersten, dritten und fünften Jahr nach Ausbringung 3-malig während der Aktivitätsphase; die Reinigung muss jährlich in den Wintermonaten (auch über den Zeitraum der Besatzkontrollen hinaus) erfolgen.
Fledermäuse	CEF	Fledermauskästen	zeitig vor Baufeldräumung	Der Verlust potentieller Quartierstrukturen muss im Verhältnis 1 zu 3 im funktionalen Umfeld ausgeglichen werden; Ausbringen von 10 Ersatzquartieren (z.B. Fledermausbretter oder Holzbetonquartiere) im Bereich der externen Maßnahmenfläche und Maßnahmenfläche M2. Zeitraum: Winter 24/25.
	Mo	Annahme der Kästen	nach Ausbringung	Besatzkontrollen und ggf. Reinigung der ausgebrachten Fledermauskästen; die Kontrollen erfolgen im ersten, dritten und fünften Jahr nach Ausbringung 3-malig während der Aktivitätsphase; die Reinigung muss jährlich in den Wintermonaten (auch über den

Arten/-gruppe	Typ	Maßnahme	Zeit	Beschreibung
				Zeitraum der Besatzkontrollen hinaus) erfolgen. Bei Besatz im Winter erfolgt keine Reinigung.
Vögel		Aufbau/Aufwertung bestimmter Bereiche		Im Bereich der Maßnahmenfläche werden dichte Gebüsch-Heckenstrukturen erhalten und entwickelt. Einzelbäume werden erhalten.
alle	öBB	Begleitung der Artenschutzmaßnahmen	gesamter Zeitraum der Maßnahmenumsetzung	Alle zum Schutz artenschutzrechtlich relevanter Arten durchzuführenden Maßnahmen werden begleitet (z.B. Reptilienschutzmaßnahmen, Baufeldräumung.) und dokumentiert.
Fledermäuse, Haselmaus, Vögel	G/M2	Grün-/Maßnahmenfläche M2	Winter 24/25	In Maßnahmenfläche M2 am südöstlichen Rand des Geltungsbereichs sind Gebüsch-/Heckenstrukturen vorhanden, welche erhalten werden sollen. Als Entwicklungsziel wird eine dichte Baumhecke angestrebt. In der Gehölzstruktur können Teile der CEF-Maßnahmen für Fledermäuse und die Haselmaus erfolgen (Installation von Kästen). Vorhandene bauliche Anlagen und Wegestrukturen sind zurückzubauen. Zur weiteren Optimierung werden nach dem Rückbau in den offenen Bereichen Sträucher gepflanzt. Zum Schutz dieser Struktur werden die Grenzen zeitnah eingemessen und ausgepflockt sowie bei Umsetzung des angrenzenden 3. Bauabschnitt „Massenmanagement“ geeignete Maßnahmen zum Schutz ergriffen (z.B. Bauzaun).
Amphibien	V	Flächenkontrolle	nach Öffnung der Baufelder	Sollten der zuständigen Behörde Daten zu artenschutzrechtlich relevanten Arten auf der Betriebshalde östlich der Untersuchungsfläche vorliegen und damit die Gefahr einer Einwanderung in geöffnete Baufelder besteht, sollten zu günstigen Terminen (tages-/jahreszeitlich angepasst an die Aktivitätsphase der Arten) Kontrollbegehungen durchgeführt werden, da solche Flächen (insbesondere wenn Klein-/Kleinstgewässer entstehen) von relevanten Arten (z.B. Gelbbauchunke, Wechselkröte) schnell besiedelt werden können.

Abbildung 32: Maßnahmen; V- Vermeidungsmaßnahme, A/E- Ausgleich-/Ersatzmaßnahme, CEF- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, M- Maßnahme gem. Bplan, G- Grünfläche, Mo- Monitoring, öBB- ökologische Baubegleitung. (ÖKO-LOG Freiland-forschung Trippstadt/Pfalz, Februar 2025)

6.8 PRÜFUNG VON PLANUNGSAalternativen

Derzeit gibt es keine Alternativflächen, die den Anforderungen des Vorhabens entsprechen.

6.9 SCHWIERIGKEITEN ODER LÜCKEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben zur Erstellung des Umweltberichts bestanden nicht.

7 ABWÄGUNG / AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Landeshauptstadt Saarbrücken als Planungsträger bei der Aufstellung des Bebauungsplanes 452.11.00 „Zwischen Scheidter Straße und An der Hennau“ die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Landeshauptstadt Saarbrücken ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials (siehe „Auswirkungen der Planung“)
- Gewichtung der Belange (siehe „Gewichtung des Abwägungsmaterials“)
- Ausgleich der betroffenen Belange (siehe „Fazit“)
- Abwägungsergebnis (siehe „Fazit“).

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 5 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in den Bebauungsplan 452.11.00 „Zwischen Scheidter Straße und An der Hennau“ eingestellt.

7.1 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

7.1.1 Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Die Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist eine zentrale Aufgabe der Bauleitplanung. Daher ist zu prüfen, ob von den zulässigen Nutzungen unzumutbare Beeinträchtigungen für die angrenzende Bebauung zu erwarten sind. Der Schutz der geplanten Wohnbebauung vor den bereits in der Umgebung bestehenden Vorbelastungen ist sicherzustellen.

Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung entlang der Scheidter Straße gewährleisten zu können, sollen hierbei Maßnahmen einerseits zum Erhalt der bestehenden Betriebe andererseits jedoch unter der Verhinderung einer stärkeren Belastung der Scheidter Straße durch Ansiedlung von erheblich störendem Gewerbe umgesetzt werden. Im Bereich unmittelbar an der Scheidter Straße wird ein eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt, in dem nur Gewerbebetriebe zulässig sind, die von ihrem Störgrad her auch in Mischgebieten zulässig sind. Im Bereich der Scheidter Straße ist neben gewerblicher Nutzung auch Wohnen anzutreffen, weshalb die Einschränkung in diesem Bereich städtebaulich sinnvoll ist.

Zudem wurde ein Schallschutzgutachten welches zusammengefasst zu folgendem Ergebnis kommt:

„Die Firma ENROTEC Versorgung GmbH & Co. KG plant am Standort Scheidter Straße in 66130 Saarbrücken - Fechingen eine Fläche zur Lagerung und Aufbereitung von Erdmassen einzurichten. Die Vorhabenfläche befindet sich auf der Gemarkung Fechingen, Flur 5 auf dem Flurstück 55/2, östlich der Scheidter Straße, sowie östlich der gewerblich genutzten Gebäude Scheidter Straße 28 und 30. Westlich der Gebäude sowie der Scheidter Straße

befindet sich eine weitläufige Gewerbefläche der Fa. Saint-Gobain. In weiterer südwestlicher Richtung befindet sich Wohnbebauung. Nördlich des Vorhabens befindet sich ein ehemaliges Verwaltungsgebäude in der Scheidter Straße 35, welches sich derzeit im Leerstand befindet. Das Gebäude soll zukünftig umgenutzt werden. In weiterer nördlicher Richtung befindet sich weitere Wohnbebauung. Östlich des Vorhabens befindet sich eine temporäre Lagerfläche sowie eine versiegelte Deponiefläche. Südlich der Vorhabenfläche befindet sich ein Umspannwerk der Stadtwerke sowie Wohnbebauung. Es ist geplant auf der Vorhabenfläche Büros (Bürocontainer) sowie eine Lagerfläche und eine Aufbereitung (Siebanlage) für Erdaushub aufzustellen. Dieses Vorhaben soll zum einem auf seine schalltechnische Auswirkung auf die Umgebung (Bauantragsverfahren) untersucht werden. Im zweiten Schritt soll das Vorhaben im Rahmen eines aufzustellenden Bebauungsplanes „Enrotec“ der Stadt Saarbrücken planungsrechtlich abgesichert werden.

Im Rahmen des Bauantrags sowie des Bebauungsplanes soll eine schalltechnische Untersuchung erstellt werden. Im Rahmen der Untersuchung sollen folgende Bearbeitungsschritte auftragsgemäß durchgeführt werden:

- Erstellung eines auf die schalltechnischen Belange ausgerichteten digitalen Gelände-, Hindernis- und Emittenten-Modell des Planungsgebietes und der relevanten Umgebung.*
- Beurteilung des geplanten Betriebes aus lärmtechnischer Sicht.*
- Abschätzung der gewerblichen Vorbelastung.*
- Ausbreitungsberechnung unter Berücksichtigung der vorhandenen Nutzungen. Vergleich mit den zulässigen Richtwerten der TA Lärm.*
- Kontingentierung der Bebauungsplanflächen gemäß der DIN 45691. Bei der Kontingentierung soll die derzeit vorgesehene zukünftige Vermarktung des Plangeländes mitberücksichtigt werden. Diese wird in einem weiteren überschlägigen Rechenschritt auf Plausibilität geprüft und mit der Bestandsnutzung verglichen.*
- Bewertung der Machbarkeit und ggf. Vorschlag von Lärminderungsmaßnahmen.*

[...]

[Den nachfolgenden Tabellen] ist zu entnehmen, dass die Zusatzbelastung des Vorhabens der Firma ENROTEC Versorgung GmbH & Co. KG plant am Standort Scheidter Straße in 66130 Saarbrücken - Fechingen die Immissionsrichtwerte unterschreitet und in Summe im Tag- und Nachtzeitraum einhalten wird. Das Maximalpegelkriterium wird ebenfalls eingehalten.

Tabelle 11: Teilbeurteilungspegel des Vorhabens an ausgewählten Immissionsorten (Büro für Schallschutz Michael Mück Unternehmensgesellschaft (haftungsbeschränkt))

Immissionsort		Immissionsrichtwert in dB(A)		gewerbliche Zusatzbelastung L _z in dB(A)		Maximalpegel Vorhaben Enrotec L _{Max} in dB(A)	
		tags	nachts	tags	nachts	tags	nachts
IO 1	IO 1, Saarbrücker Str. 74, 66130 Saarbrücken, Nordfassade	55	40	42	-	60	-
IO 2	IO 2, Mühlenweg 4, 66130 Saarbrücken, Nordfassade	55	40	44	-	63	-
IO 3a	IO 3a, Scheidter Str. 24, 66130 Saarbrücken, Westfassade	55	40	37	-	74	-
IO 3b	IO 3b, Scheidter Str. 24, 66130 Saarbrücken, Ostfassade	55	40	51	-	69	-
IO 4	IO 4, Scheidter Str. 35, 66130 Saarbrücken, Südfassade	55	40	50	-	68	-
IO 5	IO 5, Mühlenweg 11, 66130 Saarbrücken, Nordfassade	55	40	54	-	70	-
IO 6	IO 6, In den Birken 3, 66130 Saarbrücken, Nordfassade	55	40	52	-	68	-
IO 7	IO 7, Altes Werk 15, 66130 Saarbrücken, Ostfassade	55	40	49	-	65	-

Tabelle 12: Gesamtbeurteilungspegel an ausgewählten Immissionsorten (Büro für Schallschutz Michael Mück Unternehmensgesellschaft (haftungsbeschränkt))

Immissionsort		Immissionsrichtwert in dB(A)		Gesamtbelastung L _{Ges} in dB(A)		Maximalpegel Vorhaben Enrotec L _{Max} in dB(A)	
		tags	nachts	tags	nachts	tags	nachts
IO 1	IO 1, Saarbrücker Str. 74, 66130 Saarbrücken, Nordfassade	55	40	55	40	60	-
IO 2	IO 2, Mühlenweg 4, 66130 Saarbrücken, Nordfassade	55	40	55	40	63	-
IO 3a	IO 3a, Scheidter Str. 24, 66130 Saarbrücken, Westfassade	55	40	55	40	74	-
IO 3b	IO 3b, Scheidter Str. 24, 66130 Saarbrücken, Ostfassade	55	40	52	30	69	-
IO 4	IO 4, Scheidter Str. 35, 66130 Saarbrücken, Südfassade	55	40	52	34	68	-
IO 5	IO 5, Mühlenweg 11, 66130 Saarbrücken, Nordfassade	55	40	54	28	70	-
IO 6	IO 6, In den Birken 3, 66130 Saarbrücken, Nordfassade	55	40	52	27	68	-
IO 7	IO 7, Altes Werk 15, 66130 Saarbrücken, Ostfassade	55	40	49	32	65	-

[...]

Kontingentierung der Betriebsfläche im Bebauungsplangebiet

Im Weiteren soll die zukünftige gewerbliche genutzte Fläche auf der Gewerbefläche analog der DIN 45691 kontingentiert werden. Dabei soll die geplante Erweiterung analog der Vorgehensweise der DIN 45691 durch ein Zusatzkontingente so kontingentiert werden, dass zukünftig kein Immissionskonflikt entsteht.

Hinweis: Im vorliegenden Fall soll die Fläche an der Scheidter Straße 28 und 30 abweichend von der vorliegenden Planzeichnung mitberücksichtigt werden. Somit kann diese Fläche abweichend zu Kapitel 6 nicht mehr als Vorbelastung eingebunden werden und wird plangegeben kontingentiert. Des Weiteren soll die brachliegende Parkplatzfläche südlich der Scheidter Straße 35 auftragsgemäß mit in die Kontingentierung des Bebauungsplanes „En-rotec“ eingebunden werden.

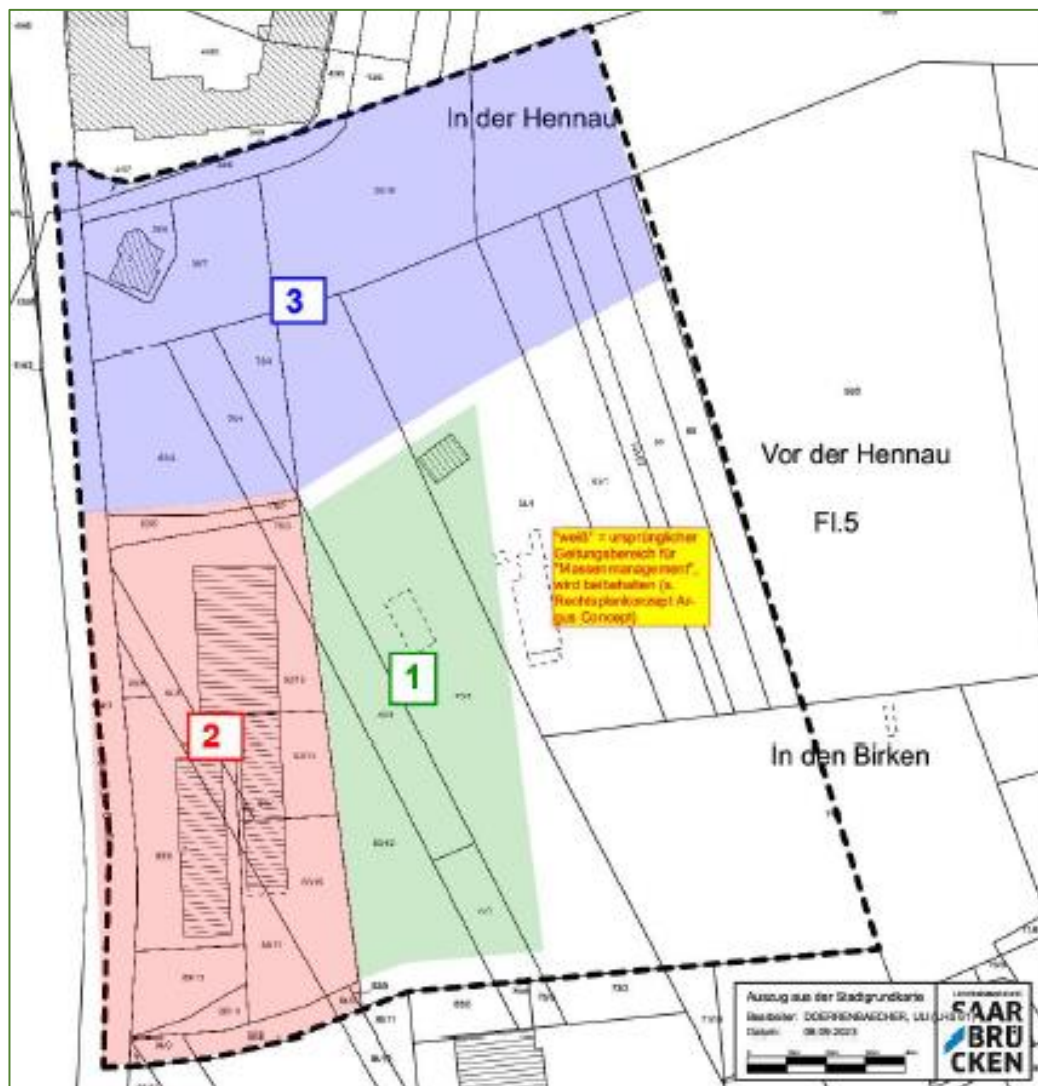


Abbildung 33: Erweitertes Bebauungsplangebiet (Büro für Schallschutz Michael Mück Unternehmensgesellschaft (haftungsbeschränkt))

[...]

[In] Bebauungsplänen [können] sogenannte Emissionskontingente LEK festgesetzt werden. Ausgehend von den jeweils zulässigen anteiligen Beurteilungspegeln (Planwerte LPI) an relevanten Immissionsorten auf der Grundlage der TA Lärm werden über eine Schallausbreitungsrechnung unter der Bedingung ungehinderter Schallausbreitung die flächen-

bezogenen Schallleistungen als Emissionskontingente durch eine rechnergesteuerte Rückrechnung ermittelt. Diese Emissionskontingente sind dann sowohl eindeutig mit den anteiligen Beurteilungspegeln verknüpft als auch im B-Plan nachvollziehbar. Die Festsetzung der Emissionskontingente geschieht auf der Basis einer ungehinderten Schallausbreitung, um die eindeutige Verknüpfung mit anteiligen Beurteilungspegeln an ausgewählten Immissionsorten sicherzustellen. Daraus resultieren oft Festsetzungen der Emissionskontingente mit Werten, die niedriger sind als für Gewerbe typische Werte einer tatsächlichen, auf die Fläche bezogenen Schallleistung. Dies bedeutet aber nicht von vornherein den Ausschluss bestimmter Nutzungen und Betriebsarten. Denn unter Berücksichtigung von zusätzlichen Schallminderungsmaßnahmen, wie z.B. durch Anordnungen von Hallen, Geländegeometrie, Schallschutzwänden oder -wällen zur Abschirmung oder auch durch zeitliche Begrenzung von Betriebszeiten, sind auch durchaus höhere Werte der tatsächlichen Schallleistung möglich, wenn sie zu den gleichen Teilbeurteilungspegeln führen, wie die Emissionskontingente im Falle einer ungehinderten Schallausbreitung.

[...]

Im Februar 2024 wurde zusätzlich beauftragt eine Nutzung der Teilfläche 3 zu untersuchen. Konkret soll die Unterteilung dieser Fläche südlich als Mischgebiet sowie in nördlicher Richtung als Allgemeines Wohngebiet untersucht werden. Im ersten Schritt wird die einwirkende gewerbliche Belastung aus Kapitel 6 sowie die Ergebnisse der Tabelle 7-2 auf diese Fläche angewandt. Im Zweiten Schritt ist die Kontingentierung der Bebauungsplanfläche zu überarbeiten, da die Teilfläche 3 mit der Ausweisung allgemeines Wohngebiet keine Immissionskontingente notwendig macht, zum anderen ist die südliche Teilfläche 3 mit einem geänderten Kontingent zu belegen.

[Eine] Nutzung der Teilfläche 3 als Wohngebiet (Nord TF 3 B) und Mischgebiet mit nicht-störenden Gewerbe (Süd TF 3 A) [ist] möglich. Die Trennung in WA und MI ist durch die rote Linie in der [nachfolgenden] Abbildung [...] skizziert.

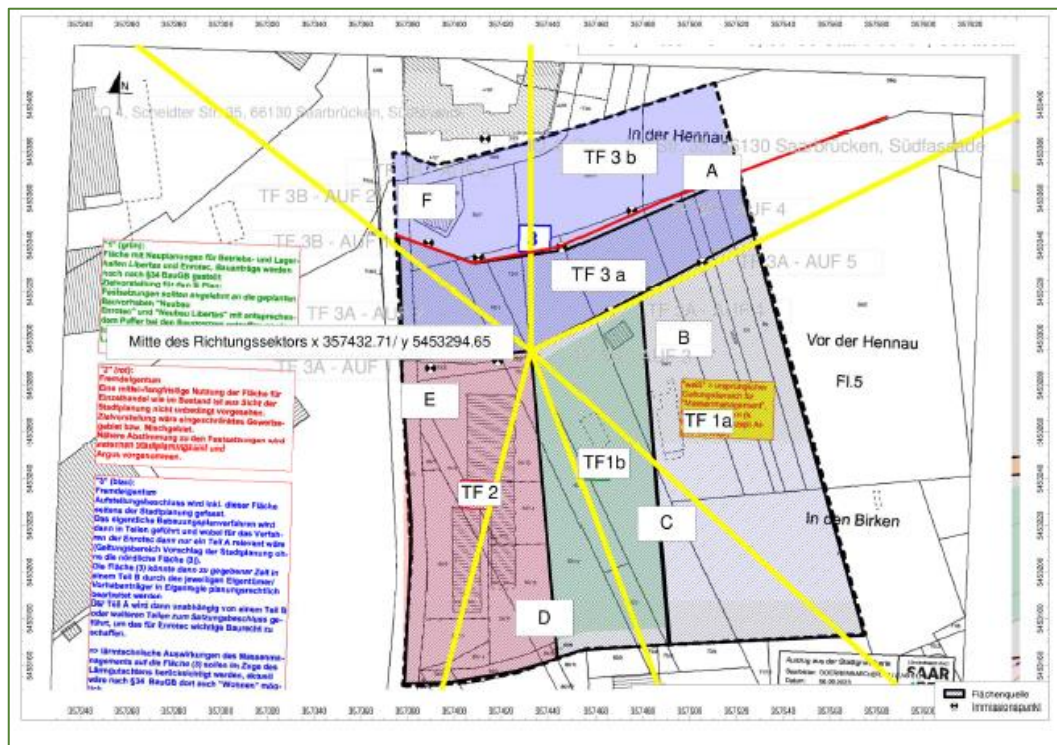


Abbildung 34: Bebauungsplanentwurf – Unterteilung der Teilflächen TF 1 bis TF3 (Büro für Schallschutz Michael Mück Unternehmensgesellschaft (haftungsbeschränkt))

[...]

Die Ergebnisse lassen erkennen, dass auf der betrachteten Flächen des Plangebietes tags/nachts eine erweiterte gewerbliche Nutzung möglich ist, ohne in Summe im Bereich der angrenzenden Bebauung, außerhalb des Plangebietes Immissionskonflikte auszulösen. Im Bereich der Teilfläche 1a wurde das Vorhaben Erdlager mit Siebaufbereitung berücksichtigt, in der Teilfläche 1b wurden die Stellplätze, Büronutzung und Lagergebäude mitberücksichtigt. Die Teilfläche 2 bildet nichtstörendes Gewerbe ähnlich der derzeitigen Nutzung ab. Die Teilfläche 3a bildet nun eine Mischgebietsnutzung mit nicht störenden Gewerbe ab, die Teilfläche 3a ist als Allgemeines Wohngebiet angenommen worden, ohne einem zusätzlichen Lärmkontingent. Die Annahmen sind mit Ausnahme der Teilfläche 1 nachrichtlich erfolgt. Bei der Betrachtung der Emissionskontingente sind die Richtungsabhängigen Zusatzkontingente zu beachten.“ Schalltechnische Untersuchung im Rahmen des Bebauungsplanes und des Baugenehmigungsverfahrens „Enrotec“ An der Scheidter Straße in 66130 Saarbrücken (Büro für Schallschutz Michael Mück Unternehmensgesellschaft (haftungsbeschränkt), Februar 2024)

7.1.2 Auswirkungen auf die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche

Die angrenzenden Gewerbebetriebe und das Umspannwerk Brebach prägen schon seit vielen Jahren das Orts- und Landschaftsbild in der Umgebung, in der sich das Plangebiet befindet.

Die Entwicklung neuer Gewerbeflächen durch den Bebauungsplan wird damit zu keiner wesentlichen Änderung des Orts- und Landschaftsbildes beitragen.

Bei dem Plangebiet handelt es sich größtenteils um brachgefallene und verwilderte Kleingartenanlagen. Im Zuge der Realisierung des o.g. Verfahrens, wird die nicht mehr genutzte Kleingartensiedlung zurückgebaut und der städtebauliche Missstand beseitigt und das Gelände wiedernutzbar gemacht.

7.1.3 Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt gemäß § 1a Abs. 3 BauGB werden im Umweltbericht abgehandelt.

7.1.4 Auswirkungen auf die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung

In der Bauleitplanung sind die wirtschaftlichen Belange in erster Linie durch ein ausreichendes, den wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechendes Flächenangebot zu berücksichtigen. Dabei muss die Bauleitplanung einen Ausgleich zwischen konkurrierenden Bodennutzungsansprüchen schaffen, wie z.B. zwischen Wirtschaft und Wohnen oder zwischen konkurrierenden Wirtschaftsbereichen. (z.B. Steuerung der Standorte von Verbrauchermärkten).

Diesen Anforderungen wird der vorliegende Bebauungsplan gerecht. Er schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erschließung eines neuen Gewerbegebietes sowie der Sicherung der Betriebe entlang der Scheidter Straße und gewährleistet somit auch die

Sicherung sowie die Schaffung von Arbeitsplätzen. Durch den Ausschluss von Vergnügungsstätten kann die Funktionsfähigkeit des Gewerbestandortes gesichert werden, da eine Ansiedlung dieser eine Verdrängung von Gewerbe- oder Dienstleistungsnutzungen oder Verschiebungen im Boden- und Mietpreisgefüge bedeuten könnte.

7.1.5 Auswirkungen auf die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung

Auswirkungen auf die verkehrlichen Belange sind nicht zu erwarten. Die Erschließung erfolgt über die Scheidter Straße und private Erschließungswege. Zusätzliche nennenswerte Verkehrsströme sind durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten. Das Verkehrsnetz ist auf die Belange der gewerblichen Nutzungen abgestimmt.

7.1.6 Auswirkungen auf die Belange der Versorgung

Eine Versorgung des Planungsgebietes mit Strom, Gas und Wasser sowie die Entsorgung des Abwassers kann über bestehende Einrichtungen hergestellt, so dass die o.g. Belange durch die Planung nicht berührt werden. Bestehende Leitungen werden im Bebauungsplan festgesetzt.

7.1.7 Auswirkungen auf die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung

Die Anbindung des Plangebietes an das innerörtliche und überörtliche Straßennetz ist über die umliegenden Straßen gewährleistet.

7.1.8 Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

7.2 GEWICHTUNG DES ABWÄGUNGS MATERIALS

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 6 und 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewägt und entsprechend ihrer Bedeutung in den vorliegenden Bebauungsplan 452.11.00 „Zwischen Scheidter Straße und An der Hennau“ eingestellt. Für die Abwägung wurden insbesondere folgende Aspekte beachtet:

7.2.1 Argumente für die Verwirklichung des Bebauungsplans

- Durch die Schaffung neuer Gewerbeflächen kann der Nachfrage an solchen Flächen Rechenschaft getragen werden.
- Durch den Bebauungsplan können bestehende Gewerbebetriebe gesichert werden.
- Arbeitsplätze können gesichert und geschaffen werden.
- Städtebauliche Steuerung von Vergnügungsstätten für eine nachhaltige Entwicklung entlang der Scheidterstraße.
- Beseitigung eines städtebaulichen Missstandes durch Rückbau der brachgefallenen Kleingartensiedlung.

7.2.2 Argumente gegen die Verwirklichung des Bebauungsplans

Derzeit sind keine Argumente bekannt, die gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes sprechen.

7.3 FAZIT

Ein Fazit kann erst nach Abschluss der Beteiligungsverfahren gezogen werden.

8 ANHANG

8.1 BESTANDSAUFNAHME BIOTOPTYPEN– ARTENLISTE (STAND JUNI 2022)

Tabelle 13: Sonstiges Gebüsch 1.8.3 um teilversiegelte Fläche 3.2

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname
Anthriscus sylvestris	Wiesenkerbel
Arrhenatherum elatius	Glatthafer
Artemisia vulgaris	Gewöhnlicher Beifuß
Aubrieta deltoidea	Griechisches Blaukissen
Bromus tectorum	Dach-Trespe
Centaurea nigra	Schwarze Flockenblume
Centraurea jacea	Wiesen Flockenblume
Clematis vitalba	Gewöhnliche Waldrebe
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Gemeine Hasel
Crataegus laevigata	Zweiggriffliger Weißdorn
Daucus carota	Gewöhnliche Möhre
Fallopia japonica	Japanischer Flügelknöterich
Galium aparine	Kletten-Labkraut
Gallium album	Weißes Labkraut
Geranium robertianum	Stinkender Storchschnabel
Hedera helix	Gemeiner Efeu
Jacobaea vulgaris	Jakobs-Greiskraut
Juglans regia	Walnuss
Lepidium virginicum	Virginische Kresse
Malus domestica	Kulturapfel
Morus spec.	Maulbeere
Myosotis arvensis	Acker-Vergissmeinnicht
Oenothera biennis agg.	Zweijährige Nachtkerze (Artengruppe)
Papaver dubium agg.	Saat-Mohn (i. w. S.)
Picris hieracioides agg.	Gewöhnliches Bitterkraut
Pilosella piloselloides subsp. piloselloides	Florentiner Habichtskraut
Pimpinella saxifraga agg.	Kleine Pimpinelle (Artengruppe)
Populus tremula	Zitter-Pappel
Robinia pseudoacacia	Gewöhnliche Robinie
Rosa canina	Hundsrose
Rubus fruticosus agg.	Echte Brombeere (Artengruppe)
Sedum rupestre agg.	Felsen-Fetthenne (Artengruppe)
Tanacetum vulgare	Rainfarn
Urtica dioica agg.	Große Brennnessel
Vicia sepium	Zaun-Wicke

Tabelle 14: Bankette, Schotterrasen 3.3.1; mit teilweise Ruderalfläche 3.6

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname
<i>Bromus tectorum</i>	Dach-Trespe
<i>Cardamine pratensis</i> agg.	Wiesen-Schaumkraut (Artengruppe)
<i>Chelidonium majus</i>	Schöllkraut
<i>Chenopodium album</i>	Weißer Gänsefuß
<i>Cirsium vulgare</i>	Lanzett-Kratzdistel
<i>Dactylis glomerata</i>	Gewöhnliches Knäuelgras
<i>Erigeron annuus</i>	Feinstrahl-Berufkraut
<i>Galium aparine</i>	Kletten-Labkraut
<i>Geranium pusillum</i>	Kleiner Storchschnabel
<i>Geum urbanum</i>	Echte Nelkenwurz
<i>Jacobaea vulgaris</i>	Jakobs-Greiskraut
<i>Lactuca serriola</i>	Kompass-Lattich
<i>Lamium purpureum</i> L., s. str.	Purpurrote Taubnessel
<i>Lolium perenne</i>	Deutsches Weidelgras
<i>Medicago lupulina</i>	Hopfenklee
<i>Poa annua</i> agg.	Einjähriges Rispengras (Artengruppe)
<i>Polygonum aviculare</i> agg.	Echter Vogelknöterich (Artengruppe)
<i>Tanacetum vulgare</i>	Rainfarn
<i>Trifolium repens</i>	Weiß-Klee
<i>Urtica dioica</i> agg.	Große Brennnessel
<i>Veronica persica</i>	Persischer Ehrenpreis
<i>Aegopodium podagraria</i>	Gewöhnlicher Giersch

Tabelle 15: Hecke 2.10 (stark anthropogen geprägt, aber einzelne Arten wärmeliebend)

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname
<i>Aegopodium podagraria</i>	Gewöhnlicher Giersch
<i>Berberis vulgaris</i>	Gewöhnliche Berberitze
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigrieffliger Weißdorn
<i>Glechoma hederacea</i> agg.	Artengruppe Gundermann
<i>Hedera helix</i>	Gemeiner Efeu
<i>Mahonia aquifolium</i>	Gewöhnliche Mahonie
<i>Parthenocissus vitacea</i>	Gewöhnliche Jungfernrebe
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Ribes rubrum</i>	Roter Johannisbeere
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Silene latifolia</i>	Weißer Nachtnelke

Tabelle 16: Garten 3.4b

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname
Malus spec.	verschiedene Apfelbäume
Picea abies	Gewöhnliche Fichte
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Prunus spec.	verschiedene Steinobstgewächse
Vitis vinifera	Weinrebe

Tabelle 17: Garten 3.4a (mehrere Altbäume)

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Alliaria petiolata	Lauchhederich
Betula pendula	Hänge-Birke
Prunus avium	Vogel-Kirsche

Tabelle 18: Sonstiges Gebüsch 1.8.3a, Robinienbestand

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname
Calystegia spec.	Zaunwinden
Hedera helix	Gemeiner Efeu
Picea abies	Gewöhnliche Fichte
Robinia pseudoacacia	Gewöhnliche Robinie
Rubus fruticosus agg.	Echte Brombeere (Artengruppe)
Salix alba subsp. alba s. l	Silber-Weide
Salix caprea	Sal-Weide

Tabelle 19: Sonstiges Gebüsch 1.8.3a, verwilderte Kleingärten t. w. in Nutzung mit Altbäumen

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname
Betula pendula	Hängebirke
Castanea sativa	Ess-Kastanie
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Ficus carica	Gewöhnlicher Feigenbaum
Fraxinus excelsior	Gewöhnliche Esche
Fraxinus ornus	Blumen-Esche
Geum urbanum	Echte Nelkenwurz
Hedera helix	Gemeiner Efeu
Humulus lupulus	Gewöhnlicher Hopfen
Juglans regia	Walnuss
Ligustrum vulgare	Liguster
Malus domestica	Kulturapfel
Morus spec.	Maulbeere
Populus tremula	Zitterpappel

Prunus avium	Kirsche
Prunus domestica	Zwetschge
Prunus persica	Pfirsich
Quercus robur	Stiel-Eiche
Robinia pseudoacacia	Gewöhnliche Robinie
Rosa canina	Hundsrose
Rubus fruticosus agg.	Echte Brombeere (Artengruppe)
Salix alba subsp. alba s. l.	Silber-Weide
Salix caprea	Sal-Weide
Salix fragilis agg.	Bruch-Weide (Artengruppe)
Sambucus nigra	Schwarzem Holunder
Taxus baccata	Gewöhnliche Eibe
Urtica dioica agg.	Große Brennnessel

8.2 QUELLENVERZEICHNIS UMWELTBERICHT

- (1) BAUER, H.-G.; BEZZEL, E. und FIEDLER, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.
- (2) BELLMANN, H. (2016): Der Kosmos Schmetterlingsführer.
- (3) BfN: Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV: <https://ffh-anhang4.bfn.de/> (Stand: 04.04.2024).
- (4) GARNIEL, A. & MIERWALD, Dr. U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr.
- (5) GEO-NET UMWELTCONSULTING GmbH (2012): Stadtklimatische Gesamtanalyse der Landeshauptstadt Saarbrücken.
- (6) GEO-NET UMWELTCONSULTING GmbH (2012): Stadtklimaanalyse Saarbrücken – Karte der klima- und immissionsökologischen Funktionen für das Stadtgebiet Saarbrücken.
- (7) GEO-NET UMWELTCONSULTING GmbH (2012): Stadtklimaanalyse Saarbrücken - Planungshinweise Stadtklima.
- (8) GEOLOGISCHES LANDESAMT DES SAARLANDES (Hrsg.) (1981): Geologische Karte des Saarlandes, Maßstab 1 : 50.000.
- (9) GEOLOGISCHES LANDESAMT DES SAARLANDES (Hrsg.) (1989): Erläuterungen zur Geologischen Karte des Saarlandes, 1 : 50.000.
- (10) GEOLOGISCHES LANDESAMT DES SAARLANDES (Hrsg.) (1987): Hydrogeologische Karte des Saarlandes, Karte 1 Wasserleitvermögen des Untergrundes, Maßstab 1 : 100.000.
- (11) GEOPORTAL DES SAARLANDES: Bodenübersichtskarte des Saarlandes: http://geoportal.saarland.de/mapbender/frames/index_ext.php?gui_id=Template GDZ&WMC=3023 (Stand: 04.04.2024)
- (12) GEOPORTAL DES SAARLANDES: Offenland-Biotopkartierung III und Arten- und Biotopschutzprogramm des Saarlandes : [http://geoportal.saarland.de/mapbender/geoportal/mod_index.php?mb_user_myGui=Geoportal-SL&LAYER\[id\]=38472&call-type=category&callId=Biotopkartierung_mbwms384725&page=1&path-name=%2Fportal%2Fde%2Fstartseite%2Fnatur-und-landschaft.html](http://geoportal.saarland.de/mapbender/geoportal/mod_index.php?mb_user_myGui=Geoportal-SL&LAYER[id]=38472&call-type=category&callId=Biotopkartierung_mbwms384725&page=1&path-name=%2Fportal%2Fde%2Fstartseite%2Fnatur-und-landschaft.html) (Stand: 04.04.2024)
- (13) GEOPORTAL DES SAARLANDES: Schutzgebietskataster: http://geoportal.saarland.de/mapbender/frames/index_ext.php?gui_id=Template GDZ&WMC=2988 (Stand: 04.04.2024)
- (14) GODET, J.-D. (2007): Bäume und Sträucher.
- (15) LANDESAMT FÜR UMWELT UND ARBEITSSCHUTZ (Fassung mit Stand 09/2011): Hinweis zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).
- (16) MINISTERIUM FÜR UMWELT (Hrsg.) (2001): Leitfaden Eingriffsbewertung.
- (17) MINISTERIUM FÜR UMWELT (Hrsg.) (2009): Landschaftsprogramm des Saarlandes.
- (18) MINISTERIUM FÜR UMWELT (Hrsg.) (2013): Landschaftsprogramm des Saarlandes.
- (19) MINISTERIUM FÜR UMWELT (Hrsg.) (2011): Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Umwelt in der Fassung vom 27.09.2011.
- (20) MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ: ZENTRUM FÜR BIODOKUMENTATION: ABDS 2013, ABSP 2005.
- (21) OBERDORFER, E. (1994): Pflanzensoziologische Exkursionsflora.
- (22) ORNITHOLOGISCHER BEOBACHTERRING SAAR (Hrsg.): BOS, J., BUCHHEIT, M., AUSTGEN, M. und ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes

- (23) RICHARZ, Dr. K., HORMANN, M. et al. (Juni 2013): Leitfaden zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange beim Ausbau der Windenergienutzung im Saarland.
- (24) ROTHMALER, W. (2000): Exkursionsflora von Deutschland, Gefäßpflanzen: Atlasband.
- (25) SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes, Sonderband 5.
- (26) SAARLAND LANDESBETRIEB FÜR STRASSENBAU (2015): Verkehrsmengekarte des Saarlandes.
- (27) SCHNEIDER, H. (1972): Die naturräumliche Gliederung auf Blatt 159 Saarbrücken.
- (28) LANA-AUSSCHUSS „ARTEN- und BIOTOPSCHUTZ“: Vollzugshinweise zum Artenschutz“ (19.11.2010): <https://www.bfn.de/themen/cites/regelungen-rechtsgrundlagen/vollzugshinweise-zum-artenschutzrecht.html> (Stand: 04.04.2024)